Besetzung und Aufbau der Arbeitsgerichtsbehörden

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von
Gerhard Lang
aus Stuttgart

1939

Buchdruckerei Albert Becht, Tübingen, Hirschgasse 16

Obmann: Professor Dr. Eißer

1. Berichterstatter: Professor Dr. Kern

2. Berichterstatter: Professor Dr. Blomeyer

Tag der mündlichen Prüfung: 26. April 1939

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem Vater in Dankbarkeit!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549608_0073

Inhaltsverzeichnis.

Schrifttum 6

Geschichtliche Einleitung.

§ 1 Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit bis zum Jahre 1914 9
§ 2 Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit vom Jahre 1914 bis zum Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. 12. 1926 am 1. 1. 1927 12
§ 3 Die gesetzgeberische Vorgeschichte des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. 12. 1926, insbesondere die Entwürfe . . . 14

Hauptteil.

I. Allgemeiner Teil.

§ 4 Der Aufbau der Arbeitsgerichtsbehörden im allgemeinen . 21
§ 5 Die Zuständigkeiten zur Errichtung und Verwaltung der Arbeitsgerichtsbehörden im allgemeinen 22

II. Besonderer Teil.

I. Abschnitt: Die Arbeitsgerichte.

§ 6 Errichtung der Arbeitsgerichte 28
§ 7 Verwaltung und Dienstaufsicht 31
§ 8 Die Zusammensetzung der Arbeitsgerichte und die Bildung von Kammern 33
§ 9 Die Voraussetzungen für das Amt des Vorsitzenden . . 37
§ 10 Die Bestellung der Vorsitzenden 52
§ 11 Die Stellung der Vorsitzenden 64
§ 12 Die Voraussetzungen für das Beisitzeramt 77
§ 13 Die Berufung der Beisitzer 85
§ 14 Die Stellung der Beisitzer 89
§ 15 Die Beisitzerausschüsse 98
§ 16 Die Geschäftsverteilung 101

II. Abschnitt: Die Landesarbeitsgerichte.

§ 17 Die Errichtung der Landesarbeitsgerichte 106
§ 18 Die Zusammensetzung der Landesarbeitsgerichte und die Bildung von Kammern 108
§ 19 Die Vorsitzenden 111
§ 20 Die Beisitzer und der Beisitzerausschuß 122
§ 21 Verwaltung und Dienstaufsicht und die Geschäftsverteilung . 123

III. Abschnitt: Das Reichsarbeitsgericht.

§ 22 Das Reichsarbeitsgericht 125

Schluß

§ 23 Die Arbeitsgerichtsbehörden als Sondergerichte . . . 131

Schrifttum.

Geschichte:

Arbeitsrecht, Zeitschrift hsg. von Potthoff, Stuttgart 1914 ff.
Hueck, Alfred, Deutsches Arbeitsrecht, Berlin 1938.
Kaskel, Walter, Die Arbeitsgerichtsbarkeit. Arbeitsrechtliche Seminarvorträge, Berlin 1929 *).
Kny, Lothar, Die Arbeitsgerichtsbehörden, Berlin 1928.
Wölbling-Ahrens, Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsgesetz, Berlin 1925.

Geltendes Recht:

Baumbach, Zivilprozeßordnung, 14. Aufl. München-Berlin 1938.
Baumbach-Königsberger, Arbeitsgerichtsgesetz, 2. Aufl. Berlin 1930.
Baumbach-Teichmann, Arbeitsgerichtsgesetz, 3. Aufl. München-Berlin 1930.
Brand, Arthur, Das Deutsche Beamtengesetz, Berlin 1937.
— —, Die Reichsdienststrafordnung, Berlin 1937.
Bülz, Rudolf, Die Deutsche Arbeitsfront und die früheren Gewerkschaften, Diss. Leipzig 1936.
Clemens, Harry, Wesen und Abgrenzung der Arbeitsgerichtsbarkeit, Diss. Göttingen 1928.
Dersch-Volkmar, Arbeitsgerichtsgesetz, 5. Aufl. Mannheim-Berlin-Leipzig 1934.
Ebermayer-Lobe-Rosenberg, Reichsstrafgesetzbuch, 4. Aufl. Berlin-Leipzig 1929.
Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 8. Aufl. Tübingen 1928.
Frank, Hans, Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937.
Franke, Willy, Ein Jahr deutscher Arbeitsgerichtsbarkeit, in: JW 1928, S. 1633 ff.
— —, Zehn Jahre deutsche Arbeitsgerichtsbarkeit, in: DJ 1937, S. 967 ff.
Fuchs, Robert, Die Sondergerichtsbarkeit in Deutschland, Diss. Tübingen 1937.
Henkel, Heinrich, Die Unabhängigkeit des Richters in ihrem neuen Sinngehalt, Hamburg 1934.
Hörnes, Oskar, Der Umfang der Arbeitsgerichtsbarkeit, Diss. Würzburg 1931.
Hueck, Alfred, Deutsches Arbeitsrecht, Berlin 1938.
Hueck-Nipperdey-Dietz, Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, 2. Aufl. München-Berlin 1937.
Jahrbuch des Deutschen Rechts, hsg. von Schlegelberger, Freisler, Hoche-Staud, NF 1934 ff., Berlin.
Jonas, Martin, Die Justizausbildungsordnung vom 22. 7. 1934, in: DJ 1934, S. 995 ff.

— —, Die Zivilprozeßordnung, 16. Aufl. Tübingen 1938.
Kallee, Arbeitsrechtskartei, Stuttgart.
Kaskel, Walter, Die Arbeitsgerichtsbarkeit. Arbeitsrechtliche Seminarvorträge *).
Kern, Eduard, Der gesetzliche Richter, Berlin 1927.
— —, Die Zuständigkeitsverteilung auf dem Gebiet der Rechtspflege, in: Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. 1, S. 353 ff., Tübingen 1930.
— —, Rechtspflege — Grundsätzliches und Uebersicht, in: Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. 2, S. 475 ff., Tübingen 1932.
— —, Die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Sondergerichtsbarkeit, in: Handbuch... S. 495 ff. 1932.
— — Das Führertum in der Rechtspflege, Freiburg 1935.
— — Die Ueberleitung der Justiz auf das Reich, Freiburg 1934.
— — Die Grundgedanken des neuen Gerichtsverfassungsrechts, Tübingen 1936.
Kinkel, Walter, Unternehmer und Betriebsführer in der gewerblichen Wirtschaft, München-Berlin 1938.
Köhler, Ludwig, Grundlehren des Deutschen Verwaltungsrechts, Stuttgart-Berlin 1935.
Köllreuter, Otto, Deutsches Verfassungsrecht, 3. Aufl. Berlin 1938.
Krause, Günther, Kräfte und Mächte in der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung und Judikatur der letzten zehn Jahre, Diss. Breslau 1932.
Laforet, Wilhelm, Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937.
Meißner-Kaisenberg, Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich, Berlin 1935.
Nikisch, Arthur, Arbeitsrecht, Tübingen 1936.
Oegg, Das Reichsarbeitsgericht bei Lobe: Fünfzig Jahre Reichsgericht, S. 116 ff., Berlin-Leipzig 1929.
Oppermann, Walther, Die Arbeitsgerichtsbarkeit im Wandel der Zeiten, in: JW 1935, S. 1291 ff.
Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht, Berlin.
Pilling, Herbert, Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden, Diss. Leipzig 1936.
Reischle-Saure, Der Reichsnährstand, 2. Aufl. Berlin 1936.
Rösner, Die Tätigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden im Jahre 1934, in: DJ 1935, S. 1344.
— —, Die Tätigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden im Jahre 1935, in: DJ 1936, S. 1275.
— —, Zehn Jahre Statistik der Arbeitsgerichtsbehörden, in: DJ 1937, S. 1367.
Schiffer, Eugen, Die Deutsche Justiz, Berlin 1928 *.
Schneider-Eggerdinger-Hanke, Kommentar zum Deutschen Beamtengesetz, Berlin 1937.
Schönfelder, Heinrich, Deutsche Reichsgesetze, 9. Aufl. München-Berlin 1938.
Schönke, Adolf, Zivilprozeßrecht, Berlin 1938.
Schulz, Wilhelm, Die Mitwirkung der NSDAP bei der Besetzung der Gerichte, Diss. Tübingen 1937.
Schwarz, Otto, Strafgesetzbuch, 5. Aufl. München-Berlin 1938.

Sell, Karl, Das Arbeitsrecht und seine Reform, in: Deutsches Recht 1934, S. 450.
— —, Der Vorsitzende des Arbeitsgerichts und Landesarbeitsgericht und seine Kammer, Berlin 1938.
Seume, Helmut, Hilfsrichterwesen und Richterliche Unabhängigkeit, Diss. Freiburg 1932.
Spiegel, Hermann, Das Arbeitsgerichtsgesetz, in: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, hsg. von Dr. Hans Frank, 2. Aufl., S. 720 ff., München 1935.
Volkmar, Arbeitsgerichtsbarkeit, in: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft Bd. VIII „Der Umbruch 1933/1936", S. 42 ff., Berlin-Leipzig.
Wittland, Die Neuregelung der Assessorenlaufbahn, in: DJ 1935, S. 592 ff.
— —, Verwaltung und Dienstaufsicht, in: DJ 1935, S. 1868 ff.
Zehn Jahre Arbeitsgericht, hsg. von Burkhardt u. a. m., Berlin-Leipzig 1937.
Zimmerl, Leopold, Sachverständige Laienrichter, Tübingen 1934.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Amtl. Sammlung.
Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts. Amtl. Sammlung.

Abkürzungen.

ArbGG = Arbeitsgerichtsgesetz.
AOG = Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 1934, RGBl S. 45.
AV = Allgemeine Verfügung.
DAF = Deutsche Arbeitsfront.
DBG = Deutsches Beamtengesetz.
DJ = Deutsche Justiz.
DR = Deutsches Recht.
DVO = Durchführungsverordnung.
GVG = Gerichtsverfassungsgesetz.
HdR = Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, hsg. von Stier-Somlo und Elster.
HdSt = Handbuch des Deutschen Staatsrechts, hsg. von Anschütz und Thoma.
JW = Juristische Wochenschrift.
RBürgG = Reichsbürgergesetz.
RDStrO = Reichsdienststrafordnung.
RegBl = Regierungsblatt für Württemberg.
RGBl = Reichsgesetzblatt, I. Teil.
RAG = Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts, Amtl. Sammlung.
RGZ = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
VerglO = Vergleichsordnung.
„oben" — „unten" ohne Hinzufügen eines Paragraphen verweist auf die vorstehenden oder nachstehenden Ausführungen innerhalb desselben Paragraphen.

Die mit einem * versehenen Verfasser sind Juden.

Geschichtliche Einleitung.

§ 1.

Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit bis zum Jahre 1914.

Schon im Mittelalter hatte sich in Deutschland eine besondere Gerichtsbarkeit für Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen herausgebildet. Entsprechend dem damaligen allgemeinen Streben der Stände, die Rechtsprechung über Standesgenossen an sich zu ziehen, waren es die Zünfte, die eigene nur mit Meistern besetzte Zunftgerichte einrichteten. Daneben entwickelten sich die lediglich mit Gesellen besetzten Gesellengerichte. Da aber die Meister sich den Gesellengerichten in der Regel nicht unterwarfen, lag entsprechend den wirtschaftlichen Uebergewicht der Meister die Gerichtsbarkeit über Streitigkeiten zwischen Meister und Gesellen tatsächlich bei den Zunftgerichten. Gegen den Spruch dieser Gerichte war immerhin Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg möglich. Mit dem Verfall der Zünfte verlor auch deren Gerichtsbarkeit an Bedeutung, bis die Zünfte schließlich durch die Reichszunftsordnung vom 16. August 1731 diese Gerichtsbarkeit fast ganz verloren.

Von Bedeutung wenigstens für einen Teil Deutschlands war die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit in Frankreich im 18. und 19. Jahrhundert. Bereits vor der französischen Revolution bestand in Lyon das sog. „Tribunal commun", ein Fabrikgericht, das nur mit Fabrikanten besetzt war und 1791 aufgehoben wurde. Durch Gesetz vom 18. März 1806 errichtete Napoleon I. in Lyon ein „Conseil de prud'hommes", mit 5 Fabrikanten und 4 Werkmeistern als Richtern. Den übrigen Gemeinden war freigestellt, bei Bedarf mit Zustimmung der Regierung auch derartige Gerichte zu errichten, wobei die Zahl der Richter jedoch nicht notwendig der in Lyon entsprechen mußte.

Die „Conseils de prud'hommes" haben sich bewährt und stark verbreitet und sind heute noch die Träger der Arbeitsgerichtsbarkeit in Frankreich. Das Gericht selbst gliedert sich in eine Vergleichsabteilung — bureaux particulier — und eine Entscheidungsabteilung — bureaux général —. Ohne Rücksicht auf den Streitwert sind diese Gerichte für alle Arbeitssachen zuständig und nur von einem gewissen Streitwert ab ist Berufung an die Handelsgerichte gegeben.

Unter der Herrschaft Napoleons I. führten sich Gerichte nach Art der „Conseils de prud'hommes" auch in der Rheinprovinz als „Fabrikgerichte" ein. Diese Gerichte wurden von Preußen im Jahr 1846 als „Königliche Gewerbegerichte in der Rheinprovinz" anerkannt. Als „staatliche Gewerbegerichte" bestanden sie bis zur Einrichtung der jetzigen Arbeitsgerichte und beruhten zuletzt auf dem preußischen Gesetz vom 11. Juli 1891. Die Richter bestanden nur aus Fabrikanten, Handwerkern und Werkmeistern. Die Zahl der Richter war verschieden. Doch mußte die Zahl der Arbeitgeber-Richter die der Arbeitnehmer-Richter um einen Richter übersteigen. Der Vorsitzende wurde von den Richtern gewählt. Die Richter selbst gingen aus der Wahl einer Versammlung der Arbeitgeber und der Werkmeister hervor und bedurften der Bestätigung der Regierung. Die Richter wurden auf drei Jahre gewählt, wobei jeweils jährlich ein Drittel der Richter ausschied und dafür neue Richter zu wählen waren. Berufung war nur bei größeren Streitwerten an das Handelsgericht oder das ordentliche Gericht I. Instanz möglich.

Unabhängig von dem französischen Vorbild übertrug Preußen die Gerichtsbarkeit in Arbeitsstreitigkeiten gemäß § 137 der Preußischen Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. 1. 1845 den Gemeinden, die teilweise schon im 18. Jhdt. mit Entscheidung von Arbeitssachen befaßt waren. § 108 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. 6. 1869, dem § 120a in der Neufassung der Gewerbeordnung vom 17. 7. 1878 im wesentlichen entspricht, stellte den Gemeinden anheim, an Stelle der bisher mit der Entscheidung von Arbeitssachen beauftragten Behörden „Schiedsgerichte... unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden". Nicht zuletzt infolge dieser allzu allgemeinen Regelung, die nur gleichmäßige Besetzung mit

Arbeitgebern und Arbeitnehmern zwingend vorsah, setzten sich diese Gewerbegerichte nicht recht durch, sodaß bis Ende 1889 nur 74 derartige Gerichte zur Einrichtung kamen. Was insbesondere die Besetzung betrifft, so wurden zum Vorsitzenden in der Regel eine rechtsgelehrte Person vom Magistrat ernannt. Die Beisitzer wurden teils gewählt, teils ernannt. Mitunter stand auch den Parteien selbst das Recht zu, die Beisitzer aus Listen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer selbst zu bestimmen. Entscheidungen dieser Gerichte waren teils rechtskräftig, teils konnte Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg eingelegt werden. Berlin hat auch Berufung an ein ganz anders besetztes Schiedsgericht bei Streitwert über RM. 50.— eröffnet.

Die Uneinheitlichkeit und Mangelhaftigkeit der bestehenden Gewerbegerichte ließ in Verbindung mit der zunehmenden Industrialisierung Deutschlands den Wunsch nach einer einheitlichen und eingehenden Regelung der Arbeitsgerichtsbarkeit immer stärker werden. Gesetzlichen Ausdruck fanden diese Bestrebungen in dem Gewerbegerichtsgesetz vom 29. 7. 1890 (RGBl S. 141), abgeändert durch Gesetz vom 30. 6. 1901 (RGBl S. 249), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 9. 1901 (RGBl S. 353). Durch die Novelle von 1901 mußten Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern zwingend Gewerbegerichte einrichten. Das Gewerbegericht entschied in der Regel in der Besetzung mit 3 Richtern. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, die weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein durften, wurden durch die Gemeindevertretung oder den Magistrat oder den Kommunalverband auf mindestens 1 Jahr gewählt. Die Beisitzer waren je zur Hälfte Arbeitgeber und Arbeitnehmer und wurden auf 1–6 Jahre in unmittelbarer und geheimer Wahl von den Angehörigen dieser Gruppen gewählt, wobei durch Ortsstatut die Stimmabgabe auf Wahlvorschläge beschränkt werden konnte. Bei einem Streitwert über RM. 100.— war Berufung an das örtlich zuständige Landgericht gegeben.

Nach dem Vorbild des Gewerbegerichtsgesetzes erging am 6. 7. 1904 (RGBl S. 266) ein Gesetz, wonach die Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern für Streitigkeiten der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge mit ihren Arbeitgebern Kaufmannsgerichte einzurichten hatten; den kleineren Gemeinden war die Er-

richtung solcher Gerichte freigestellt. Dieses Gesetz entsprach hinsichtlich Besetzung und Aufbau im wesentlichen dem Gewerbegerichtsgesetz. Neu war vor allem die Bestimmung, daß die Vorsitzenden und deren Stellvertreter die Fähigkeit zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben „sollen". Eine Ausnahme hievon konnte lediglich die höhere Verwaltungsbehörde zulassen. Nichtbeamte als Vorsitzende bedurften der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, sofern sie nicht zugleich Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende eines Gewerbegerichts waren. Berufung gegen Urteile dieser Kaufmannsgerichte an das örtlich zuständige Landgericht war nur bei einem Streitwert über RM. 300.— möglich.

§ 2.

Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit vom Jahre 1914 bis zum Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. 12. 1926 am 1. 1. 1927.

Während des Weltkriegs wurde im Jahre 1916 durch Gesetz vom 5. 12. 1916 (RGBl S. 1333) der Vaterländische Hilfsdienst geschaffen, wonach alle männlichen Deutschen vom 17. bis zum 60. Lebensjahr zu Dienstleistungen für die Kriegswirtschaft herangezogen werden konnten. Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Hilfsdienstpflichtigen einerseits und dem betreffenden Arbeitgeber andererseits war ein Ausschuß — „Schlichtungsausschuß" — eingesetzt, dessen Vorsitzender ein „Beauftragter des Kriegsamts" war. Je drei Beisitzer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wurden auf Grund von Vorschlagslisten der betreffenden Organisationen gleichfalls vom Kriegsamt berufen. Bemerkenswert an dieser Regelung ist noch, daß nur je zwei Beisitzer ständig waren, während jeder dritte unständige Beisitzer der jeweiligen Berufsgruppe der Parteien des anhängigen Rechtsstreits entnommen wurde.

Nach Beendigung des Weltkriegs ordnete die VO vom 23. 12. 1918 (RGBl S. 1456 ff.) in §§ 15 ff. an, die ständigen Beisitzer nach dem Hilfsdienstgesetz vom 5. 12. 1916 seien grundsätzlich zu übernehmen. Bei Ausscheiden wurden die ständigen Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, „soweit möglich", auf Grund

von Vorschlagslisten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer von der Landeszentralbehörde berufen. Die vier ständigen Beisitzer wählten ihrerseits den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter entweder aus ihrer Mitte oder einen unparteiischen Dritten, was auch nur für einen Einzelfall geschehen konnte. Der unparteiische Vorsitzende berief je den dritten unständigen Beisitzer, der der Berufsgruppe der Parteien des Rechtsstreits anzugehören hatte. Ist ein unparteiischer Vorsitzender nicht bestellt, dann wird der unständige Beisitzer der Arbeitgeber von den zwei ständigen Beisitzern der Arbeitgeber und entsprechend der unständige Beisitzer der Arbeitnehmer von den zwei ständigen Beisitzern der Arbeitnehmer gewählt.

Durch die „Verordnung über das Schlichtungswesen" vom 30. 10. 1923 (RGBl S. 1043), die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. 10. 1923 (RGBl S. 943) erging, wurde auch die Besetzung geändert. Der Schlichtungsausschuß bestand danach aus einem Vorsitzenden und Beisitzern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer „in gleicher Zahl". Der Vorsitzende und die Beisitzer wurden von der obersten Landesbehörde berufen und zwar der Vorsitzende nach Anhörung, die Beisitzer auf Vorschlag der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Die Verordnung trennt klar zwischen schlichtender und richtender Tätigkeit und überweist die erstere den Schlichtungsausschüssen, die letztere den „Arbeitsgerichten", welche Bezeichnung zum erstenmal in Art. II § 1 eben der VO vom 30. 10. 1923 vom Gesetzgeber selbst gebraucht wird. Art. II § 2 dieser VO bestimmt, „als Arbeitsgerichte gelten bis zur Errichtung allgemeiner Arbeitsgerichte" die Kaufmannsgerichte, soweit auf Arbeitnehmerseite Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlinge beteiligt sind, „im übrigen" die Gewerbegerichte und in Bezirken, wo solche Gerichte nicht bestehen, die Schlichtungsausschüsse, die als Arbeitsgerichte mit einem Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besetzt sind.

Von besonderer Bedeutung ist noch, daß gemäß Art. II § 2 Abs. 1, Satz 2 jener Verordnung eine Berufung nicht stattfindet. Damit war eine Berufung in Arbeitssachen, auch wo sie früher wie gegen Urteile der Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte an das Landgericht gegeben war, seit der VO vom 30. 10. 1923 bis

zum Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. 12. 1926 am 1. 7. 1927 (§ 122 ArbGG) nicht mehr möglich, ein Zustand, der natürlich nur vorübergehend sein konnte, wie auch der Gesetzgeber die VO vom 30. 10. 1923 entsprechend der Einleitung nur als vorübergehende Maßnahme „bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung" betrachtete.

§ 3.

Die gesetzgeberische Vorgeschichte des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. 12. 1926, insbesondere die Entwürfe.

Die „endgültige gesetzliche Regelung", die der Gesetzgeber in der Einleitung zu der Schlichtungsverordnung vom 30. 10. 1923 (RGBl S. 1043) in Aussicht gestellt hat, wurde hinsichtlich des Arbeitsrechts im allgemeinen und der Arbeitsgerichtsbarkeit im besonderen schon bald nach dem Weltkrieg in Angriff genommen. Man empfand hauptsächlich den Mangel einer einheitlichen, klaren Rechtsprechung in sämtlichen aus abhängigen Arbeitsverhältnissen entstandenen Rechtsstreitigkeiten. Bereits in Art. 157 der Weimarer Reichsverfassung war ein einheitliches Arbeitsrecht vorgesehen. Wenn dann erst nach mehr als 7 Jahren auch nur ein Teilgebiet des Arbeitsrechts, die Arbeitsgerichtsbarkeit, zum Gesetz wurde, so zeigt dies die ganze parlamentarische Zerrissenheit der damaligen Zeit, die ein Gesetzgebungswerk aus einem Guß überhaupt nicht ermöglichte, wie sie andererseits die Gesetzgebung selbst erheblich verzögerte.

Die gesetzgeberischen Vorarbeiten und die Strömungen, die auf die Gesetzgebung einwirkten, sind nicht nur geschichtlich interessant. Die eigenartige Ausgestaltung der jetzt geltenden Arbeitsgerichtsverfassung kann ohne Kenntnis der Vorgeschichte überhaupt nicht verstanden werden, stellt das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. 12. 1926 doch wesentlich ein Kompromiß zwischen den verschiedenen die Arbeitsgerichtsbarkeit betreffenden Bestrebungen dar. Darüber hinaus sind schon damals Gedankengänge hinsichtlich der Arbeitsgerichtsbarkeit wie z. B. die vollständige Loslösung von den ordentlichen Gerichten laut geworden, die möglicherweise wieder in Erscheinung treten.

Der Streit hinsichtlich des Arbeitsgerichtsgesetzes ging vor allem um zwei Fragen: einmal ob die Arbeitssachen den ordentlichen Gerichten oder besonderen Behörden übertragen werden sollten, sodann, was mit der ersten Frage zusammenhing, ob bei den Arbeitsgerichten Rechtsanwälte zugelassen sein sollten. Hinsichtlich der ersten Frage, die Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist, bildeten sich im wesentlichen drei Strömungen heraus.

Die erste Strömung strebte die Errichtung umfassender Arbeitsbehörden an, die für alle aus abhängigen Arbeitsverhältnissen erwachsende Angelegenheiten: Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung, Schlichtung und Arbeitsgerichtsbarkeit zuständig sein sollten. Die Arbeitsgerichtsbarkeit hätte darin nur eine Abteilung zu bilden.

Die zweite Richtung vertrat die Schaffung selbständiger Arbeits-Sondergerichte, teils unabhängig von sonstigen Arbeitsbehörden und ordentlichen Gerichten, teils unter Anlehnung an die Gemeinden und damit lediglich einer Erweiterung der Zuständigkeit der bisherigen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, die z. B. für Hausgehilfen und Landarbeiter nicht zuständig waren.

Die dritte Richtung schließlich wollte die Arbeitsgerichtsbarkeit wieder den ordentlichen Gerichten zuführen, wenn auch unter Einräumung besonderer Abteilungen, paritätischer Laienbeteiligung und eines besonderen, möglichst formlosen, billigen, auf rasche und möglichst vergleichsweise Erledigung abgestellten Verfahrens.

Den ersten beiden Richtungen war die Ablehnung der ordentlichen Gerichte gemeinsam. Gegen die ordentlichen Gerichte wurde ins Feld geführt, das Verfahren sei zu langsam, zu kostspielig, auch fehle den ordentlichen Richtern das soziale Verständnis. Mag allenfalls der Vorwurf der zu langsamen Erledigung der Prozesse damals berechtigt gewesen sein, so blieb immer noch die Möglichkeit, durch besondere Ausgestaltung des Verfahrens hier Abhilfe zu schaffen. Ein Grund zu dauernder Ablehnung der ordentlichen Gerichte war deshalb nicht gegeben. Wortführer dieser Richtung waren vor allem die Gewerkschaften unter Führung der marxistischen Parteien. Diese hatten die „Vertrauenskrise der Justiz" grundlos und systematisch propagiert, um auf diese Weise die Justiz, die sich in der Nachkriegszeit in weitaus der Mehrzahl der

Fälle als ein Bollwerk gegen die zersetzenden marxistischen Tendenzen bewährt hatte, auszuhöhlen und ihre Autorität zu erschüttern. Friese bei Kaskel S. 37 sieht mit Recht in dem Kampf gegen die Justiz „letzten Endes einen Kampf gegen den Staat selbst". Auch Schiffer a. a. O., der eine „Vertrauenskrise" bedingt durch Urteile in politischen Prozessen als bestehend annimmt, räumt S. 15 ff. ein, daß sie unnötig übertrieben und verschärft worden sei einmal durch Aeußerungen hochgestellter Beamter, Minister, Abgeordneter u. a. m., sodann durch die Presse (S. 21), die „in gehässiger Verallgemeinerung, sensationeller Aufmachung und schrankenloser Herabziehung der Personen" des Gerichts sich erging. S. 23 führt Schiffer aus, unter diesen Umständen sei es „nicht übertrieben ..., wenn die Begründung des ... Entwurfs des Arbeitsgerichtsgesetzes wiederholt auf die ‚vielfach in der Oeffentlichkeit hervorgetretenen Aeußerungen des Mißtrauens gegen die ordentliche Gerichtsbarkeit' hinweist". Mit Recht findet Schiffer S. 23 „bedauerlich ... die von jeder Verwahrung oder auch nur Einschränkung absehende Gleichmütigkeit, mit der solche allgemeinen Feststellungen getroffen" und hingenommen wurden.

Die erste Strömung insbesondere krankte an dem inneren Zwiespalt zwischen Verwaltung und Rechtsprechung, auch wenn man im übrigen die Trennung der Gewalten nicht als staatsnotwendigen Grundsatz vertritt. Nicht zuletzt hätten derartig umfassende Arbeitsgerichtsbehörden eine schwere finanzielle Belastung dargestellt.

Die zweite Richtung, soweit sie die Arbeitsgerichte den Kommunen angliedern wollte, gewährte keine einheitliche Rechtsprechung. Auch schien durch die Bestellung der Vorsitzenden durch die Kommunen in Anbetracht deren parteimäßiger Zerrissenheit und Verschiedenheit eine unabhängige Rechtsprechung nicht gesichert. Die Städte selbst lehnten in ihrer Mehrheit schon aus finanziellen Gründen eine endgültige Uebernahme der Arbeitsgerichtsbarkeit ab.

Die dritte Richtung, hauptsächlich von Juristen vertreten, brachte gegenüber den Angriffen gegen die ordentlichen Gerichte mit Recht vor, all die angeblichen Mängel könnten sich zum mindesten durch Einrichtung besonderer Abteilungen und eines

besonderen Verfahrens bei den ordentlichen Gerichten beseitigen lassen, einen Grund für die endgültige Ablehnung der an sich auch für Arbeitssachen grundsätzlich zuständigen ordentlichen Gerichte stellten sie keinesfalls dar.

Diese Strömungen fanden auch in den verschiedenen Entwürfen, die dem Arbeitsgerichtsgesetz vorausgingen, ihren Niederschlag.

Bereits am 2. 5. 1919 war ein „Arbeitsausschuß für einheimisches Arbeitsrecht" bei dem Reichsarbeitsministerium eingerichtet worden, dessen 4. Unterausschuß sich mit den Arbeitsgerichtsbehörden zu befassen hatte.

Dieser Unterausschuß legte einen Vorentwurf — VE 20 — vor, wonach für alle Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte ausschließlich zuständig sein sollten, unabhängig von den Kommunen und den ordentlichen Gerichten. Die Vorsitzenden sollen die Fähigkeit zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben und von der Landesregierung ernannt werden. Die Bildung eines Reichsarbeitsgerichts sollte bis zur Schaffung eines umfassenden einheitlichen Arbeitsrechts zurückgestellt werden.

Der gesamte Arbeitsrechtsausschuß legte im Jahre 1921 unter teilweiser Abänderung des VE 20 einen Entwurf — E 21 — vor. Danach waren selbständige Arbeitsgerichte grundsätzlich für den Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde, selbständige Landesarbeitsgerichte für Länder oder Provinzen einzurichten. Nur das Reichsarbeitsgericht sollte dem Reichsgericht angegliedert werden. Für Bezirke, die keine Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern umfaßten, war die Angliederung des Arbeitsgerichts an sonstige Behörden, also auch an ordentliche Gerichte, vorgesehen. Die Dienstaufsicht sollte der obersten Landesverwaltungsbehörde obliegen, bei Anschluß des Arbeitsgerichts an andere Behörden der obersten Landesverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde der Behörden, an die das Arbeitsgericht angegliedert ist.

Die Arbeitsgerichte bestehen nach diesem Entwurf aus der erforderlichen Zahl von Vorsitzenden, die die Fähigkeit zum Richteramt haben müssen. Die Vorsitzenden werden von der Landesregierung ernannt und können Beamte anderer Behörden oder

Rechtsanwälte sein. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, endet jedoch bei anderweitig planmäßigen Beamten mit diesem Amt, bei einem Rechtsanwalt mit der Streichung in der Anwaltsliste. Die Beisitzer des Arbeitsgerichts werden von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern gewählt. Die einzelne Kammer entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer.

Die Kammern der Landesarbeitsgerichte bestehen aus einem Vorsitzenden, zwei richterlichen Beisitzern und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Die Vorsitzenden werden wie die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte von der Landesregierung ernannt, die richterlichen Beisitzer von der obersten Landesverwaltungsbehörde aus der Zahl der am Sitz des Landesarbeitsgerichts beamteten ordentlichen Richter für die Dauer ihres Hauptamts. Die Beisitzer des Landesarbeitsgerichts beruft die oberste Landesverwaltungsbehörde auf Grund von Vorschlagslisten.

Das Reichsarbeitsgericht wird bei dem Reichsgericht gebildet und besteht aus fünf Mitgliedern des Reichsgerichts und je einem Reichsarbeitsrichter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Für die fünf Mitglieder finden die für die Zivilsenate des Reichsgerichts geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Reichsarbeitsrichter werden vom Reichsarbeitsminister berufen.

Entsprechend der veränderten parlamentarischen Situation ließ das Reichsarbeitsministerium einen sog. „Referentenentwurf" — E 22 — ausarbeiten, der die Arbeitsgerichte an die Amtsgerichte, die Landesarbeitsgerichte an die Landgerichte und das Reichsarbeitsgericht an das Reichsgericht angliederte, wobei allerdings auch ein Arbeitsgericht für mehrere Amtsgerichtsbezirke oder nur einen Teil eines Amtsgerichtsbezirks errichtet werden konnte. Eine Gegenüberstellung des E 21 und E 22 ist in der Zeitschrift „Arbeitsrecht" 1922, Sp. 225 ff. enthalten.

Das Arbeitsgericht entscheidet nach dem E 22 in der Besetzung mit einem planmäßigen Richter als Vorsitzendem und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Der Vorsitzende wird von der Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung ernannt. Die Beisitzer sind von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern gesondert zu wählen.

Die Landesarbeitsgerichte bestehen aus nur einem ständigen Mitglied des Landgerichts als Vorsitzendem und je einem Arbeitsrichter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die auf Vorschlag der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe von der Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung berufen werden.

Das Reichsarbeitsgericht ist ein Zivilsenat des Reichsgerichts zuzüglich je eines „Reichsarbeitsrichters" der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die auf Vorschlag von dem Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister ernannt werden.

Diese Einfügung der Arbeitsgerichtsbarkeit in die ordentlichen Gerichte stieß bei den Gewerkschaften auf derart starken Widerstand, daß mit der Durchsetzung eines solchen Gesetzes nicht gerechnet werden konnte.

Die Reichsregierung legte daher im Jahre 1923 einen Entwurf der dem Streben nach Sondergerichtsbarkeit wenigstens für die I. Instanz nachgab.

Danach waren die Arbeitsgerichte als „selbständige Gerichte" — E 23 — vor — enthalten in „Arbeitsrecht" 1923, Sp. 519 ff. —, — § 11 E 23 — durch die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung regelmäßig für den Bezirk eines Amtsgerichts zu errichten. Jede Kammer des Arbeitsgerichts ist mit einem Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besetzt. Die Vorsitzenden sind regelmäßig ordentliche Richter und werden von der Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung auf 1—9 Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig und nach dreijähriger Tätigkeit kann ein Vorsitzender auf Lebenszeit ernannt werden. Auch Nicht-Richter können zu Vorsitzenden bestellt werden, sofern sie die Befähigung zum Richteramt haben. Die Beisitzer werden von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppen gewählt. Die Landesarbeitsgerichte werden „bei den Landgerichten" — § 34 E 23 —, aber nicht bei jedem Landgericht, errichtet. Jede Kammer besteht aus dem Vorsitzenden und je einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer. Die Vorsitzenden bestellt die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde

für die Sozialverwaltung aus den ständigen Mitgliedern des Landgerichts oder eines am Platze befindlichen Oberlandesgerichts. Sie dürfen gegen ihren Willen im Wege der Geschäftsverteilung nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung als Vorsitzende des Landesarbeitsgerichts abberufen werden. Die Beisitzer werden von der Gruppe der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gewählt. Die Bildung des Reichsarbeitsgerichts entspricht im wesentlichen der im E 22 vorgesehenen.

Der E 23 wurde auf Vorstellungen des Reichsfinanzministers mit Rücksicht auf die katastrophale finanzielle Lage des Reichs in der Inflation zurückgezogen.

Im Jahre 1925 legte die Regierung einen neuen Entwurf — E 25 — vor. Hinsichtlich der Besetzung und des Aufbaus schloß sich dieser E 25 in der Hauptsache dem E 23 an. Neu ist vor allem unter Anlehnung an die Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. 10. 1923, daß auch die Beisitzer des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts nicht mehr gewählt, sondern von der höheren Verwaltungsbehörde des Landes im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landgerichts berufen werden. Sodann sind die Kammern des Reichsarbeitsgerichts nach diesem Entwurf nur mehr mit einem Vorsitzenden, zwei richterlichen Beisitzern und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besetzt.

Dieser Entwurf wurde im Jahre 1926 an den Reichstag als — E 26 — geleitet, wobei nur noch § 11 über die Zulassung der Rechtsanwälte einen Hauptstreitpunkt bildete, und am 23. 12. 1926 mit 211 gegen 140 Stimmen im wesentlichen unverändert angenommen. Dafür stimmten das Zentrum, die Deutsche Demokratische Partei, die Bayerische Volkspartei, die Sozialdemokratische Partei Deutschlands und die NSDAP, sowie ein Teil der Deutschen Volkspartei.

Gemäß § 122 ArbGG trat das Arbeitsgerichtsgesetz grundsätzlich am 1. 7. 1927 in Kraft.

Hauptteil.

I. Allgemeiner Teil

§ 4.

Der Aufbau der Arbeitsgerichtsbehörden im allgemeinen.

Das Gesetz vom 23. 12. 1926 hat für Arbeitssachen drei Instanzen geschaffen (§ 1 ArbGG):

1. das Arbeitsgericht,
2. das Landesarbeitsgericht,
3. das Reichsarbeitsgericht.

Diese Gerichte werden in § 1 ArbGG unter dem Oberbegriff „Arbeitsgerichtsbehörden" zusammengefaßt, in welcher Bezeichnung die Bestrebungen nachklingen, die Arbeitsgerichts-„Behörden" als etwas grundsätzlich von den ordentlichen „Gerichten" Verschiedenes zu errichten.

Die Arbeitsgerichte sind in I. Instanz nach § 2 ArbGG ohne Rücksicht auf den Streitwert zuständig. Daher kommen die Landesarbeitsgerichte nur als Berufungs- oder als Beschwerdegerichte nach § 64 bzw. 78 ArbGG in Frage. Als Revisionsinstanz ist wie in der ordentlichen Gerichtsbarkeit das Reichsgericht vor allem im Interesse der Rechtseinheit das Reichsarbeitsgericht geschaffen.

Gerade um dieser Rechtseinheit willen ist ohne Rücksicht auf den Streitwert gemäß § 8, § 64 ArbGG die Berufung und nach §§ 8, 72 ArbGG die Revision ohne Rücksicht auf den Streitwert möglich „wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits", worüber das Arbeitsgericht oder das Landesarbeitsgericht in dem anzufechtenden Urteil zu entscheiden hat. Diese Bestrebung, eine einheitliche Rechtsprechung überhaupt und rasch zu ermöglichen, ist ein charakteristischer Zug des Arbeitsgerichtsgesetzes, während es im übrigen die Rechtsmittel möglichst einschränkt. So ist ein Urteil des Arbeitsgerichts nicht schon berufungsfähig, wenn wie bei den ordentlichen Gerichten der Wert des Streitgegenstandes

RM. 100.— sondern erst wenn er RM. 300.— übersteigt (§§ 8, 64 ArbGG).

Eine weitere Eigentümlichkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit besteht schließlich noch darin, daß gemäß § 6 ArbGG in allen Instanzen Beisitzer aus den Kreisen der Unternehmer und der Beschäftigten mitwirken, welche gemäß § 6 Abs. 2 ArbGG bei den Arbeitsgerichten die Amtsbezeichnung „Arbeitsrichter", bei den Landesarbeitsgerichten die Amtsbezeichnung „Landesarbeitsrichter" und bei dem Reichsarbeitsgericht die Amtsbezeichnung „Reichsarbeitsrichter" führen.

§ 5.

Die Zuständigkeiten zur Errichtung und Verwaltung der Arbeitsgerichtsbehörden im allgemeinen.

In dem zweiten Teil des Arbeitsgerichtsgesetzes, der von dem „Aufbau der Arbeitsgerichtsbehörden" handelt, was zugleich der eigentliche Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist, kehrt wiederholt die Bestimmung wieder, daß „die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung" zuständig ist: für die Errichtung der Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte (§§ 14, 33 ArbGG), die Verwaltung und Dienstaufsicht (§§ 15, 34 ArbGG) u. a. m.

Während die Landesjustizverwaltung eindeutig feststand, überließ § 109 ArbGG den Landesregierungen die Bestimmung der Behörden, die als „oberste Landesbehörde für die Sozialverwaltung" gelten sollten. Württemberg bestimmte durch VO vom 1. 3. 1927 (RegBl S. 102) das Wirtschaftsministerium. In Preußen war der Minister für Handel und Gewerbe zuständig, vgl. hiezu das „Verzeichnis der von den Landesregierungen gemäß § 109 des Arbeitsgerichtsgesetzes bestimmten Landesbehörden" im Reichsarbeitsblatt 1927, I, S. 307, enthalten auch bei Baumbach-Königsberger S. 359.

Nach der Uebernahme der Macht durch den Nationalsozialismus wurden zahlreiche Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes, insbesondere durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit — AOG — aufgehoben, welch letzteres in § 66 IX die Ermächtigung

zur Bekanntmachung des Arbeitsgerichtsgesetzes in neuer Fassung enthielt. Die darauf beruhende Bekanntmachung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 10. 4. 1934 RGBl S. 319 gilt formell heute noch und enthält auch noch die Bestimmungen über die „Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für Sozialverwaltung" unverändert.

Tatsächlich ist jedoch diese Regelung längst überholt. Die Landesjustizverwaltungen sind verschwunden. Das „Zweite Gesetz zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich" vom 5. 12. 1934 (RGBl S. 1214) — im folgenden kurz als „2. UeberlGes vom 5. 12. 34 (RGBl S. 1234)" bezeichnet — hat in § 1 „die Zuständigkeiten der obersten Landesjustizbehörden" dem Reichsminister der Justiz mit Wirkung ab 1.1. 1935 (§ 5) übertragen. Die Zentralisierung der Justiz erheischte auch eine solche der Sozialverwaltung. An Stelle der „obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung" ist nach § 1 der „Verordnung über die Zuständigkeit bei der Errichtung und Verwaltung der Arbeitsgerichtsbehörden" vom 5. 12. 1935 (RGBl S. 1428) der Reichsarbeitsminister getreten. Wie aus der Ueberschrift dieser Verordnung hervorgeht, wurden damit jedoch nicht — wie bei der Justiz — die obersten Landesbehörden für die Sozialverwaltung überhaupt, sondern nur deren Beteiligung an der Arbeitsgerichtsbarkeit beseitigt.

Nach § 2 VO vom 5. 12. 1935 RGBl S. 1428 kann „der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister die . . . . Zuständigkeiten nachgeordneten Dienststellen übertragen". Dabei sind eben in § 2 dieser VO sämtliche heute noch praktisch in Frage kommenden Paragraphen des Arbeitsgerichtsgesetzes einzeln aufgeführt — nur § 117 ArbGG ist nicht angeführt; er ist auch überholt —, nach denen die Sozialverwaltung überhaupt zur Mitwirkung bei der Arbeitsgerichtsbarkeit berufen ist.

Es stünde daher nichts einer Delegation sämtlicher Zuständigkeiten zur Errichtung und Verwaltung der Arbeitsgerichtsbehörden auf nachgeordnete Dienststellen im Wege. Als solche kommen, da die Befugnis zur Uebertragung in § 2 VO vom 5. 12. 1935 (RGBl S. 1428) dem Reichsminister der Justiz eingeräumt und nur das Einvernehmen des Reichsarbeitsministers hiezu erforderlich ist, nur Behörden der Reichsjustizverwaltung in Betracht. Daraus folgt zugleich, daß, soweit der Reichsarbeitsminister mit

einer allgemeinen Uebertragung einverstanden ist, sich die Sozialverwaltung jedes weiteren Einflusses auf die Arbeitsgerichtsbarkeit begibt, da ihr über die Justizbehörden irgendeine Aufsicht nicht zusteht.

Im Anschluß und auf Grund der VO vom 5. 12. 1935 (RGBl S. 1428) hat der Reichsminister der Justiz „im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und preußischen Arbeitsminister" die allgemeine Verfügung vom 10. 12. 1935 (DJ S. 1798) betr. „Uebertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Arbeitsgerichtsbarkeit" — im folgenden kurz als „AV vom 10. 12. 1935" bezeichnet — erlassen. In dieser AV sind gleichfalls alle Fälle geregelt, hinsichtlich deren die Sozialverwaltung an der Arbeitsgerichtsbarkeit beteiligt ist.

Die AV vom 10. 12. 1935 handelt nicht nur von einer „Uebertragung", noch weniger nur von einer „Uebertragung auf nachgeordnete Dienststellen". Nach Abschnitt I der AV ist z. B. nach wie vor der Reichsminister der Justiz „im Einvernehmen" mit dem Reichsarbeitsminister zuständig. Nach Abschnitt III, Abs. 2, der die Zuständigkeit zu Maßnahmen gemäß § 17, Abs. 4 ArbGG betrifft, wie auch an anderer Stelle der AV vom 10. 12. 1935, z. B. Abschnitt IV Nr. 4, dem § 18, Abs. 1 ArbGG zugrunde liegt, hat sich der Reichsminister der Justiz die betreffenden Anordnungen „vorbehalten", ohne das an sich nach dem Arbeitsgerichtsgesetz z. B. gerade gemäß §§ 17, IV, 18 I hiezu erforderliche „Einvernehmen" des Reichsarbeitsministers zu erwähnen.

Soll nun durch einen solchen „Vorbehalt" lediglich negativ klar zum Ausdruck gebracht werden, daß eine Uebertragung auf nachgeordnete Dienststellen der Justiz nicht stattfindet, oder wird damit positiv festgestellt, daß der Reichsminister der Justiz in diesen Fällen allein die erforderlichen Anordnungen treffen kann, ohne im Einzelfall sich des Einverständnisses des Reichsarbeitsministers versichern zu müssen? Wittland DJ 1935, S. 1868 bejaht die Notwendigkeit des Einvernehmens im Fall des Abschnitt III, Abs. 2, verneint (vgl. dort: „aller übrigen") eine solche jedoch merkwürdigerweise in dem gleichgelagertem Fall des Abschnitt IV, Nr. 4. Eine unterschiedliche Behandlung ist bei der gleichen Fassung des Vorbehalts offensichtlich nicht gerecht-

fertigt. Wittland gibt auch keine Begründung für seine Feststellungen.

M. E. ersetzt das allgemein hinsichtlich der AV vom 10. 12. 1935 erklärte „Einvernehmen" des Reichsarbeitsministers ein allenfalls nach dem Arbeitsgerichtsgesetz im Einzelfall erforderliches Einvernehmen mit der Sozialverwaltung, auch soweit der Reichsminister der Justiz gewisse Zuständigkeiten nicht auf nachgeordnete Dienststellen übertragen, sondern sich selbst „vorbehalten" hat, sofern nicht ausdrücklich auch noch in der AV vom 10. 12. 1935 das Einvernehmen des Reichsarbeitsministers für erforderlich erklärt ist, so auch Gros bei Kallee unter „Arbeitsgericht" II, B III 2 e für den Fall des Abschnitt III Abs. 2 der AV vom 10. 12. 1935 und unter „Arbeitsgericht" II, B I 2 für den Fall des Abschnitt IV, Nr. 4 der AV vom 10. 12. 1935. Dies gilt natürlich an sich nur für die Fälle der nach dem Arbeitsgerichtsgesetz vorgeschriebenen Beteiligung der Sozialverwaltung, die in der AV vom 10. 12. 1935 geregelt sind. Wie bereits festgestellt, umfaßt die AV vom 10. 12. 1935 jedoch alle Fälle der Mitwirkung der Sozialverwaltung. Wir kommen daher zu dem allgemeinen Schluß, daß heute die Sozialverwaltung und damit der Reichsarbeitsminister nur noch in dem Umfang an der Arbeitsgerichtsbarkeit beteiligt ist, als dies ausdrücklich in der AV vom 10. 12. 1935 bestimmt ist. Es bleibt somit nur noch der Fall des Abschnitt I der AV vom 10. 12. 1935, der die Errichtung von Arbeitsgerichten betrifft, für eine Beteiligung des Reichsarbeitsministers übrig.

Zur Begründung hiefür mag man zunächst anführen, die Zuständigkeit des Reichsministers der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister entspreche der grundsätzlichen Rechtslage, sodaß davon nicht abweichende Bestimmungen in der AV vom 10. 12. 1935 überflüssig wären. Diese Beweisführung schlägt jedoch in Anbetracht des möglicherweise vorhanden gewesenen Bestrebens, in der AV vom 10. 12. 1935 eine zusammenfassende, klare Darstellung zu geben, wenigstens allein nicht durch. Sollte der Reichsminister der Justiz auch in den Fällen des Abschnitt III Abs. 2 und des Abschnitt IV Nr. 4 sich des Einvernehmens des Reichsarbeitsministers versichern müssen, so wäre ferner nicht erklärlich, warum dies nicht in Abschnitt III Abs. 2

und Abschnitt IV, Nr. 4 ausdrücklich bestimmt wurde, nachdem dessen Erfordernis in Abschnitt I eindeutig festgestellt wurde. Gerade der Vergleich mit Abschnitt I zeigt — abgesehen von dem dort weiter vorgeschenen Erfordernis des Erlasses einer „Verordnung" —, daß in Fällen, in denen dies nicht ausdrücklich angeordnet wurde, das Einvernehmen des Reichsarbeitsministers im Einzelfall nicht einzuholen ist. Daß der Reichsarbeitsminister nach § 2 VO vom 5. 12.1935 (RGBl S. 1428) rechtlich befugt ist, sich des Einvernehmens auch hinsichtlich von Anordnungen, die der Reichsminister der Justiz trifft, allgemein zu begeben, ist nicht zweifelhaft. Denn wenn der Reichsarbeitsminister generell auf seine Mitwirkung durch sein Einverständnis zur Uebertragung der Befugnisse auf nachgeordnete Dienststellen der Justiz verzichten kann, welchen Fall § 2 VO vom 5. 12. 1935 RGBl S. 1428 an sich allein vorsieht, so ist er hiezu um so mehr bei einer „Uebertragung" der gesamten Zuständigkeit auf den Reichsminister der Justiz befugt.

Der Reichsminister der Justiz hat allerdings in der AV vom 15. 12. 1936 (DJ S. 1911) und vom 15. 1. 1937 (DJ S. 94), in denen es sich um Maßnahmen im Sinne von § 17 III und IV ArbGG, also nach Abschnitt III, Abs. 1 und 2 der AV vom 10. 12. 1935, handelt, das „Einvernehmen des Herrn Reichs- und preußischen Arbeitsministers" angeführt und scheint damit das Einvernehmen für erforderlich zu halten. Immerhin ist zu bemerken, daß in diesen beiden allgemeinen Verfügungen die AV vom 10. 12. 1935 überhaupt nicht erwähnt ist, sondern nur § 17 ArbGG und § 1 VO vom 5. 12. 1935 RGBl S. 1428. Dabei sind in diesen Allgemeinen Verfügungen auch Maßnahmen — Bildung von Fachkammern nach § 17, III ArbGG — vom Reichsminister der Justiz „im Einvernehmen" mit dem Reichsarbeitsminister getroffen, zu deren Anordnung nach Abschnitt III, Abs. 1 der AV vom 10. 12. 1935 zweifellos der Landgerichts- eventl. Amtsgerichtspräsident zuständig war, vgl. unten § 8. In der AV vom 26. 1. 1938, Abs. 1 (DJ S. 131), die die eben erwähnten AV vom 15. 12. 1936 (DJ S. 1911) und vom 15. 1. 1937 (DJ S. 94) in Dünndruck einleitend anführt, ist dagegen eine Maßnahme der letzteren Art unter ausdrücklicher Bezugnahme auf „Abschnitt III der AV vom 10. 12 1935 (D. Just. S. 1798)" mit Recht nur mitgeteilt. Es muß

dahingestellt bleiben, ob in den AV vom 15. 12. 1936 (DJ S. 1911) und vom 15. 1. 1937 (DJ S. 94) eine Bezugnahme auf die AV vom 10. 12. 1935 versehentlich oder absichtlich unterblieben ist und ob bei Erwähnung dieser AV in jenen beiden Fällen von dem „Einvernehmen" des Reichsarbeitsministers Abstand genommen worden wäre.

Unrichtig sind auch von dem hier eingenommenen Standpunkt aus jene beiden Allgemeinen Verfügungen nicht. Denn wenn der Reichsminister der Justiz Befugnisse auf nachgeordnete Justizbehörden generell überträgt, so schließt das nicht aus, daß er im Einzelfall jederzeit selbst diesbezügliche Anordnungen trifft, wie er ja auch den nachgeordneten Justizbehörden, als Justizverwaltungsorganen, zwingende Anweisungen hiefür erteilen kann. Und wenn der Reichsarbeitsminister auf eine Mitwirkung generell verzichtet, so ist es nicht unzulässig, trotzdem das Einvernehmen des Reichsarbeitsministers einzuholen. Umgekehrt ist allerdings eine Einflußnahme des Reichsarbeitsministers im Einzelfall dann nicht zulässig, wenn sich der Reichsarbeitsminister allgemein einer solchen begeben hat und diese im Einzelfall auch nicht vom Reichsminister der Justiz erbeten wird.

Es mag zweckmäßig sein, daß der Reichsminister der Justiz im Einzelfall gewisse Maßnahmen, die auch durch nachgeordnete Justizbehörden erledigt werden können, z. B. dann selbst trifft, wenn sie mit Maßnahmen, die nur er anordnen kann, zusammenhängen. Solche Fälle liegen, wenn man von dem „Einvernehmen" des Reichsarbeitsministers absieht, gerade in der AV vom 15. 12. 1936 (DJ S. 1911) und in der AV vom 15. 1. 1937 (DJ S. 94) vor, wo der Reichsminister der Justiz Fachkammern, zu deren Bildung an sich auch der Landgerichts- bzw. Amtsgerichtspräsident gemäß Abschnitt III, Abs. 1 der AV vom 10. 12. 1935 befugt gewesen wäre, selbst errichtete, da er deren Zuständigkeit in der gleichen AV alsbald auf Bezirke anderer Arbeitsgerichte erstreckte, welche Anordnung gemäß Abschnitt III, Abs. 2 der AV vom 10. 12. 19935 er sich „vorbehalten" hat.

Trotz dieser Erwägungen ist der hier vertretene Standpunkt nicht ohne praktischen Wert, weil er einmal den Reichsarbeitsminister und den Reichsminister der Justiz entlastet und weil in Fällen des „Vorbehalts" in der AV vom 10. 12. 1935 — wie in

Abschnitt III, Abs. 2 und Abschnitt IV, Nr. 4 — eine Mitwirkung der Sozialverwaltung, falls sie nicht vom Reichsminister der Justiz gewünscht wird, nicht für erforderlich und zulässig erklärt ist.

II. Besonderer Teil.

I. Abschnitt: Die Arbeitsgerichte.

§ 6.

Errichtung der Arbeitsgerichte.

Nach § 14 I ArbGG werden die Arbeitsgerichte „regelmäßig für den Bezirk eines Amtsgerichts errichtet". In § 14 II, Nr. 1 ArbGG ist jedoch bestimmt, daß unter Abweichung hievon ein Arbeitsgericht „auch" errichtet werden kann „für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte eines Landes oder für Teile eines Amtsgerichtsbezirks oder mehrere Amtsgerichtsbezirke eines Landes, insbesondere für ein einheitliches Wirtschaftsgebiet". Bemerkenswert ist, daß das Arbeitsgerichtsgesetz in § 14, II, Nr. 2 schon im Jahre 1926 vor den damaligen Landesgrenzen nicht mehr Halt machte. § 14 III ArbGG in der Fassung vom 23. 12. 1926 ordnete überdies an, daß bei Errichtung der Arbeitsgerichte die Wirkungsbereiche der früheren Gewerbe- und Kaufmannsgerichte „nach Möglichkeit" zu berücksichtigen seien.

Von der in § 14 II ArbGG eingeräumten Befugnis der Zusammenlegung mehrerer Amtsgerichtsbezirke oder Teilen von ihnen zu einem Arbeitsgerichtsbezirk wurde in hohem Maße Gebrauch gemacht. Im Jahre 1927 wurden in dem damaligen Reichsgebiet neben 1760 Amtsgerichten lediglich 527 Arbeitsgerichte errichtet, so Kny S. 28. Ein Verzeichnis sämtlicher im Reich errichteten Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte ist im Reichsarbeitsblatt 1927, I, S. 295–306 und bei Baumbach-Teichmann S. 314 enthalten.

Vor allem Preußen hat im Jahre 1927 neben 1004 Amtsgerichten nur 227 Arbeitsgerichte gebildet, während die süddeutschen Staaten schon angesichts ihrer mehr aufgelockerten

Wirtschaftsverfassung in der Zusammenlegung nicht so weit gingen.

Württemberg hat durch „Verordnung des Justizministeriums über die Arbeitsgerichtsbehörden in Württemberg" vom 25. 5. 1927 (RegBl S. 227) für den Bezirk von 63 württembergischen Amtsgerichten und den des hessischen Amtsgerichts Wimpfen 26 Arbeitsgerichte errichtet, wobei zu erwähnen ist, daß das Arbeitsgericht Wangen gemäß § 14 II Nr. 2 dieser Verordnung auch die preußische Exklave Achberg umfaßt. Nach Aufhebung von drei Arbeitsgerichten durch die VO vom 27. 11. 1930 RegBl S. 353 bestehen heute in Württemberg nur noch 23 Arbeitsgerichte.

§ 14 ArbGG schließt nicht nur die Befugnis ein, jederzeit neue Arbeitsgerichte zu errichten, sondern gibt seinem Sinn nach auch die Möglichkeit, bestehende Arbeitsgerichte auf dem gleichen Weg wieder aufzuheben oder deren Sitz und Bezirke zu ändern. Eine weitere Aufhebung einzelner Arbeitsgerichte liegt durchaus im Zuge der Zeit und entspricht dem Rückgang der Tätigkeit der Arbeitsgerichte, bedingt durch die Beseitigung der Arbeitslosigkeit und die Befriedung des wirtschaftlichen Lebens. Eine eingehende und klare Uebersicht über die Beschäftigung der Arbeitsgerichte und ihre Zahl gibt Rösner: „Zehn Jahre Statistik der Arbeitsgerichtsbehörden" in DJ 1937 S. 1367 und die dort angeschlossene Tabelle über die Zeit von 1927—1936 je einschließlich. Es seien hier nur einige Zahlen kurz herausgegriffen: Die Gesamtzahl der bei den Arbeitsgerichten anhängigien Sachen betrug:

im Jahre 1928: 379 689
im Jahre 1931: 441 243 (die höchste bisherige Zahl)
im Jahre 1934: 200 052
im Jahre 1936: 174 476

Die Zahl der Arbeitsgerichte belief sich in den Jahren 1927—1929 auf 527, fiel im Jahre 1930 plötzlich trotz der zunehmenden Tätigkeit auf 462, ging im Jahre 1934 noch weiter auf 451 zurück und ist im Jahre 1936 wieder auf 454 angewachsen, während die Zahl der Amtsgerichte im Jahre 1936 nach Hueck S. 215 1661 betrug. In DJ 1936 S. 1275 und DJ 1935 S. 1344 gewährt Rösner einen Ueberblick über die Tätigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden

im Jahre 1935 bzw. 1934. Eine Zusammenstellung der Beschäftigung der Arbeitsgerichtsbehörden in den Jahren 1935 bis 1937 gibt auch die amtliche „Uebersicht über den Geschäftsanfall bei den Justizbehörden" vom 9. 7. 1938 (DJ S. 1140), die schon deshalb von besonderem Interesse ist, als sie einen Vergleich mit der Tätigkeit der ordentlichen Gerichte zuläßt. Eine wesentliche Verminderung des Geschäftsanfalls im Jahre 1937 hat jedoch gegenüber den unmittelbaren Vorfahren nicht mehr stattgefunden.

Nach § 14 I ArbGG ist zur Errichtung der Arbeitsgerichte die „Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung" zuständig. Wie oben in § 5 allgemein ausgeführt, sind deren Zuständigkeiten auf den Reichsminister der Justiz und den Reichsarbeitsminister übergegangen. Der Reichsminister der Justiz und der Reichsarbeitsminister haben ihre Zuständigkeit in Abschnitt I der AV vom 10. 12. 1935 nicht nachgeordneten Dienststellen der Justiz übertragen, sondern die Errichtung der Arbeitsgerichte einer vom Reichsminister der Justiz „im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und preußischen Arbeitsminister zu erlassenden Verordnung vorbehalten". Das „Einvernehmen" ist nicht nur mit vorheriger Anhörung, sondern mit vorher ausdrücklich erteilter Zustimmung gleichzusetzen. Es ist dies der einzige Fall, wo es, wie bereits oben in § 5 ausgeführt, bei der grundsätzlichen Zuständigkeit des Reichsministers der Justiz und des Reichsarbeitsministers verblieb und der Reichsarbeitsminister und damit die Sozialverwaltung die ihr an zahlreichen Stellen des Arbeitsgerichtsgesetzes eingeräumte Einflußnahme auf die Arbeitsgerichtsbarkeit nicht aufgegeben hat. Abschnitt I der AV vom 10. 12. 1935, der die „Errichtung und Aufhebung, die Verlegung des des Sitzes und die Aenderung des Bezirks eines Arbeitsgerichts" behandelt und dabei lediglich § 14 ArbGG, der nur von „Errichtung" spricht, anführt — abgesehen von dem die Landesarbeitsgerichte betreffenden, dort gleichfalls erwähnten § 36 ArbGG —, ist zugleich ein Beweis dafür, daß § 14 ArbGG alle diese Befugnisse in sich begreift.

Darüber hinaus ordnet Abschnitt I noch an, daß diese Maßnahmen im Wege einer „Verordnung" zu erfolgen haben. Dadurch unterscheidet sich die Arbeitsgerichtsbarkeit von den

ordentlichen Gerichten. In der „Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung“ vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403) — im folgenden kurz „VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403)“ genannt — ist nach deren Einleitung „für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ gemäß § 1 I bestimmt, daß „Errichtung und Aufhebung eines Gerichts und die Verlegung eines Gerichtssitzes... durch Reichsgesetz angeordnet“ werden. „Aenderungen in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke“ dagegen „verordnet der Reichsminister der Justiz“ nach § 1 II dieser VO.

So wurden z. B. durch die vom Reichsminister der Justiz und vom Reichsarbeitsminister unterzeichneten Verordnungen vom 28. 12. 1936 (RGBl 1937, S. 9), vom 8. 6. 1937 (RGBl S. 622) und vom 8. 4. 1938 (RGBl S. 393) mehrere Arbeitsgerichte errichtet, aufgehoben und hinsichtlich ihres Bezirkes verändert. Dazu kommen noch die Veränderungen der Arbeitsgerichtsbarkeit durch das „Gesetz über die Gerichtsgliederung in Groß-Hamburg und anderen Gebietsteilen“ vom 16. 3. 1937 (RGBl S. 312) §§ 3, 6, 9, 12, 14, das auch vom Reichsarbeitsminister mitunterzeichnet ist. Die oben angeführten Verordnungen erwähnen nur § 14 ArbGG und § 1 der VO vom 5. 12. 1935 (RGBl S. 1428). Eine Anführung des § 1 des 2. UeberlGes vom 5. 12. 1934 (RGBl S. 1214) wird danach nicht mehr als erforderlich angesehen. Eine Erwähnung des Abschnitt I der AV vom 10. 12. 1935 (DJ S. 1798) ist m. E. deshalb nicht überflüssig, da er immerhin den Weg der „Verordnung“ für zulässig erklärt.

Wenn ein Arbeitsgericht im Wege der „Verordnung“ errichtet werden kann, so kann dies natürlich um so mehr im Wege des „Gesetzes“, als der höheren Rechtsquelle, wie im letzten Fall betreffend Groß-Hamburg geschehen.

§ 7.

Verwaltung und Dienstaufsicht.

Nach § 15 I ArbGG wird die Verwaltung und Dienstaufsicht durch „die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung“ wahrgenommen. § 14 I 2 ArbGG, der für gewisse allgemeine Anordnungen eine Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der

Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vorschrieb, wurde durch § 4 I des Ges. vom 18. 5. 1933 (RGBl S. 276) endgültig beseitigt, wie § 4 dieses Ges. allgemein die auch an anderen Stellen des Arbeitsgerichtsgesetzes vorgesehene „Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer" aufhob und nicht etwa an deren Stelle die Deutsche Arbeitsfront setzte. Auch hier sind die Zuständigkeiten, wie bereits oben in § 5 generell ausgeführt, auf den Reichsminister der Justiz und den Reichsarbeitsminister übergegangen.

Abgesehen von der in § 2 der VO vom 5. 12. 1935 (RGBl S. 1428) allgemein enthaltenen Delegationsbefugnis ist eine solche schon in § 14 II ArbGG, der keine formelle Aenderung erfahren hat, noch besonders aufgeführt. § 14 II ArbGG hat jedoch eine Uebertragung der Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht „insbesondere" auf den Vorsitzenden bzw. einen Vorsitzenden des Arbeitsgerichts vorgesehen.

An die Stelle des § 14 II ArbGG ist nun auch hier wieder die AV vom 10. 12. 1935 und zwar Abschnitt II getreten. In Abschnitt II, Abs. 1 dieser AV sind die Geschäfte der Dienstaufsicht und Verwaltung „den Stellen übertragen, denen sie hinsichtlich des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich das Arbeitsgericht befindet, obliegen". Abschnitt II, Abs. 2 der AV vom 10. 12. 1935 ordnet die „entsprechende" Anwendung „der für die Verwaltung und Dienstaufsicht bei den Amtsgerichten ... erlassenen Vorschriften an".

Es würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausführen, in diesem Zusammenhang die für die allgemeine Verwaltung und Dienstaufsicht der Amtsgerichte geltenden Bestimmungen im einzelnen wiederzugeben. An dieser Stelle sei nur auf die hiefür geltenden Bestimmungen des Art. II, § 4 und Art. IX, §§ 13 ff. der VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403) und der AV vom 2. 4. 1935 (DJ S. 549) betr. „Dienstaufsicht und Erledigung der Verwaltungsgeschäfte bei den Amtsgerichten" verwiesen. Das Wesentliche dieser Regelung für die Arbeitsgerichte ist, daß deren Vorsitzende als Organe der Dienstaufsicht und Verwaltung ausscheiden und diese Geschäfte auch hinsichtlich der Arbeitsgerichte den Organen der ordentlichen Gerichte eingeräumt sind. In Betracht kommen nach § 14 der VO vom 20. 3. 1935 (RGBl

S. 403) hier insbesondere „der aufsichtsführende Amtsrichter“ oder der Präsident des Amtsgerichts und der Präsident des Landgerichts, falls nicht das Amtsgericht mit einem Präsidenten besetzt ist, in deren Bezirk sich das Arbeitsgericht befindet — nicht wie nach § 14 III ArbGG der Präsident des „Landgerichts, bei dem das dem Arbeitsgericht übergeordnete Landesarbeitsgericht errichtet ist“ —. Nach § 15 Satz 2 der VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403) steht dem „aufsichtsführenden Amtsrichter“ die Dienstaufsicht über die richterlichen Beamten, also die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte, nicht zu. Insoweit tritt an seine Stelle der Präsident des Landgerichts.

Vorsitzende eines Arbeitsgerichts können nur noch „ständige Vertreter des aufsichtsführenden Amtsrichters“ gemäß der AV vom 2. 4. 1935 (DJ S. 549) II Abs. 1 werden, soweit sie bisher schon die allgemeine Dienstaufsicht über das Arbeitsgericht innehatten und das Amtsgericht mit mehr als 15 Richtern besetzt ist, wobei die Zahl der Vorsitzenden der Arbeitsgerichte einzurechnen sein dürfte. Im übrigen können davon abgesehen auch heute noch Vorsitzende des Arbeitsgerichts im Einzelfall gemäß II, Abs. 3 der AV vom 2. 4. 1935 (DJ S. 549) zu ständigen Vertretern des aufsichtsführenden Amtsrichters durch den Reichsminister der Justiz bestellt werden, wozu bei Bedarf der Oberlandesgerichtspräsident Vorschläge einzureichen hat. Nach Wittland (DJ 1935 S. 1869) soll davon „in der Weise Gebrauch gemacht werden, daß bei den mit mehr als drei hauptamtlichen Vorsitzenden besetzten Arbeitsgerichten einer der Vorsitzenden zum ständigen Vertreter des aufsichtsführenden Amtsrichters in den ihm hinsichtlich des Arbeitsgerichts obliegenden Geschäften bestellt wird“.

§ 8.

Die Zusammensetzung der Arbeitsgerichte und die Bildung von Kammern.

Entsprechend dem Geschäftsanfall wird die Zahl der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer nach § 17 I, Satz 1 ArbGG bestimmt. Welche Personen hiefür in Frage kommen und wer die Bestellung dieser Personen vor-

nimmt, wird Gegenstand der §§ 9, 10, 12 und 13 unten sein. Ueber den in § 6 I ArbGG bereits ausgesprochenen Grundsatz der Laienbeteiligung hinaus ist in § 16 I, Satz 2 ArbGG bestimmt, daß bei jedem Arbeitsgericht gleich viele Beisitzer „aus den Kreisen der Unternehmer und der Beschäftigten" zu berufen sind.

§ 16 II ArbGG ordnet noch für die einzelnen Rechtsprechungskörper der Arbeitsgerichte, „Kammern" genannt, die paritätische Besetzung mit „je einem Beisitzer der Unternehmer und der Beschäftigten" ausdrücklich an. Der frühere § 16, II, Satz 2 ArbGG, der die Besetzung der Kammern mit einem Vorsitzenden und insgesamt vier Beisitzern für Entscheidungen von Gesamtstreitigkeiten aus Tarifverträgen im Sinne des § 2 I, Nr. 1 ArbGG in der Fassung vom 23. 12. 1926 vorschrieb, ist, nachdem diese Gesamtstreitigkeiten den Arbeitsgerichten durch § 66 I AOG entzogen wurden, weggefallen.

Nach § 17 I ArbGG wird die Zahl der Kammern „von der Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung" festgesetzt. An deren Stelle sind auch hier wieder der Reichsminister der Justiz und der Reichsarbeitsminister getreten (vgl. oben § 5). Die AV vom 10. 12. 1935 regelt in Abschnitt III zusammenfassend und abschließend, wer zur Erledigung der Geschäfte im Sinne des § 17 ArbGG zuständig ist.

Gemäß Abschnitt III, Abs. 1 der AV vom 10. 12. 1935 bestimmt die Zahl der Kammern der Landgerichts- oder der Amtsgerichtspräsident, falls ein solcher bestellt ist, in deren Bezirk sich das Arbeitsgericht befindet.

Auf Grund des § 17 II Satz 1 ArbGG sind für Streitigkeiten der Arbeiter und der Angestellten grundsätzlich getrennte Kammern zu bilden. Von diesem Grundsatz können jedoch „aus besonderen Gründen" die Zentralbehörden gemäß § 17 II Satz 3 ArbGG Abstand nehmen. Die „besonderen Gründe" dürften hauptsächlich vorauszusehende oder vorhandene mangelnde Beschäftigung einer besonderen Kammer sein. Auch diese Befugnis ist heute in Abschnitt III Abs. 1 der AV vom 10. 12. 1935 dem Landgerichts- oder Amtsgerichtspräsidenten übertragen. Selbstverständlich kann nicht nur von vornherein, sondern auch noch nach Bildung getrennter Kammern davon wieder abgesehen und

die Kammern also wieder zusammengelegt werden. Ein solcher Fall der Zusammenlegung ist in der AV vom 26. 1. 1938 (DJ S. 131) Abs. 2 mitgeteilt.

Außer den allgemein „Angestellten- oder Arbeiterkammern" gibt § 17 III Satz 1 ArbGG noch die Möglichkeit zur Errichtung besonderer „Fachkammern ... für die Streitigkeiten bestimmter Berufe und Gewerbe und bestimmter Gruppen von Arbeitern oder Angestellten". Auch darüber entscheidet an Stelle der Zentralbehörden der Landgerichts- bzw. Amtsgerichtspräsident. Ein Fall dieser Art — Errichtung von landwirtschaftlichen Fachkammern — wurde in der AV vom 26. 1. 1938 (DJ S. 131) Abs. 1 mitgeteilt.

Im Gegensatz hiezu sind in der AV vom 15. 12. 1936 (DJ S. 1911) und in der AV vom 15. 1. 1937 (DJ S. 94) landwirtschaftliche Fachkammern — abgesehen von der Erstreckung ihrer Zuständigkeit auf andere Arbeitsgerichtsbezirke — bei einigen Arbeitsgerichten durch den Reichsminister der Justiz „im Einvernehmen" mit dem Reichsarbeitsminister errichtet worden. Es wurde bereits oben in § 5 darauf hingewiesen, daß dies zwar nicht unrichtig und unzulässig, aber jedenfalls nicht erforderlich war, wenn es auch mit Rücksicht auf die gleichzeitige Erstreckung der Zuständigkeit, die dem Reichsminister der Justiz nach Abschnitt III Abs 2 der AV vom 10. 12. 1935 vorbehalten ist, allenfalls als zweckmäßig betrachtet werden mag, abgesehen von dem nicht erforderlichen „Einvernehmen" des Reichsarbeitsministers (vgl. dazu im einzelnen oben § 5).

Zwingend vorgeschrieben ist nach § 17, III, Satz 3 ArbGG nur die Bildung von Fachkammern für die Streitigkeiten des Handwerks, in § 17, III, Satz 3 selbst „Handwerksgerichte" genannt.

Nach § 29 II Satz 1 ArbGG sind „vor der Bildung von Kammern" die eventuell bestehenden Beisitzerausschüsse zu hören (vgl. hiezu auch unten § 15). Eine solche „Bildung" von Fachkammern liegt nur in den Fällen des § 17, I—III ArbGG vor, nicht in dem nachstehend zu besprechenden Fall der „Erstrekkung" einer Kammer im Sinne des § 17 IV ArbGG. Sinngemäß wird der Beisitzerausschuß auch im Falle der Zusammenlegung bisher bestehender Kammern zu hören sein.

Die Begünstigung der Bildung von Fachkammern entspringt dem allgemeinen Bestreben des Arbeitsgerichtsgesetzes, eine möglichst sachkundige, dem Einzelfall angemessene Rechtsprechung zu gewährleisten, wie sie andererseits entsprechend dem damaligen parlamentarischen System offensichtlich ein Entgegenkommen gegenüber den zahlreichen früheren Interessentengruppen im Wirtschafts- und Arbeitsleben darstellt, von denen jede möglichst ein eigenes Gericht haben wollte. Die Rechtsprechung wird aber dadurch nicht notwendig besser. Der Vorsitzende der verschiedenen Fachkammern, der in der Regel den Ausschlag geben dürfte, ist häufig derselbe. Die Bildung von Fachkammern bringt andererseits die Gefahr der Rechtszersplitterung mit sich, die allerdings durch eine Personalunion des Vorsitzenden in den verschiedenen Kammern wieder zum mindesten teilweise ausgeglichen wird. Vor allem aber besteht die Gefahr, daß solche Fachkammern nicht genügend beschäftigt und damit nicht eigentlich lebensfähig sind. Dadurch werden dann die möglichen Vorzüge wieder aufgehoben.

Um nun einerseits den Gedanken der Fachkammern zu retten und diese andererseits lebensfähig zu machen und zu erhalten, sieht § 17 IV ArbGG eine Erstreckung der Zuständigkeit einer Fachkammer oder Angestelltenkammer eines Arbeitsgerichts auf Gebiete anderer Arbeitsgerichte oder Teile von ihnen ohne Einschränkung und Rücksicht auf Landesgrenzen vor. Von dieser Möglichkeit wurde und wird häufig Gebrauch gemacht. Dabei werden mitunter sehr viele Arbeitsgerichtsbezirke zusammengefaßt. So besteht regelmäßig am Sitz einer Reichsbahndirektion je eine Fachkammer für Streitigkeiten der Reichsbahn mit ihren Arbeitern und mit ihren Angestellten für den gesamten großen Bezirk der Reichsbahndirektion. Im Gegensatz zur Angestelltenkammer ist eine Erstreckung der Zuständigkeit der Arbeiterkammer nicht zulässig, da dies praktisch auf eine Aufhebung benachbarter Arbeitsgerichte hinauslaufen würde. Fraglich ist, ob die zwingend einzurichtenden Fachkammern, die „Handwerksgerichte", eines Arbeitsgerichts auf Bezirke benachbarter Arbeitsgerichte erstreckt werden können. Dies dürfte zu bejahen sein, so auch Dersch-Volkmar 13 a zu § 17. Die Beteiligten haben wohl einen Anspruch, ihre Sache vor einem Handwerksgericht auszutragen, nicht aber, daß gerade an dem

für sie allgemein zuständigen Arbeitsgericht ein Handwerksgericht besteht.

Die Erstreckung solcher Kammern hat sich der Reichsminister der Justiz in Abschnitt III, Abs. 2 der AV vom 10. 12. 1935 vorbehalten. Schon oben in § 5, worauf verwiesen wird, wurde allgemein dargetan, daß in diesem Fall des „Vorbehalts" durch den Reichsminister der Justiz in der AV vom 10. 12. 1935 das an sich nach § 17 IV ArbGG im Einzelfall erforderliche „Einvernehmen ... mit der Sozialverwaltung" durch das bezüglich der AV vom 10. 12. 1935 vom Reichsarbeitsminister generell erklärte Einvernehmen ersetzt wird. Der Reichsminister der Justiz kann also, ohne sich des Einvernehmens des Reichsarbeitsministers versichern zu müssen, den Zuständigkeitsbereich einer Fachkammer auf die Bezirke anderer Arbeitsgerichte ausdehnen, so auch Gros bei Kallee unter „Arbeitsgericht" II B, III, 2e im Gegensatz zu Wittland (DJ 1935, S. 1868) unter „Die Grundsätze der Neuregelung" Abs. 1.

§ 9.

Die Voraussetzungen für das Amt des Vorsitzenden.

In § 18 ArbGG ist von „Vorsitzenden" und „stellvertretenden Vorsitzenden" die Rede und § 19 ArbGG handelt u. a. von „nebenamtlichen Vorsitzenden". Da diese Unterscheidungen im folgenden gelegentlich von Bedeutung sind, sollen sie schon hier geklärt werden.

Der Gegensatz von stellvertretenden und nicht-stellvertretenden Vorsitzenden, für welch letztere ich mit Wittland (DJ 1935, S. 1870) die Bezeichnung „ordentliche Vorsitzende" wählen möchte, scheint klar zu sein. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß in der Arbeitsgerichtsbarkeit wie auch in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein stellvertretender Richter nicht notwendig einen vertretenen Richter voraussetzt. Im Bereich der ganzen Justizverwaltung werden Planstellen, für die überhaupt kein Inhaber vorhanden ist, häufig dauernd nur mit stellvertretenden Richtern, vor allem Assessoren, besetzt.

Auch der Gegensatz von hauptamtlichen und nebenamtlichen

Vorsitzenden ist keineswegs eindeutig. Gros bei Kallee (unter „Arbeitsgericht" II B I 1) und Wittland (DJ 1935, S. 1870) verstehen unter hauptamtlichen Vorsitzenden die Inhaber einer Planstelle beim Arbeitsgericht. Danach wäre z. B. der Assessor, der die Geschäfte einer Planstelle, ohne deren Inhaber zu sein, unter Einsatz seiner ganzen Arbeitskraft versieht, nicht hauptamtlicher, sondern — mangels einer dritten Möglichkeit — notwendig nur nebenamtlicher Vorsitzender, welche Bezeichnung zweifellos der Sachlage und dem Sprachgebrauch nicht gerecht wird. Man wird daher zur Unterscheidung zwischen hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorsitzenden mit Regensburger bei Kaskel S. 207, Anm. 2 auf das Beschäftigungsmaß innerhalb der Arbeitsgerichtsbarkeit abstellen müssen und als hauptamtliche Vorsitzende diejenigen zu bezeichnen haben, die überwiegend als Vorsitzende der Arbeitsgerichte tätig werden. Den Gegensatz hiezu bilden dann die nebenamtlichen Vorsitzenden. Eine Einschränkung ist allerdings zugunsten der von Gros und Wittland vertretenen Ansicht zu machen: Der Inhaber einer Planstelle beim Arbeitsgericht bleibt hauptamtlicher Vorsitzender, auch wenn seine eventuelle nebenamtliche Tätigkeit in der ordentlichen Gerichtsbarkeit überwiegt. Und der Inhaber einer Planstelle eines ordentlichen Gerichts, der zugleich zum Vorsitzenden eines Arbeitsgerichts ernannt ist, wird nicht dadurch zum hauptamtlichen Vorsitzenden dieses Gerichts, weil seine Tätigkeit als Vorsitzender des Arbeitsgerichts seine Arbeitskraft überwiegend oder ganz in Anspruch nimmt.

Von der hier vertretenen Auffassung aus sind daher alle Verbindungen von ordentlichen und stellvertretenden Vorsitzenden einerseits und hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorsitzenden andererseits möglich. Es gibt samit vier Arten von Vorsitzenden:

Hauptamtlich ordentliche, hauptamtlich stellvertrende, nebenamtlich ordentliche, nebenamtlich stellvertretende, so auch Regensburger bei Kaskel S. 201 unter C. Dagegen kennen Gros und Wittland die Art des hauptamtlich stellvertretenden Vorsitzenden notwendigerweise nicht und kommen damit nur zu drei Arten von Vorsitzenden. Eine Annahme auch jener vierten Art von Vorsitzenden ist aber m. E. unabweislich.

Sofern im folgenden nicht besonders von einzelnen Arten der

Vorsitzenden die Rede ist, gelten die Ausführungen für alle vier möglichen Arten von Vorsitzenden.

§ 18, Abs. 2 ArbGG stellt als Grundsatz heraus: „die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden sind in der Regel ordentliche Richter". Regensburger bei Kaskel S. 199 E versteht unter „ordentlichen Richtern" im Sinne des § 18 II ArbGG „alle Berufsrichter an Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit", also auch Assessoren, kommt aber damit hinsichtlich der Assessoren bezeichnenderweise zu der Beschränkung, daß deren Verwendung als Vorsitzende auf Grund von § 18 VI ArbGG nur eine „zeitweilige" von höchstens 6 Wochen sein dürfte. Dersch-Volkmar 3 zu § 18 nimmt an, daß unter „ordentlichen Richtern" im Sinne des § 18 II ArbGG nur planmäßig angestellte Richter zu verstehen sind, sofern man sich unter einem ordentlichen Richter „überhaupt etwas Bestimmtes vorstellen" wolle. Dieser Ansicht ist mit Jonas IV A 1 b vor § 1 und mit Seume S. 28 beizutreten, jedoch weniger aus dem formellen Grund einer damit gegebenen klaren Abgrenzung. Vielmehr entspricht das Verlangen, daß regelmäßig nur planmäßig angestellte Richter Vorsitzende des Arbeitgerichts sein sollen, dem ganzen Bestreben, wie es aus der Vorgeschichte des Arbeitsgerichtsgesetzes und dem Arbeitsgerichtsgesetz selbst immer wieder hervortritt, die Arbeitsgerichtsbarkeit nicht zu einer Gerichtsbarkeit zweiten Ranges herabsinken zu lassen und deshalb deren Rechtsprechungskörper möglichst gut zu besetzen. In diesem Sinne wird auch nachstehend von „ordentlichen Richtern" die Rede sein.

Da § 18 II ArbGG nur von „ordentlichen Richtern" spricht, wäre es nach dem Wortlaut auch möglich, einen planmäßigen Richter eines Landgerichts zu bestellen. Dagegen dürfte praktisch nie der Gedanke auftauchen, planmäßige Richter eines OLG oder gar des Reichsgerichts zu Vorsitzenden eines Arbeitsgerichts zu bestellen, weshalb davon nicht weiter die Rede sein soll. Jonas (Anm. 140 vor § 1) hält nicht nur die Bestellung von ordentlichen Richtern eines Landgerichts, sondern auch eines OLG zu Vorsitzenden eines Arbeitsgerichts für möglich. M. E. ist es unzulässig, einen ordentlichen Richter eines LG oder gar eines OLG zum Vorsitzenden eines Arbeitsgerichts zu bestellen. Dagegen spricht einmal, daß in § 18 ArbGG diese Möglichkeit nicht er-

wähnt ist, während § 36 I ArbGG die Bestellung eines Oberlandesgerichtsrats zum Vorsitzenden eines Landesarbeitsgerichts ausdrücklich vorsieht. Auch die AV vom 10. 12. 1935 bringt in Abschnitt IV, Nr. 2, Abs. 1 durch die Reihenfolge „bei dem Amtsgericht oder Landgericht planmäßig angestellte Richter.... (§ 18 und § 36 ArbGG)" zum Ausdruck, daß sie bei der Bestellung nach § 18 ArbGG, also von Vorsitzenden der Arbeitsgerichte, nur Richter des „Amtsgerichts" im Auge hat. Eine Bestellung eines „ordentlichen Richters" eines Landgerichts zum Vorsitzenden eines Arbeitsgerichts widerspräche sodann vor allem dem bereits hervorgehobenen Bestreben des Gesetzgebers, eine möglichst gute Rechtsprechung des Arbeitsgerichts zu gewährleisten, da es sich bei einer solchen Bestellung doch nur um eine Degradierung handeln könnte, zumal nach § 10 I VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403) auch ein Richter des Landgerichts ohne seinen Willen an ein Sondergericht versetzt werden kann, worauf unten noch näher einzugehen sein wird.

Unter Abweichung von dem in § 18 II ArbGG aufgestellten Grundsatz bestimmt § 18 III ArbGG, daß auch „andere Personen" — als „ordentliche Richter" — zu Vorsitzenden bestellt werden können, „wenn sie nach ihrer Stellung im Erwerbsleben weder als Unternehmer noch als Arbeiter oder Angestellte anzusehen sind und die Befähigung zum Richteramte haben".

Von dem Erfordernis der „Befähigung zum Richteramt" konnte nach § 117 ArbGG nur abgesehen werden einmal bei den hauptamtlichen Vorsitzenden der rheinischen Gewerbegerichte, die gemäß § 117 I ArbGG als Vorsitzende der Arbeitsgerichte zu übernehmen waren, und ferner bei den hauptamtlichen Vorsitzenden der übrigen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, die auf ihren Antrag als Vorsitzende der Arbeitsgerichte übernommen werden sollten. Da § 117 ArbbG keine weitere praktische Bedeutung mehr hat, braucht auf dessen Voraussetzungen im einzelnen nicht näher eingegangen zu werden. Immerhin bildet § 117 ArbGG auch heute noch die Rechtsgrundlage für im Amte befindliche Vorsitzende der Arbeitsgerichte, die der Befähigung zum Richteramt entbehren.

Die „Befähigung zum Richteramt" — § 2 GVG spricht von „Fähigkeit zum Richteramt" — wird nach § 2 1 GVG „durch Ablegung zweier Prüfungen erlangt", seit der „Justizausbildungsord-

nung“ vom 22. 7. 1934 (RGBl S. 727) — im folgenden kurz: „JAO vom 22. 7. 1934 (RGBl S. 727)“ genannt —, die am 1. 10. 1934 in Kraft trat, durch Bestehen der „Großen Staatsprüfung“. Eine Abweichung hievon enthält nur § 4 GVG hinsichtlich der „ordentlichen öffentlichen Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität“. Zu bemerken ist vor allem, daß die Fähigkeit zum Richteramt auch heute nicht voraussetzt, daß der Betreffende gemäß der „Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts“ vom 29. 3. 1935 (RGBl S. 487) — im folgenden kurz als „VO vom 29. 3. 1935 (RGBl S. 487)“ — bezeichnet, die am 1. 4. 1935 in Kraft trat, „zur Einarbeitung in das Amt des Richters... in den Probedienst übernommen“ wurde, obwohl einer Tätigkeit als Richter an ordentlichen Gerichten heute grundsätzlich dieser „Probedienst“ vorauszugehen hat. Daß dieser Probedienst nicht eine neue, weitere Voraussetzung für die Fähigkeit zum Richteramt ist, ergibt sich sowohl aus § 39 der JAO vom 22. 7. 1934 (RGBl S. 727) als auch aus § 7 eben der VO vom 29. 3. 1935 (RGBl S. 487), so auch Wittland (DJ 1935 S. 593).

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzung, daß der zu bestellende Vorsitzende „im Erwerbsleben weder als Unternehmer noch als Arbeiter oder Angestellter anzusehen“ sein darf, entscheidet die Auffassung des täglichen Lebens. Der Assessor, der zu Hause eine Hausgehilfin, der Rechtsanwalt, der eine Schreibgehilfin beschäftigt, wird damit noch nicht zum „Unternehmer“. Dagegen dürfte regelmäßig jeder in Industrie, Handel und Gewerbe Tätige notwendigerweise entweder Unternehmer oder Beschäftigter sein und daher für das Amt des Vorsitzenden nicht in Betracht kommen. Auch Beamte des Staats, der Gemeinden, der Reichsbahn und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind m. E. wenigstens dann als Unternehmer „anzusehen“, wenn z. B. die betreffende Gemeinde mehrere Arbeiter oder Angestellte in der nicht hoheitsrechtlichen Verwaltung etwa in einem Gaswerk beschäftigt und der betreffende Beamte unmittelbar oder mittelbar irgendwie Vorgesetzter dieser Beschäftigten ist. Diese Ansicht wird auch gestützt durch § 22 II Nr. 2 ArbGG, wonach Beamte und leitende Angestellte derartiger Körperschaften des öffentlichen Rechts zu „Unternehmer“-Beisitzern bestellt werden können.

Selbstverständlich wird aber z. B. der Rechtsanwalt dann zum Unternehmer und zum Vorsitzenden unfähig, wenn es sich gerade um einen Streit zwischen ihm und der von ihm beschäftigten Schreibgehilfin handelt. In einem solchen Fall ist der Betreffende schon als Partei gemäß § 46 ArbGG in Verbindung mit § 41 ZPO von der Ausübung der Tätigkeit als Vorsitzender ausgeschlossen.

§ 18 III ArbGG mochte wohl ursprünglich vor allem Rechtsanwälte und Gemeindebeamte, insbesondere solche, die bisher nur nebenamtlich mit dem Vorsitz im Gewerbe- und Kaufmannsgericht betraut waren und deshalb nicht gemäß § 117 ArbGG übernommen werden konnten, im Auge gehabt haben, so die Amtliche Begründung zu E 25, S. 60. Streitig war hauptsächlich, ob Assessoren nach § 18 III ArbGG zu Vorsitzenden bestellt werden können. Da Assessoren überhaupt nur nach den auf § 10 GVG beruhenden „landesgesetzlichen Bestimmungen ... zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte" befähigt waren und § 18 VI ArbGG sich schon sprachlich offensichtlich an § 10 GVG anlehnt, nahm vor allem Regensburger bei Kaskel S. 199 E an, daß Assessoren eben damit auch nur nach § 18 VI ArbGG unter der dort enthaltenen zeitlichen Beschränkung für höchstens 6 Wochen mit der Tätigkeit als Vorsitzende beauftragt werden können. Nach der Amtlichen Begründung zu E 25, S. 60 „sollen" nur „noch nicht angestellte Gerichtsassessoren" nicht zu Vorsitzenden gemäß § 18 III ArbGG bestellt werden.

Diese Ansicht Regensburgers war schon für die damalige Rechtslage nicht zutreffend. § 18 VI ArbGG regelt lediglich die „zeitweilige Tätigkeit als Vorsitzender" und versteht darunter seinem ganzen Zweck nach eben nur die vorübergehende, aushilfsweise Tätigkeit. § 18 VI ArbGG will offensichtlich verhindern, daß eine solch vorübergehende Tätigkeit von Assessoren beim Arbeitsgericht zum Dauerzustand wird, was für die Arbeitsgerichtsbarkeit bei dem bekannt häufigen Wechsel der Assessoren von Nachteil wäre. § 18 VI ArbGG schloß aber offensichtlich nicht aus, daß Assessoren gemäß § 18 III ArbGG, dessen Voraussetzungen ja bei ihnen gegeben sind, zu Vorsitzenden bestellt werden, so auch Seume S. 29. Auch die Vorsitzenden nach § 18 III ArbGG sind ja gemäß § 18 IV ArbGG „mindestens für ein Jahr" zu bestellen, womit ein Hauptbedenken gegen die

Assessoren — die Gefahr des dauernden Richterwechsels — entkräftet ist.

Heute sind die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte, soweit sie Assessoren betrafen, durch § 10 II der VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403) und durch die VO vom 29. 3. 1935 (RGBl S. 487) außer Kraft gesetzt. Die VO vom 29. 3. 1935 (RGBl S. 487) stellt dies zwar nicht ausdrücklich fest. § 10 II der VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403) bestimmt jedoch, daß bei den „Land- und Amtsgerichten auch Gerichtsassessoren" als „Richter beschäftigt werden ... können". Und nach § 5 Satz 2 der VO vom 29. 3. 1935 (RGBl S. 487) sind die im Probe- oder Anwärterdienst befindlichen Assessoren „verpflichtet, ... die Geschäfte eines Richters ... wahrzunehmen". Darüber hinaus gibt § 7 der VO vom 29. 3. 1935 (RGBl S. 487) i. Verb. mit der AV vom 28. 6. 1938 (DJ S. 948) die Möglichkeit, sonstige Assessoren „vorübergehend zu richterlichen ... Geschäften heranzuziehen". Es ist daher hinsichtlich der „Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte" im Sinne von § 10 GVG kein Platz mehr für landesgesetzliche Bestimmungen, wonach, wie Wittland (DJ 1935 S. 592) feststellt, Assessoren teilweise überhaupt nicht zu richterlichen Geschäften befähigt waren. Wenn Wittland in seinen Ausführungen über die VO vom 29. 3. 1935 (RGBl S. 487) in DJ 1935 S. 592 ff. die frühere Zersplitterung in den landesrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Befähigung zur Wahrnehmung richterlicher Geschäfte als etwas Vergangenes — „war" (a. a. O. S. 592 Sp. 1 letzte Linie) — behandelt, so sind nach seiner Auffassung ebenfalls die diesbezüglichen landesrechtlichen Bestimmungen durch die VO vom 29. 3. 1935 (RGBl S. 487) beseitigt, selbst wenn dies nicht klar ausgesprochen wird, so auch ausdrücklich Pfundtner-Neubert II a 5 zu § 10 der VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403).

Damit ist jedoch § 18 VI ArbGG nicht gleichfalls beseitigt. An Stelle der dort erwähnten „landesrechtlichen Vorschriften" treten jetzt die reichsrechtlichen Bestimmungen, hauptsächlich die VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403) und die VO vom 29. 3. 1935 (RGBl S. 487) und es bleibt gemäß § 16 VI ArbGG bei der Beschränkung der Tätigkeit der Assessoren auf höchstens 6 Wochen,

sofern sie nicht nach § 18 III und IV ArbGG „mindestens für ein Jahr" zu Vorsitzenden bestellt werden.

Nach der AV vom 10. 12. 1935, Abschnitt IV, Nr. 3 können „auf Grund des § 18 Abs. 3 und Abs. 6 ArbGG Assessoren .... zu Vorsitzenden ..... bestellt" werden. Daraus geht hervor, daß auch nach der Auffassung im Reichsjustizministerium Assessoren sowohl gemäß § 18 III ArbGG als auch heute noch gemäß § 18 VI ArbGG zu Vorsitzenden bestellt werden können, so auch Wittland (DJ 1935 S. 187, 2. Sp.). Uebrigens ist umgekehrt damit zugleich dargetan, daß eine Bestellung von Assessoren nach § 18 II ArbGG als „ordentliche Richter" mangels Erwähnung in Abschnitt IV Nr. 3 der AV vom 10. 12. 1935 nicht der Auffassung im Reichsjustizministerium entspricht, da an dieser Stelle die Stellung der Assessoren in der Arbeitsgerichtsbarkeit offensichtlich zusammenfassend geregelt wird.

Dersch-Volkmar vertritt in der 4. Aufl. (1931) und in der 5. Aufl. (1934) je 3 zu § 18 gleichfalls die Ansicht, daß § 18 III ArbGG auch auf Assessoren Anwendung findet, führt jedoch dort zweimal dann lediglich aus, es sei „zulässig", einen Assessor zum „stellvertretenden" Vorsitzenden zu bestellen. Sollte diese Einschränkung nicht nur versehentlich erfolgt sein, so wäre nicht einzusehen, warum ein nach § 18 III ArbGG zum Vorsitzenden bestellter Assessor nur stellvertretungsweise tätig werden können soll. Findet § 18 III ArbGG auf die Assessoren Anwendung, so können diese, wie jede „andere Person" im Sinne des § 18 III ArbGG hauptamtlich und nebenamtlich ordentliche — nicht nur stellvertretende — Vorsitzende sein, so auch Seume S. 29, der betont, hier sei „der einzigartige Fall möglich, daß Personen, die im Justizdienst nicht planmäßig angestellt sind, gleichwohl nicht als Hilfsrichter, sondern als ‚ordentlicher' Richter tätig werden". Und Abschnitt IV Nr. 3 der AV vom 10. 12. 1935 führt aus, daß „auf Grund des § 18 Abs. 3 und Abs. 6 ArbGG" Assessoren „zu Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden" bestellt werden können.

Die obigen Ausführungen gelten für alle Arten von Assessoren: Assessoren, Assessoren im Probedienst, Gerichtsassessoren alter und neuer Art. Mit der Bestellung zum hauptamtlichen, ordentlichen Vorsitzenden scheiden allerdings im Justizdienst befindliche

Assessoren aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit aus, soweit sie hierin nicht noch nebenamtlich beschäftigt werden.

Streitig ist auch, ob Referendare nach § 18 VI ArbGG, soweit die Landesgesetze wie z. B. in Baden eine vollkommen selbständige Erledigung richterlicher Geschäfte, oder wie z. B. in Preußen nur die Wahrnehmung einzelner richterlicher Geschäfte mit Ausnahme der Urteilsfällung, insbesondere Erledigung von Rechtshilfeersuchen, durch Referendare zuließen (vgl. dazu Seume S. 29), in demselben Umfang in der Arbeitsgerichtsbarkeit tätig werden können. Nach Dersch-Volkmar 11 zu § 18 können Referendare in der Arbeitsgerichtsbarkeit mit der selbständigen Erledigung irgendwelcher Geschäfte des Vorsitzenden überhaupt nicht betraut werden, während Seume S. 29 die Befugnis der Referendare, in der Arbeitsgerichtsbarkeit dieselbe Tätigkeit wie in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu entfalten, unterstützt. Durch die JAO vom 22. 7. 1934 (RGBl S. 727) sind alle landesrechtlichen, die Referendare betreffenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt, so Jonas DJ 1934 S. 996. In der JAO vom 22. 7. 1934 (RGBl S. 727) ist eine selbständige richterliche Tätigkeit der Referendare nicht vorgesehen. Referendare können daher in keiner Weise zu irgendeiner selbständigen Tätigkeit in der Arbeitsgerichtsbarkeit, wie übrigens auch in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, herangezogen werden; a. M. ohne Begründung: Schönke S. 66. Die AV vom 10. 12. 1935 erwähnt die Referendare ebenfalls nicht, obwohl § 18 VI ArbGG, jedoch nur im Zusammenhang mit den Assessoren in Abschnitt IV Nr. 3 dieser AV angezogen ist, und dürfte damit deren Verwendung in der Arbeitsgerichtsbarkeit gleichfalls nicht für zulässig halten.

Demgegenüber führt Wittland (DJ 1935 S. 1871 letzter Satz) aus, daß „Referendare ... nur durch Bestellung des Reichsministers der Justiz die Befähigung zur Ausübung des Vorsitzes beim Arbeitsgericht erlangen" und hält somit deren selbständige Betätigung in der Arbeitsgerichtsbarkeit auch heute noch für rechtlich möglich. Ganz abgesehen von der eben ausgeführten Beseitigung der diesbezüglichen landesrechtlichen Vorschriften durch die JAO vom 22. 7. 1934 (RGBl S. 487) wollte der Reichsminister der Justiz sich sehr wahrscheinlich nicht mit der Beauftragung von Referendaren mit der Wahrnehmung richterlicher Aufgaben

beim Arbeitsgericht belasten, zumal eine solche Beauftragung doch nach § 18 VI ArbGG nur höchstens für 6 Wochen erfolgen könnte. Dem widerspricht auch der Wortlaut des Abschnitt IV Nr. 4 der AV vom 10. 12. 1935, der für diesen Fall doch wohl Anwendung finden würde, und von der Bestellung „anderer Personen" spricht, womit er sich offensichtlich an die Worte „andere Personen" in § 18 III ArbGG — und nicht an § 18 VI ArbGG — anlehnt und nur die nach § 18 III ArbGG befähigten Personen im Auge hat. Pfundtner-Neubert II a 5 Anm. 7 Abs. 2 zu § 10 der VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403) bemerkt, eine besondere Verordnung „über die Befähigung von Gerichtsreferendaren zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte" ergehe „demnächst". Danach hält auch er, da eine solche VO bis heute nicht erlassen wurde, Gerichtsreferendare nicht für befähigt, richterliche Geschäfte wahrzunehmen.

Ist nun die Bereitwilligkeit der zu bestellenden Vorsitzenden zur Uebernahme dieser Tätigkeit eine weitere Voraussetzung hiefür? Hier ist zu unterscheiden, ob der zu bestellende Vorsitzende bereits Beamter ist oder erst durch seine Bestellung zu einem solchen werden soll.

Nach § 35 I Satz 1 DBG, das gemäß § 171 DBG grundsätzlich auch für „richterliche Beamte" gilt, worauf unten in § 11 näher einzugehen sein wird, kann ein Beamter auch ohne seine Zustimmung versetzt werden, „wenn ... ein dienstliches Bedürfnis dafür besteht". § 35 I Satz 1 DBG sieht jedoch eine solche unfreiwillige Versetzung nur dann als zulässig an, „wenn durch gesetzliche Vorschrift nichts anderes bestimmt ist". Eine solche andere gesetzliche Bestimmung stellt auch heute noch § 8 I S. 1 GVG dar, der eine unfreiwillige Versetzung der „Richter" grundsätzlich ausschließt. Damit könnten „ordentliche Richter" im Sinne des § 18 II ArbGG, für die § 8 GVG nur gilt, wenigstens gemäß § 35 DBG nicht ohne ihren Willen zu Vorsitzenden eines Arbeitsgerichts bestellt werden.

Auch nicht einfach im Wege der Geschäftsverteilung, die heute durch „Gesetz über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten" vom 24. 11. 1937 (RGBl S. 1286 — im folgenden kurz als „Ges. vom 24. 11. 1937 (RGBl S. 1286)" bezeichnet — geregelt und gemäß § 3 dies. Ges. eine „Angelegenheit der Justizverwaltung" ist,

kann etwa ein ordentlicher Richter des Amtsgerichts zum Vorsitzenden des im Bezirk des Amtsgerichts befindlichen Arbeitsgerichts bestellt werden. Zwar erklärt § 5 dies. Ges., daß seine Bestimmungen „für die Geschäftsverteilung bei den Arbeitsgerichten ..... entsprechend" gelten. Eine „Geschäftsverteilung" kommt jedoch erst dann in Frage, wenn es sich um die Verteilung der Geschäfte innerhalb desselben Gerichts handelt. Das Arbeitsgericht bildet aber mit dem Amtsgericht, in dessen Bezirk es errichtet ist, nicht ein einheitliches Gericht. Die Bestimmungen über die Geschäftsverteilung scheiden daher insoweit aus und kommen nur zur Anwendung für die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Kammern innerhalb des Arbeitsgerichts, was im einzelnen Gegenstand des § 16 unten sein wird.

Trotzdem hat sich die Justizverwaltung eine Handhabe geschaffen, auch einen ordentlichen Richter wider seinen Willen zum Vorsitzenden eines Arbeitsgerichts zu bestellen, und zwar in § 10 I der VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403), wonach „die Richter an den Amtsgerichten... verpflichtet" sind, richterliche Geschäfte an einem Gericht auch „der besonderen Gerichtsbarkeit im Bezirk des Landgerichts... wahrzunehmen". Der einzige Rest, der von dem in § 8 I GVG aufgestellten Grundsatz der Unversetzbarkeit für die bei Amts- und Landgerichten planmäßigen Richter danach noch übriggeblieben ist, ist der, daß sie ohne ihren Willen nicht an ein Gericht außerhalb des Landgerichtsbezirks versetzt werden können.

Für Assessoren, soweit sie in der Justizverwaltung beschäftigt waren, was nur nach § 10 GVG möglich war, hat § 8 GVG und damit der Grundsatz der Unversetzbarkeit nie gegolten. Gerade ihnen war und ist eigentümlich, daß sie ohne ihren Willen an die verschiedensten Gerichte versetzt werden. Heute stellt § 5, Satz 2 der VO vom 29. 3. 1935 (RGBl S. 487) ausdrücklich fest, daß die im Probe- und Anwärterdienst befindlichen Assessoren „verpflichtet" sind, „bei jedem Gericht der ordentlichen und der besonderen Gerichtsbarkeit im Bereich der Reichsjustizverwaltung" die Geschäfte eines Richters wahrzunehmen. Auch ohne diese Bestimmung wäre seit dem Inkrafttreten des DBG am 1. 7. 1937 gemäß § 184 dies. Ges. eine solche Versetzung eines Assessors allgemein auch nach § 35 DBG, dessen Inhalt eben klar-

gelegt wurde, möglich, da einem Assessor ja § 8 GVG nicht wie einem ordentlichen Richter zur Seite steht.

Dagegen ist das Einverständnis von Personen, die, ohne Beamte zu sein, zu Vorsitzenden bestellt werden sollen, zu dieser Bestellung erforderlich. Dies gilt vor allem auch für Assessoren, die nicht in den Probe- oder Anwärterdienst übernommen sind, da sie nicht Beamte sind; vgl. § 1 der VO vom 29. 3. 1935 (RGBl S. 487). Ebenso setzt die nur „vorübergehende" Heranziehung von Assessoren gemäß § 7 der VO vom 29. 3. 1935 (RGBl S. 487) deren Bereitwilligkeit voraus.

Wenn auch nach § 10 I der VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403) „die Richter an den Amtsgerichten ... verpflichtet" sind, „richterliche Geschäfte" auch an einem Arbeitsgericht „wahrzunehmen", so ist damit doch nicht zugleich die Pflicht gegeben, sich in eine Planstelle bei einem Arbeitsgericht einweisen zu lassen und die bisher innegehabte Planstelle aufzugeben, worauf auch die Ueberschrift „Hilfsrichter" vor § 10 hinweist. Planstellen bei Arbeitsgerichten sind jedoch nur für hauptamtliche Vorsitzende vorhanden. Lehnt es nun ein bei einem Amtsgericht planmäßig angestellter Richter ab, Vorsitzender eines Arbeitsgerichts zu werden, so hat er wider seinen Willen wohl die Geschäfte eines hauptamtlichen und noch mehr die eines nebenamtlichen Vorsitzenden zu erledigen. Läßt ein solcher Richter sich jedoch nicht in eine beim Arbeitsgericht bestehende Planstelle einweisen und behält er seine bisherige Planstelle bei, so ist er, auch wenn er das Amt eines hauptamtlichen Vorsitzenden ausschließlich bekleidet, angesichts seines weiterbestehenden bisherigen Amtes nur nebenamtlicher und zugleich — mangels Einweisung in eine bestehende Planstelle — auch nur stellvertretender Vorsitzender. Ein ordentlicher Richter kann daher, wenn er seine bisherige Planstelle nicht aufgibt, nur nebenamtlicher stellvertretender und nebenamtlicher ordentlicher Vorsitzender werden. Nebenamtlich ordentlicher Vorsitzender wird ein Richter auch wider seinen Willen dann, wenn es sich von vornherein nur um eine nebenamtliche Stelle beim Arbeitsgericht handelt, da mangels der Möglichkeit der Einweisung in eine solche der betreffende Richter auch nicht lediglich zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt werden kann. Nicht als planmäßige Richter angestellte Beamte, insbe-

sondere Assessoren, können dagegen auch wider ihren Willen zu jeder Art von Vorsitzenden bestellt werden.

Alle Arten von Vorsitzenden „sollen" nach § 18 I S. 2 ArbGG „auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiet Kenntnis und Erfahrungen besitzen". Wie diese „Kenntnisse und Erfahrungen" zu erlangen sind, welchen Umfang sie anzunehmen haben und wie sie allenfalls festgestellt werden sollen, darüber äußert sich das Arbeitsgerichtsgesetz nicht. Die JAO vom 22. 7. 1934 (RGBl S. 727) sieht in § 29 III eine Ausbildung der Referendare beim Arbeitsgericht vor. § 18 Abs. 1 S. 2 ArbGG stellt lediglich eine Anweisung an die Justizverwaltung dar.

§ 18 V ArbGG ordnet schließlich noch an, daß die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, also alle Arten von Vorsitzenden, vom Präsidenten des Landgerichts eidlich zu verpflichten sind, soweit sie nicht bereits als Beamte beeidigt wurden. Nach § 14 III ArbGG ist „Präsident des Landgerichts" im Sinne des § 18 V ArbGG der Präsident des „Landgerichts, bei dem das dem Arbeitsgericht übergeordnete Landesarbeitsgericht errichtet ist".

Mit diesen in § 18 ArbGG niedergelegten Voraussetzungen für das Amt des Vorsitzenden sind jene jedoch noch nicht erschöpft. Es wurde bereits ausgeführt, daß die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden „richterliche Beamte" sind und das Deutsche Beamtengesetz gemäß seiner ausdrücklichen Bestimmung in § 171 grundsätzlich auch auf richterliche Beamte Anwendung findet. Der Vorsitzende des Arbeitsgerichts hat deshalb in seiner Eigenschaft als „Beamter" die allgemein für einen Beamten im DBG als erforderlich bezeichneten Voraussetzungen zu erfüllen. Nach § 25 DBG muß der Vorsitzende und auch dessen Ehefrau grundsätzlich „deutschen oder artverwandten Blutes" und nach § 26 DBG muß der Vorsitzende grundsätzlich Reichsbürger und politisch zuverlässig sein.

Da nach § 18 IV ArbGG die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden — hauptamtliche wie nebenamtliche —, wenn man zunächst von § 18 VI ArbGG absieht, grundsätzlich auf eine ganz bestimmte Zeit — „mindestens für ein Jahr" — oder auf Lebenszeit zu bestellen sind, was gleichfalls im einzelnen Gegenstand des nachfolgenden § 11 sein wird, sind sie not-

wendigerweise nur entweder „Beamte auf Lebenszeit" im Sinne des § 28 DBG oder „Beamte auf Zeit" im Sinne des § 29 DBG. Die dritte und letzte im DBG vorgesehene Möglichkeit des „Beamten auf Widerruf" scheidet für die nach § 18 IV ArbGG berufenen Vorsitzenden eben wegen der dort bestimmten festen Zeitbestimmung aus. Assessoren sind, soweit sie im Justizdienst beschäftigt werden, nach der AV „über die Rechtsverhältnisse der nichtplanmäßigen Beamten" in der Fassung vom 7. 7. 1937 (DJ S. 1055) A 1 Abs. 1 a „Beamte auf Widerruf". Dabei sind jedoch „abweichende besondere Bestimmungen... unberührt" gelassen. Assessoren können demnach gemäß § 18 IV ArbGG in Verbindung mit § 29 DBG auch „Beamte auf Zeit" und damit Vorsitzende beim Arbeitsgericht im Sinne des § 18 III ArbGG sein.

Nach § 28 II Nr. 1 DBG, auf den § 29 I DBG verweist, müssen die Beamten auf Lebenszeit und auf Zeit das 27. Lebensjahr vollendet haben. Es darf daher niemand zum Vorsitzenden nach § 18 II—IV ArbGG bestellt werden, der nicht dieses Alter erreicht hat.

§ 28 II Nr. 3 DBG, auf den wieder § 29 I DBG Bezug nimmt, bestimmt jedoch noch weiter, daß Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit nur werden kann, wer „in eine Planstelle, die besetzt werden darf, eingewiesen ist oder wird". „Planstellen" sind nach Brand 2 c zu § 28 „solche, die mit Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß... verbunden sind und im Haushalt stehen". Solche Planstellen dürften nur für hauptamtliche ordentliche Vorsitzende auf Zeit oder Lebenszeit vorhanden sein. Dagegen bestehen Planstellen ihrem Wesen nach nicht für nebenamtliche und stellvertretende Vorsitzende. Die Folge davon wäre, daß nach dem Wortlaut des DBG seit dessen Inkrafttreten am 1. 7. 1937 eine Bestellung von stellvertretenden und nebenamtlichen Vorsitzenden nach § 18 IV ArbGG überhaupt mangels „Planstellen" ausgeschlossen wäre. Dabei sind sehr wahrscheinlich weitaus die Mehrzahl der Arbeitsgerichte mit gemäß § 18 IV ArbGG bestellten nebenamtlichen Vorsitzenden besetzt. Ein Ausgleich hiefür könnte auch nicht auf Grund von § 18 VI ArbGG geschaffen werden, da danach keine „ordentlichen Richter" entgegen dem in § 18 II ArbGG enthaltenen Grundsatz herangezogen werden können und

eine Bestellung nach § 18 VI ArbGG auch höchstens für 6 Wochen in Frage kommt. Das Erfordernis einer Planstelle für Beamte auf Lebenszeit und Zeit wurde aufgestellt, um den Staatshaushalt vor einem zu großen Umfang der Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung zu schützen, wie Brand 2c zu § 28 ausführt und welche Absicht auch aus dem DGB selbst hervorgeht, wonach gemäß § 148 IV DBG Amtsstellen nur in dem Umfang als Planstellen eingerichtet werden dürfen, als sie „dauernd erforderlich" sind. Aber gerade auf Grund dieses Sinnes und Zweckes jener Bestimmungen wird man in Anbetracht des unabweisbaren Bedürfnisses nach nebenamtlichen und stellvertretenden Vorsitzenden zu der Auslegung kommen müssen, daß gemäß § 29 I DBG die Bestellung von nebenamtlichen und stellvertretenden Vorsitzenden heute nur dann unzulässig ist, wenn sie den Staatshaushalt belastet. Dies trifft zu für solche Personen, die nicht bereits Beamte sind, dagegen nicht für Beamte. M. E. können daher auch heute noch Beamte zu nebenamtlichen und stellvertretenden Vorsitzenden bestellt werden, dagegen nicht Nicht-Beamte. Eine Bestellung „anderer Personen" als ordentlicher Richter und im Justizdienst tätiger Assessoren zu „stellvertretenden Vorsitzenden", welche noch Abschnitt IV, Nr. 4 der AV vom 10. 12. 1935 vorsieht, ist aus diesem Grunde nicht mehr möglich. Man wird zu dieser Auslegung auch deshalb kommen dürfen, weil § 29 DBG hauptsächlich die Bürgermeister und Beigeordneten der Gemeinden im Auge hat, wie aus Brand 2—8 zu § 29 hervorgeht und daher der Fall des § 18 IV ArbGG bei Fassung des DBG wohl übersehen wurde, obwohl § 18 IV ArbGG zweifellos eine der „gesetzlichen Vorschriften" ist, die nach § 29 I DBG „die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit.... bestimmen". Es geht jedoch nicht an, die Vorschriften des § 29 I in Verb. mit § 28 II Nr. 3 DBG dadurch in vollem Umfang zu umgehen, indem man von der m. E. gebotenen Ausnahme, wenigstens Beamte als nebenamtliche oder stellvertretende Vorsitzende zuzulassen, in der Weise Gebrauch macht, daß man Nichtbeamte zu Beamten auf Widerruf ernennt, um sie dann tatsächlich nur zu stellvertretenden oder nebenamtlichen Vorsitzenden zu bestellen. So ist es m. E. nicht zulässig, gemäß § 7 der VO vom 29. 3. 1935

(RGBl S. 487) Assessoren „vorübergehend zu richterlichen Geschäften ... heranzuziehen", die dadurch nach der AV vom 28. 6. 1935 (DJ S. 948) „auf Widerruf in das Beamtenverhältnis berufen" werden, um sie dann tatsächlich nur in der Arbeitsgerichtsbarkeit gemäß § 18 III u. IV ArbGG „mindestens für ein Jahr" zu beschäftigen. Dagegen können Assessoren, die bereits im Staatsdienst tätig, also zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, unbedenklich nach § 18 III u. IV ArbGG zu stellvertretenden oder nebenamtlichen Vorsitzenden bestellt werden.

Personen, die gemäß § 18 VI ArbGG mit der zeitweiligen Wahrnehmung der Tätigkeit eines Vorsitzenden beauftragt sind, sind jedoch nicht „Beamte auf Zeit" im Sinn des § 29 DBG, wovon noch unten in § 11 die Rede sein wird. Es ist daher auch nicht erforderlich, daß diese Personen das 27. Lebensjahr vollendet haben und eine „Planstelle" im Sinne des § 29 DBG bekleiden. Ihre nebenamtliche und stellvertretende Verwendung stößt auf keine Schwierigkeiten im DBG.

§ 10.

Die Bestellung der Vorsitzenden.

Die Bestellung der Vorsitzenden bei den Arbeitsgerichten ist in § 18 I S. 1 ArbGG geregelt. Auch hier ist an Stelle der „Landesjustizverwaltung" auf Grund des § 1 des 2. UeberlGes vom 5. 12. 1934 (RGBl S. 1214) der Reichsminister der Justiz und an Stelle der „obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung" gemäß § 1 der VO vom 5. 12. 1935 (RGBl S. 1428) der Reichsarbeitsminister getreten, wie oben bereits in § 5 allgemein dargelegt wurde.

Der Reichsminister der Justiz, der demnach im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister gemäß § 18 I S. 1 ArbGG zur Bestellung der Vorsitzenden ausnahmslos zuständig ist, hat im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister die Befugnis zur Bestellung der Vorsitzenden im einzelnen in Abschnitt IV der AV vom 10. 12. 1935 geregelt. Wegen der Ermächtigung hiezu, der umfassenden Bedeutung und der Grundsätze der AV vom 10. 12. 1935 kann auf die allgemeinen Bemerkungen oben in § 5 verwiesen werden.

Hier sei nur noch besonders hervorgehoben, daß die Zuständigkeiten zur Bestellung der Vorsitzenden in Abschnitt IV der AV vom 10. 12. 1935 zusammenfassend und abschließend niedergelegt sind, was schon aus dessen Einleitung hervorgeht: „Für die Bestellung der Vorsitzenden bei den Arbeitsgerichten ..... gelten folgende Anordnungen". Es kommt daher heute für die Bestellung der Vorsitzenden nur noch Abschnitt IV der AV vom 10. 12. 1935 und andere Bestimmungen lediglich insoweit in Betracht, als gerade auf sie in Abschnitt IV dieser AV verwiesen wird.

Im Abschnitt IV der AV vom 10. 12. 1935 sind die Zuständigkeiten zur Bestellung der Vorsitzenden verschieden bestimmt, einmal danach, ob ordentliche Richter oder andere Personen zu solchen bestimmt werden sollen, sodann danach, ob es sich um die Bestellung hauptamtlicher oder nebenamtlicher, ordentlicher oder stellvertretender Vorsitzender handelt. Wegen dieser Unterscheidungen kann auf § 9 oben (am Anfang) Bezug genommen werden.

Abschnitt IV Nr. 1 Abs. 1 der AV vom 10. 12. 1935 ordnet an, daß „bei der Bestellung hauptamtlicher Vorsitzender ... nach den allgemein für die Ernennung, Versetzung und Beförderung von Beamten und für die Stellenbesetzung im Bereich der Reichsjustizverwaltung erlassenen Vorschriften zu verfahren" ist. Da die Bestellung von Assessoren zu Vorsitzenden in Abschnitt IV Nr. 3 und von „anderen Personen" in Abschnitt IV Nr. 4 eine Sonderregelung gefunden hat, betrifft Abschnitt IV Nr. 1 nur die „ordentlichen Richter" im Sinne von § 18 II ArbGG. Es soll daher zunächst die Bestellung der ordentlichen Richter zu hauptamtlichen, sodann zu nebenamtlichen Vorsitzenden behandelt werden, um anschließend auf die Bestellung der Assessoren und anderen Personen zu Vorsitzenden im einzelnen einzugehen.

Wegen der sonach für die Bestellung von ordentlichen Richtern zu hauptamtlichen Vorsitzenden der Arbeitsgerichte geltenden „allgemein .... erlassenen Vorschriften" verweist Abschnitt IV Nr. 1 Abs. 1 auf die „Anordnung vom 20. 3. 1935 in der Fassung der Anordnung vom 14. 11. 1935" (RGBl S. 391 u. S. 1340), veröffentlicht auch in DJ 1935 S. 1797, berichtigt in DJ 1935 S. 1858. Ferner ist in Abschnitt IV Nr. 1 Abs. 1 ausdrücklich

Bezug genommen auf „die AV vom 9. 12. 1935 — Deutsche Justiz S. 1798", die letztere Seitenzahl ist in DJ 1935 S. 1858 auf Seite „1797" berichtigt. Es handelt sich also um die AV Nr. 342 DJ 1935 S. 1797 über „Ernennung, Beförderung, Versetzung und Entlassung der Beamten im Bereich der Reichsjustizverwaltung", die im wesentlichen die hiefür geltenden Bestimmungen zusammenfaßt. Die dritte dort genannte „AV vom 1. 4. 1935 — Deutsche Justiz S. 546 —" betrifft die „Ausschreibung der Stellen" und „Bewerbung", Muster für Fragebogen und dgl. mehr und kann wegen der rein technischen nicht grundsätzlichen Bedeutung unberücksicht bleiben.

Die Anordnung vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 391) beruhte ihrerseits wieder auf dem „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung von Reichsbeamten" vom 1. 2. 1935 (RGBl S. 74). Mit Rücksicht auf das am 1. 7. 1937 in Kraft getretene DBG hat der Führer und Reichskanzler den Erlaß vom 1. 2. 1935 (RGBl S. 74) in dem Erlaß vom 10. 7. 1937 (RGBl S. 769) ausdrücklich aufgehoben und durch letzteren ersetzt. Auf Grund dieses neuen Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 10. 7. 1937 (RGBl S. 769) hat der Reichsminister der Justiz die „Anordnung über die Ernennung der Beamten der Reichsjustiz und die Beendigung des Beamtenverhältnisses" vom 12. 8. 1937 (RGBl S. 902) — im folgenden kurz als „AO vom 12. 8. 1937 (RGBl S. 902)" bezeichnet — erlassen und in dieser die Anordnung vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 391) mit ihren verschiedenen Aenderungen ausdrücklich aufgehoben. Die AV vom 9. 12. 1935 (DJ S. 1797) wurde jedoch, obwohl sie in der Hauptsache den früheren Rechtszustand wiedergibt, nicht aufgehoben und auch nicht durch eine der infolge der AO vom 12. 8. 1937 (RGBl S. 902) veränderten Rechtslage entsprechende AV ersetzt. Die AV vom 14. 8. 1937 (DJ S. 1247), die von der „Ausführung des Deutschen Beamtengesetzes" handelt, betrifft ein anderes Gebiet.

Wenn ein ordentlicher Richter zum hauptamtlichen Vorsitzenden eines Arbeitsgerichts bestellt wird, so liegt eine „Versetzung" im Sinne des § 35 DBG vor, weil dadurch weder seine Amtsbezeichnung noch sein Endgrundgehalt geändert wird. Während das DBG in §§ 24 ff. und § 35 zwischen „Ernennung"

und „Versetzung“ als gleichgeordneten Begriffen unterscheidet, war in dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 1. 2. 1935 (RGBl S. 74) und in der Anordnung vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 391) nur von „Ernennung“ und nie von „Versetzung“ die Rede. Das gleiche gilt heute noch für den Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 10. 7. 1937 (RGBl S. 769) und die AO vom 12. 8. 1937 (RGBl S. 902), obwohl diese beiden Bestimmungen gerade durch das DBG veranlaßt wurden. Abschnitt IV Nr. 1 Abs. 1 spricht ausdrücklich von „Versetzung“ und verweist dabei auf die AO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 391), die nur von „Ernennung“ handelte. Desgleichen ist auch wieder in Abschnitt IV Nr. 1 Abs. 1 auf die AV vom 9. 12. 1935 (DJ S. 1797) hingewiesen, die unter B I bestimmt, die AO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 391) finde auf „Versetzungen ... entsprechende Anwendung“. Damit ist zum mindesten für den früheren Rechtszustand dargetan, daß eine „Versetzung“ wenigstens „entsprechend“ unter den Begriff der „Ernennung“ — in einem weiteren Sinn als Oberbegriff — fällt. Desgleichen muß auch heute noch eine „Versetzung“ als Unterfall einer „Ernennung“ im Sinne der AO vom 12. 8. 1937 (RGBl S. 902) angesehen werden, einmal weil die AO vom 12. 8. 1937 (RGBl S. 902) an die Stelle der AO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 391) getreten ist, für welche dies, wie eben ausgeführt, ausdrücklich bestimmt war, sodann weil jede besondere Regelung für „Versetzungen“ wenigstens für den Bereich der Reichsjustizverwaltung fehlt.

Findet sonach die AO vom 12. 8. 1937 (RGBl S. 902) auch auf die Bestellung ordentlicher Richter zu hauptamtlichen Vorsitzenden Anwendung, so kommt man zu folgendem Ergebnis: Der Führer und Reichskanzler ist zur Bestellung der Vorsitzenden der Arbeitsgerichte nicht zuständig, einmal weil er „Versetzungen“ laut I der Durchführungsvorschriften vom 12. 7. 1937 (RGBl S. 771) überhaupt nicht vornimmt, sodann vor allem deshalb, weil er sich nach I des Erlasses vom 10. 7. 1937 (RGBl S. 769) Ernennungen von Beamten „in Planstellen der Reichsbesoldungsgruppe A 2 c 2 und aufwärts“, zu denen die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte an sich gehören, wie unten in § 11 im einzelnen dargetan werden wird, nur vorbehalten hat, „wenn nicht durch besondere Vorschrift etwas anderes bestimmt ist“.

Eine solche „besondere Vorschrift" ist § 18 I ArbGG, wonach „die Landesjustizverwaltung" und jetzt, wie schon mehrfach erwähnt, der Reichsminister der Justiz die Vorsitzenden bestellt. Der Reichsminister der Justiz ist also ursprünglich und nicht erst kraft Uebertragung durch den Führer und Reichskanzler zur Bestellung der Vorsitzenden der Arbeitsgerichte zuständig. Der Reichsminister der Justiz andererseits hat sich die Versetzung von Beamten der Reichsbesoldungsgruppe A 2 c 2 in I 2 der AV vom 12. 8. 1937 (RGBl S. 902) auch nicht vorbehalten. Mangels Vorbehalt durch den Führer und Reichskanzler und durch den Reichsminister der Justiz ist daher gemäß der Einleitung zu II der AO vom 12. 8. 1937 (RGBl S. 902) die Bestellung der hauptamtlichen Vorsitzenden den örtlich zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten, und zwar nach II 1 der AO vom 12. 8. 1937 (RGBl S. 902), übertragen.

In der Praxis werden auch heute noch Versetzungen von Richtern vom Reichsminister der Justiz vorgenommen, so hat laut „Regierungsanzeiger für Württemberg" vom 20. 10. 1938 „der Herr Reichsminister der Justiz... den Amtsgerichtsrat in... auf seinen Antrag an das Amtsgericht.... versetzt". Diese praktische Uebung bezieht sich wohl noch auf B I, Nr. 1 der AV vom 9. 12. 1935 (DJ S. 1797), wonach sich der Reichsminister der Justiz die Versetzung der Beamten vorbehalten hat, „die vom Führer und Reichskanzler ernannt werden". Die letztere Bestimmung entsprach der AO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 391), die nach II eine Zuständigkeit der Oberlandesgerichtspräsidenten nur hinsichtlich der „sonstigen" — nicht vom Führer und Reichskanzler oder vom Reichsminister der Justiz zu ernennenden — „Beamten" kannte. In der AO vom 12. 8. 1937 (RGBl S. 902) sind dagegen nicht ganze Beamtengruppen von der Uebertragung der Zuständigkeit auf die Oberlandesgerichtspräsidenten ausgenommen, sondern nur gewisse Befugnisse hinsichtlich dieser Beamtenkategorien. M. E. ist daher B I Nr. 1. der AV vom 9. 12. 1935 (DJ S. 1797) durch die AO vom 9. 12. 1937 (DJ S. 902) beseitigt.

Aber selbst wenn man dies nicht annehmen wollte, so ist zu beachten, daß der Reichsminister der Justiz sich die Versetzung nur der Beamten in B I Nr. 1 der AV vom 9. 12. 1935 (DJ

S. 1797) vorbehalten hat, „die vom Führer und Reichskanzler ernannt werden", was, wie eben ausgeführt wurde, gemäß I des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 10. 7. 1937 (RGBl S. 769) für die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte nicht gilt. Nach dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 1. 2. 1935 (RGBl S. 74), der bei Erlaß der AV vom 9. 12. 1935 (RGBl S. 1797) noch in Geltung war, war allerdings der Führer und Reichskanzler auch zur Bestellung der Vorsitzenden der Arbeitsgerichte zuständig, da jener Erlaß nicht — wie der Erlaß vom 10. 7. 1937 (RGBl S. 769) — die Einschränkung enthielt, „wenn nicht durch besondere Vorschriften etwas anderes bestimmt ist". Man mag daher zugeben — immer noch die Gültigkeit von B I Nr. 1 der AV vom 9. 12. 1935 (DJ S. 1797) trotz der AO vom 9. 8. 1937 (RGBl S. 902) vorausgesetzt —, daß es, wenn auch nicht dem Wortlaut, so doch dem Sinn von B I Nr. 1 der AV vom 9. 12. 1935 (DJ S. 1797) entspricht, wenn wie die Versetzung der ordentlichen Richter an andere ordentliche Gerichte auch eine Bestellung solcher Richter zu Vorsitzenden der Arbeitsgerichte durch den Reichsminister der Justiz vorgenommen wird. Abschnitt IV Nr. 1 Abs. 1 der AV vom 10. 12. 1935 will ja auch seinem Sinn nach die Bestellung der Vorsitzenden mit der Versetzung eines ordentlichen Richters möglichst gleich behandelt wissen. Von dem hier vertretenen Standpunkt aus gilt jedoch B I Nr. 1 der AV vom 9. 12. 1935 (DJ S. 1797) nicht nur wegen seines Wortlauts nicht für die Bestellung von Vorsitzenden der Arbeitsgerichte, sondern ist ganz allgemein — auch und besonders für die Versetzung ordentlicher Richter an andere Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit — durch die AO vom 12. 8. 1937 (RGBl S. 902) außer Kraft gesetzt.

Im übrigen ist auch nach der hier vertretenen Ansicht eine vom Reichsminister der Justiz statt von einem Oberlandesgerichtspräsidenten vorgenommene Bestellung eines Vorsitzenden nicht deshalb unzulässig oder gar unrichtig. So gut der Reichsminister der Justiz den Oberlandesgerichtspräsidenten für eine solche Bestellung bindende Anweisung erteilen kann, so gut kann der Reichsminister der Justiz auch die Bestellung selbst vornehmen. Nur ist eine solche Bestellung durch den Reichsminister der Justiz nicht erforderlich.

Diese Regelung gilt nach Abschnitt IV Nr. 1 Abs. 1 der AV vom 10. 12. 1935 für „hauptamtliche Vorsitzende". Man wird neben hauptamtlichen ordentlichen auch hauptamtliche stellvertretende Vorsitzende, falls ordentliche Richter je einmal nur zu letzteren bestellt werden sollten, darunter verstehen dürfen. Eine Verschiedenheit der Zuständigkeit zur Bestellung der letzteren ist im Gesetz jedenfalls nicht vorgesehen.

Die gleiche Zuständigkeit zur Bestellung wird ferner dann Platz zu greifen haben, wenn ein ordentlicher Richter zum hauptamtlichen ordentlichen Vorsitzenden bestellt werden soll, dieser wider seinen Willen gemäß § 10 I der VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403) nur mit den Geschäften eines solchen beauftragt und mangels freiwilliger Aufgabe seiner bisherigen Planstelle nicht zum hauptamtlichen ordentlichen, sondern nur zum nebenamtlichen stellvertretenden Vorsitzenden berufen werden kann (vgl. oben § 9). Es handelt sich hier immerhin um die Bekleidung einer hauptamtlichen Stelle beim Arbeitsgericht durch ordentliche Richter, welche ausschließlich in Abschnitt IV Nr. 1 Abs. 1 der AV vom 10. 12. 1935 ihre Regelung gefunden hat.

Die Bestellung ordentlicher Richter zu nebenamtlichen Vorsitzenden der Arbeitsgerichte ist in Abschnitt IV Nr. 2 Abs. 1 der AV vom 10. 12. 1935 rechtlich geordnet. Danach ist für ihre Bestellung der Land- oder Amtsgerichtspräsident zuständig, dem gemäß Abschnitt III der AV vom 10. 12. 1935 die Errichtung der Kammern nach § 17 ArbGG übertragen ist. In diesem Abschnitt III ist wieder auf Abschnitt II der AV vom 10. 12. 1935 verwiesen, der von der Befugnis zur Verwaltung und Dienstaufsicht handelt. Zur Bestellung ordentlicher Richter zu nebenamtlichen Vorsitzenden ist also der dienstaufsichtsführende Landgerichts- oder Amtsgerichtspräsident zuständig, falls ein solcher bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich das Arbeitsgericht befindet, ernannt ist. Als Landgerichtspräsident kommt, wie bereits oben in § 7 dargelegt, der Präsident des Landgerichts in Betracht, in dessen Bezirk sich das Arbeitsgericht befindet, nicht — wie nach § 14 III ArbGG — der Präsident des „Landgerichts, bei dem das dem Arbeitsgericht übergeordnete Landesarbeitsgericht errichtet ist". Auch diese Regelung gilt sowohl für die ordentlichen als auch für die stellvertretenden nebenamtlichen Vor-

sitzenden der Arbeitsgerichte, soweit diese den ordentlichen Richtern entnommen werden.

Zur Bestellung von Assessoren zu Vorsitzenden der Arbeitsgerichte sind nach Abschnitt IV Nr. 3 der AV vom 10. 12. 1935 die Oberlandesgerichtspräsidenten zuständig und zwar ausdrücklich sowohl für die Bestellung nach § 18 III ArbGG als auch für die Beauftragung mit der zeitweiligen Tätigkeit als Vorsitzender nach § 18 VI ArbGG. Die Zuständigkeit der OLGPräsidenten umfaßt nach Abschnitt IV Nr. 3 dieser AV die Bestellung „zu Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden". Nach diesem Wortlaut könnten die OLGPräsidenten einen Assessor auch zum ordentlichen hauptamtlichen Vorsitzenden eines Arbeitsgerichts bestellen, ihn also in eine Planstelle einweisen. Zum Begriff des Assessors gehört m. E. regelmäßig, daß er als solcher nicht planmäßig angestellter Beamter ist. Man wird daher die Zuständigkeit der OLGPräsidenten zur Bestellung von Assessoren zu Vorsitzenden dahin einschränkend auszulegen haben, daß danach Assessoren nur zu stellvertretenden und nebenamtlichen Vorsitzenden bestellt werden können. Abschnitt IV Nr. 3 der AV vom 10. 12. 1935 bestimmt in Satz 2 1. Halbsatz eben für die Bestellung von Assessoren durch die OLGPräsidenten die entsprechende Anwendung der Vorschriften für die Einberufung von „Hilfsrichtern". Die von Wittland (DJ 1935 S. 1871) hiezu erwähnte „RV vom 29. 4. 1935 — I a 9693" wurde nicht, insbesondere nicht in der Deutschen Justiz veröffentlicht. Auch Pfundtner-Neubert II a 5, S. 12 verweist unter 8 auf diese RV, vermag jedoch im Gegensatz zu den dort zuvor erwähnten 7 VO und AV hier den Ort der Veröffentlichung nicht anzugeben. Aus der Verweisung auf die Vorschriften über „Hilfsrichter" geht hervor, daß unter Assessoren im Sinne des Abschnitts IV Nr. 3 der AV vom 10. 12. 1935 nur als „Hilfsrichter" zu bestellende Assessoren zu begreifen sind. Die OLGPräsidenten sind daher nicht befähigt, Assessoren zu ordentlichen hauptamtlichen Vorsitzenden der Arbeitsgerichte zu bestellen.

Gleichwohl können Assessoren, wie bereits oben in § 9 dargelegt, zu ordentlichen hauptamtlichen Vorsitzenden eines Arbeitsgerichts bestellt werden als „andere Personen" im Sinne von § 18 III ArbGG. Die Bestellung „anderer Personen" hat

sich in Abschnitt IV Nr. 4 der AV vom 10. 12. 1935 der Reichsminister der Justiz ausdrücklich vorbehalten. Man wird darunter auch Assessoren zu verstehen haben, soweit sie nicht gemäß Abschnitt IV Nr. 3 von den OLGPräsidenten zu Vorsitzenden bestellt werden können. Die in Abschnitt IV Nr. 1 Abs. 1 hinsichtlich der „Stellen hauptamtlicher Vorsitzender" für entsprechend anwendbar erklärten allgemeinen Vorschriften „für die Stellenbesetzung im Bereich der Reichsjustizverwaltung" können hier keine entsprechende Anwendung finden. Denn nach diesen Vorschriften ist die erste Einweisung eines Richters in eine Planstelle gemäß I des Erlasses vom 10. 7. 1937 (RGBl S. 769) vom Führer und Reichskanzler vorzunehmen. Es wurde jedoch schon oben ausgeführt, daß nach § 18 I ArbGG in Verb. mit § 1 des 2. UeberlGes. vom 5. 12. 1934 (RGBl S. 1214) der Reichsminister der Justiz ursprünglich und nicht erst kraft Uebertragung durch den Führer und Reichskanzler zur Bestellung der Vorsitzenden der Arbeitsgerichte zuständig ist.

Zweifellos findet Abschnitt IV Nr. 4 der AV vom 10. 12. 1935 auf die Bestellung aller „anderen Personen" im Sinne des § 18 III ArbGG Anwendung, soweit es sich nicht um „ordentliche Richter" im Sinne von § 18 II ArbGG oder um Assessoren handelt. Der Reichsminister der Justiz ist also zuständig zur Bestellung insbesondere von Rechtsanwälten, Kommunalbeamten usw. zu Vorsitzenden. Daß solche „andere Personen", soweit sie nicht bereits Beamte sind, gemäß § 29 I in Verb. mit § 28 II Nr. 3 DBG nur noch zu hauptamtlichen ordentlichen und nicht mehr zu stellvertretenden oder nebenamtlichen Vorsitzenden bestellt werden dürfen, wurde bereits oben in § 9 aE ausgeführt.

Die Möglichkeit der Bestellung von Referendaren zu Vorsitzenden wurde oben in § 9 abgelehnt. Sollte man eine Bestellung von Referendaren zu Vorsitzenden mit Wittland (DJ 1935 S. 1871 aE) für zulässig halten, so müßte sie gemäß Abschnitt IV Nr. 4 der AV vom 10. 12. 1935 durch den Reichsminister der Justiz vorgenommen werden, was auch Wittland (a. a. O.) für erforderlich hält.

Nach § 18 I ArbGG erfolgt die Bestellung der Vorsitzenden der Arbeitsgerichte „im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung". Es wurde bereits oben in

§ 5 allgemein ausgeführt, daß die Zuständigkeit der Landes-Sozialverwaltung zur Mitwirkung bei der Arbeitsgerichtsbarkeit gemäß § 1 der VO vom 5. 12. 1935 (RGBl S. 1428) auf den Reichsarbeitsminister übergegangen ist. Desgleichen wurde oben in § 5 schon allgemein festgestellt, daß in Anbetracht des hinsichtlich der AV vom 10. 12. 1935 allgemein erklärten Einvernehmens des Reichsarbeitsministers ein allenfalls nach dem Arbeitsgerichtsgesetz im Einzelfall erforderliches Einvernehmen mit der Sozialverwaltung nicht mehr einzuholen ist, sondern nur noch dann nachgesucht werden muß, wenn dies in der AV vom 10. 12. 1935 ausdrücklich bestimmt ist. Mangels einer solchen Bestimmung in Abschnitt IV der AV vom 10. 12. 1935 ist heute eine Mitwirkung der Sozialverwaltung bei der Bestellung der Vorsitzenden der Arbeitsgerichte nicht mehr erforderlich, sondern der Reichsminister der Justiz bzw. die OLG-Präsidenten sind hiezu allein zuständig.

Eine letzte Frage ist schließlich noch die über die Beteiligunng des Stellvertreters des Führers und damit der Partei bei der Bestellung der Vorsitzenden der Arbeitsgerichte. Nach I, Abs. 3 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 10. 7. 1937 (RGBl S. 769) ist der Stellvertreter des Führers nur zu hören vor Ernennungen von Beamten, die vom Führer und Reichskanzler verfügt werden, wenn man von dem dort gleichfalls erwähnten Fall der Einweisung von Wartestands-Beamten in Planstellen absieht. Damit wäre eine Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei der Bestellung der Vorsitzenden der Arbeitsgerichte nie erforderlich, da diese, wie schon mehrfach ausgeführt, nicht vom Führer und Reichskanzler, sondern ursprünglich vom Reichsminister der Justiz erfolgt.

Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 24. 9. 1935 (RGBl S. 1203) hatte auch nur insoweit eine Mitwirkung des Stellvertreters des Führers vorgesehen, als es sich um eine Ernennung durch den Führer und Reichskanzler handelt. Auf Grund dieses Erlasses hat jedoch der Reichsminister der Justiz eine AV vom 14. 11. 1935 (DJ S. 1656 berichtigt DJ S. 1858) herausgegeben, wonach darüber hinaus grundsätzlich auch bei Ernennungen durch den Reichsminister der Justiz und eine höhere Reichsjustizbehörde, also z. B. durch die OLGPräsidenten, „eine Aeußerung

über die politische Zuverlässigkeit des Beamten bei dem für ihn zuständigen Gauleiter einzuholen" ist. Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 24. 9. 1935 (RGBl S. 1203), auf dem eben die AV vom 14. 11. 1935 (DJ S. 1656/1858) ausdrücklich beruht, wurde in dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 10. 7. 1937 (RGBl S. 769) ausdrücklich aufgehoben. Eine AV des Reichsministers der Justiz, die sich auf I Abs. 3 des jetzt geltenden Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 10. 7. 1937 (RGBl S. 769) stützen würde, ist nicht ergangen.

Ist nun mit der Aufhebung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 24. 9. 1935 (RGBl S. 1203) auch die ausdrücklich darauf beruhende AV vom 14. 11. 1935 (DJ S. 1656/1858) außer Kraft getreten? Man wird dies angesichts der Tatsachen, daß die Beteiligung des Stellvertreters des Führers in I Abs. 3 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 10. 7. 1937 (RGBl S. 769) im wesentlichen gleich geregelt ist wie in dem aufgehobenen Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 24. 9. 1935 (RGBl S. 1203), und daß eine AV als Ersatz für die AV vom 14. 11. 1935 (DJ S. 1656/1858) unter ausdrücklicher Bezugnahme auf I Abs. 3 des Erlasses vom 10. 7. 1937 (RGBl S. 769) nicht ergangen ist, nicht bejahen dürften, weil dadurch eine Lücke entstünde und die Rechtslage doch im wesentlichen die gleiche geblieben ist. Es handelt sich vielmehr gewissermaßen nur um eine „Auswechselung" der der AV vom 14. 11. 1935 (DJ S. 1656/1858) zugrunde liegenden Bestimmung.

Nach Abschnitt I Ziff. 1 Abs. 2 der AV vom 14. 11. 1935 (DJ S. 1656/1858), auf den Abschnitt II Ziff. 1, der eben in DJ 1935, S. 1858 berichtigt wurde, Bezug nimmt, ist bei einer Versetzung eine Aeußerung des Gauleiters nicht einzuholen. Damit scheidet die Partei aus, sofern „ordentliche Richter" im Sinne des § 18 II ArbGG zu Vorsitzenden bestellt werden, da hier nur eine Versetzung vorliegt, wie oben bereits ausgeführt wurde. Gemäß Abschnitt I Nr. 1 und Abschnitt II Nr. 1 der AV vom 14. 11. 1935 (DJ S. 1656/1858) ist eine Aeußerung des Gauleiters nur einzuholen bei „Uebertragung einer Stelle". In dem „Muster für den Vordruck" zwecks Einholung der Aeußerung des Gauleiters unter Abschnitt III der AV vom 14. 11. 1935 (DJ S. 1656/1858) ist die Rede von der Bewerbung eines Beamten „um

seine planmäßige Anstellung" oder „Uebertragung einer Beförderungsstelle". Damit ist die Mitwirkung der Partei nur erforderlich, soweit es sich um die erste Einweisung in eine Planstelle beim Arbeitsgericht handelt. Die Bestellung von nebenamtlichen und stellvertretenden Vorsitzenden kann daher ohne Mitwirkung des Gauleiters erfolgen. Nur für die Bestellung von hauptamtlichen ordentlichen Vorsitzenden, soweit es sich nicht dabei um eine „Versetzung" ordentlicher Richter, wie eben ausgeführt, handelt, also für die Bestellung von Assessoren und sonstigen „anderen Personen" im Sinne von § 18 III ArbGG zu hauptamtlichen ordentlichen Vorsitzenden der Arbeitsgerichte ist somit eine Aeußerung des Gauleiters nach Abschnitt I Ziffer 1 Abs. 1 der AV vom 14. 11. 1935 (DJ S. 1656/1858) einzuholen.

Auf Grund des § 18 IV S. 2 ArbGG ist „eine wiederholte Bestellung ... zulässig". Diese erfolgt grundsätzlich auf demselben Weg wie die erste Bestellung. Da es sich hiebei nicht einmal um eine Versetzung, noch weniger um eine Beförderung handelt, wird von einer Mitwirkung der Partei gemäß der AV vom 14. 11. 1935 (DJ S 1656/1858) abgesehen werden können, obwohl, wenigstens bei einem hauptamtlichen ordentlichen Vorsitzenden, der nicht den ordentlichen Richtern entnommen wurde, auch wieder „seine planmäßige Anstellung" in Frage steht. Die AV vom 10. 12. 1935 begünstigt wenigstens für das „jeweils folgende Geschäftsjahr" die erneute Bestellung gerade eines hauptamtlichen Vorsitzenden dadurch, daß gemäß Abschnitt IV Nr. 1 Abs. 3 Satz 1 unter Abweichung von der ersten Bestellung hiezu der dienstaufsichtführende Landgerichts- oder Amtsgerichtspräsident — wie zur Bestellung ordentlicher Richter zum nebenamtlichen Vorsitzenden — zuständig ist. Diese Bestimmung dürfte ihrem Zweck nach nur für hauptamtliche ordentliche Vorsitzende gelten. Sicherlich soll damit nicht die wiederholte Bestellung von hauptamtlichen, stellvertretenden Vorsitzenden, insbesondere Assessoren, gefördert und ihre Neubestellung damit dem nach Abschnitt IV Nr. 3 der AV vom 10. 12. 1935 zuständigen OLG-Präsidenten entzogen werden.

§ 11.

Die Stellung der Vorsitzenden.

§ 19 I S. 1 ArbGG bestimmt: „Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden haben die Rechte und Pflichten richterlicher Beamter der Länder". Dieser Satz ist dahin auszulegen, daß die Vorsitzenden nicht nur die Rechte und Pflichten richterlicher Beamter „haben", sondern daß sie selbst richterliche Beamte „sind", so auch Dersch-Volkmar 2 a zu § 19. Durch § 1 des „Dritten Gesetzes zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich" vom 24. 1. 1935 (RGBl S. 68) wurden mit dem 1. 4. 1935 „die Justizbeamten der Länder unmittelbare Reichsbeamte", also auch die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte.

Jedoch hat auch hier das Deutsche Beamtengesetz eingegriffen. Gemäß § 27 I S. 1 DBG wird seit dessen Inkrafttreten am 1. 7. 1937 (§ 184 DBG) Beamter nur noch derjenige, der eine Ernennungsurkunde bekommen hat, „in der die Worte ‚unter Berufung in das Beamtenverhältnis' enthalten sind". Um alle Zweifel zu zerstreuen, stellt § 27 I S. 2 DBG nochmals klar heraus: „Wer keine solche Urkunde erhalten hat, ist nicht Beamter im Sinne dieses Gesetzes". Dieser rein formale Beamtenbegriff wurde vom Gesetzgeber in der Absicht, alle Zweifel und allen Streit über die Beamteneigenschaft von vornherein auszuschalten, und aus Ersparnisgründen in bewußten Gegensatz zu der bis dahin geübten Rechtsprechung des Reichsgerichts aufgestellt, wonach „jede Person, die überwiegend hoheitsrechtliche Funktionen ausübt, ohne weiteres automatisch Beamteneigenschaft erlangt, gleichgültig, ob die Ernennung im Beamtenverhältnis oder auf bloßen Privatdienstvertrag erfolgt" ist, so Brand I 3 zu § 27, vgl. auch die dort erwähnten Entscheidungen des Reichsgerichts, insbes. RGZ Bd. 132/61 und RGZ Bd. 134/17. Wegen der früher ernannten Beamten sei auf § 178 DBG verwiesen, wonach vor dem 2. 7. 1933 angestellte Beamte eine Urkunde im Sinne des § 27 I S. 1 DBG nicht als Voraussetzung der Beamteneigenschaft erhalten haben müssen.

Die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte sind daher nicht mehr als solche ohne weiteres, weil sie als Richter hoheitsrechtliche Aufgaben erfüllen, oder kraft der ausdrücklichen Bestimmung des

§ 19 I S. 1 ArbGG Beamte. Die Bedeutung des § 19 I, S. 1 DBG dürfte jedoch jetzt darin liegen, daß er den Vorsitzenden auch heute noch ein Recht dahin gibt, eine Urkunde im Sinn des § 27 I S. 1 DBG zu erhalten und damit Beamte zu werden.

Dieses Recht steht an sich allen Arten von Vorsitzenden — auch den stellvertretenden und nebenamtlichen Vorsitzenden — zu, so auch Dersch-Volkmar 2 a zu § 19 und Baumbach-Teichmann 1 zu § 19, gleichgültig ob ordentliche Richter, Assessoren oder sonstige „andere Personen" im Sinn des § 18 III ArbGG hiezu bestellt wurden. Praktisch entscheidend ist jedoch die Vorschrift des § 27 I S. 1 DBG nur für Vorsitzende, die nicht bereits vorher schon Beamte waren. Solche Personen können jedoch heute, wie oben in § 9 aE ausgeführt, auch infolge des Deutschen Beamtengesetzes und zwar des § 29 I in Verb. mit § 28 Abs. 2, 3 DBG nur noch zu hauptamtlichen ordentlichen Vorsitzenden bestellt werden. Für Vorsitzende, die schon Beamte sind, bestimmt VI Abs. 2 der „Durchführungsvorschriften über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses" vom 12. 7. 1937 (RGBl S. 717) ausdrücklich: „Bei weiteren Ernennungen sind die Worte ‚unter Berufung in das Beamtenverhältnis'.... nicht zu wiederholen".

Erhalten die Vorsitzenden auf Grund ihres in § 19 I, S. 1 ArbGG niedergelegten Anspruchs die Ernennungsurkunde im Sinn des § 27 I S. 1 DBG und werden dadurch „Beamte", so sind sie damit zugleich „richterliche Beamte" geworden. Dies hebt wieder § 19 I S. 1 ArbGG ausdrücklich hervor, was sich im übrigen schon aus der Tätigkeit der Vorsitzenden ergibt. Die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte stehen insoweit insbesondere den Richtern der ordentlichen Gerichte gleich. Es gelten daher für sie alle Bestimmungen, die „richterliche Beamte" oder nur „Beamte" betreffen, soweit nicht in dem Arbeitsgerichtsgesetz oder in jenen Bestimmungen etwas anderes angeordnet ist. Dagegen finden nicht ohne weiteres die Vorschriften des GVG über „Richter" auf die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte Anwendung, wovon im folgenden noch die Rede sein wird.

Es kann nicht Gegenstand dieser Arbeit sein, nun im einzelnen sich über die Rechte und Pflichten zu verbreiten, die allen „richterlichen Beamten" oder gar allen „Beamten" gemein-

sam sind. Eine kurze Verweisung auf die diesbezüglichen allgemeinen Bestimmungen sei vorangeschickt und möge genügen, um anschließend auf die von den allgemeinen Rechten und Pflichten richterlicher Beamter abweichende Stellung gerade der Vorsitzenden der Arbeitsgerichte im einzelnen einzugehen.

Vor allem gilt das Deutsche Beamtengesetz gemäß seines § 171 grundsätzlich auch für „die richterlichen Beamten". Bereits oben in § 9 mußte des Zusammenhangs wegen näher ausgeführt werden, welche Voraussetzungen die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte eben auf Grund des Deutschen Beamtengesetzes zu erfüllen haben, wobei die einschneidende Bedeutung des Deutschen Beamtengesetzes auch für die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte sichtbar wurde. Hier sei nur noch erwähnt, daß gemäß § 171 I S. 3 in Verb. mit § 71 DBG die Versetzung eines richterlichen Beamten in den Ruhestand mit der Begründung, der Beamte biete nicht mehr die Gewähr dafür, „daß er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird", nicht „auf den sachlichen Inhalt einer in Ausübung der richterlichen Tätigkeit getroffenen Entscheidung gestützt werden kann".

Die Reichsdienststrafordnung vom 26. 1. 1937 (RGBl S. 71) findet ohne weiteres auf die Vorsitzenden Anwendung, da sie „dem deutschen Beamtengesetz unterliegen", gemäß § 1 RDStrO mit der Besonderheit für „richterliche Beamte" in § 108 RDStrO, der für letztere eine Besetzung der Dienststrafgerichte nur mit „planmäßigen richterlichen Beamten der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit" vorsieht.

Die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte sind „Beamte" auch im Sinne des Strafgesetzbuchs, dessen in § 359 StGB niedergelegter Beamtenbegriff den staatsrechtlichen Beamtenbegriff voll umfaßt und noch darüber hinausgeht, vgl. Schwarz 1 zu § 359. Die Vorsitzenden sind damit taugliche Subjekte und Objekte für Delikte von Beamten und gegen Beamte im Sinne des ganzen Strafgesetzbuchs, dessen 28. Abschnitt in den §§ 331—359 hauptsächlich die Beamten betrifft. Im besonderen sind die Vorsitzenden unstreitig „Richter" im Sinn des § 334 StGB, der die Richterbestechung unter Strafe stellt. Ebermayer 2 zu § 334 versteht unter „Richtern" im Sinn des § 334 „richterliche Beamte", worunter auch die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte, wie

bereits festgestellt, fallen, und nach Schwarz 2 zu § 334 gehören „auch Richter der Sondergerichte hierher". Die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte können sich schließlich auch der Rechtsbeugung i. S. des § 336 StGB schuldig machen, zumal der Täter nach § 336 StGB nicht einmal „Richter", sondern lediglich „Beamter" sein muß.

Wie oben schon bemerkt wurde, gelten die Vorschriften des GVG über „Richter" nicht ohne weiteres für die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte. Das GVG versteht unter „Richtern" nur solche der ordentlichen Gerichtsbarkeit und auch diese nur, soweit sie „auf Lebenszeit" gemäß § 6 GVG bestellt sind, also nur „ordentliche Richter" in dem oben in § 9 hinsichtlich § 18 II ArbGG gebrauchten Sinn, so auch Kern in H. d. St. II. Bd. 1932, S. 480; Dersch-Volkmar 1 zu § 19; Regensburger bei Kaskel III A S. 206; Kny § 10. Die Bestimmungen des GVG über „Richter" finden daher nur insoweit für die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte Anwendung, als im Arbeitsgerichtsgesetz ausdrücklich darauf Bezug genommen ist.

Als ein wesentliches Merkmal der Stellung eines Richters wird gemeinhin vor allem die richterliche Unabhängigkeit angesehen, die in § 8 GVG verankert ist und auf Grund der Verweisung in § 19 I S. 3 ArbGG sich auch auf die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte erstreckt. § 8 I GVG bestimmt, daß Richter „wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung" und nur aus gesetzlichen Gründen „dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden können".

Eine unfreiwillige Versetzung von Vorsitzenden, welche § 35 DBG für Beamte vorsieht, „wenn .... ein dienstliches Bedürfnis besteht", ist nicht möglich, da § 35 DBG selbst die Einschränkung enthält, „wenn durch gesetzliche Vorschrift nichts anderes bestimmt ist". Eine solche andere Bestimmung ist eben § 8 GVG. Dagegen sind nach § 10 I der VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403) „Richter an den Amtsgerichten ... verpflichtet, richterliche Geschäfte an einem Gericht der ordentlichen oder der besonderen Gerichtsbarkeit ... wahrzunehmen". Damit ist für die Richter der Amtsgerichte der Grundsatz der Unversetzbarkeit tatsächlich wesentlich durchbrochen. Wie bereits oben in § 9

dargelegt, können diese Richter gerade auf Grund jener Bestimmung auch wider ihren Willen zu Vorsitzenden der Arbeitsgerichte bestellt werden. Sind sie aber einmal Vorsitzende der Arbeitsgerichte, dann ist eine Versetzung, die sie als Vorsitzende trifft, gemäß § 19 I S. 3 ArbGG in Verb. mit § 8 GVG ohne ihren Willen nicht mehr möglich, so auch Wittland (DJ 1935 S. 1870, 2. Spalte). Denn § 10 I der VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403) findet auf Vorsitzende der Arbeitsgerichte, wie überhaupt auf Richter der Sondergerichte, keine Anwendung. Es ist somit wohl eine unfreiwillige Versetzung eines ordentlichen Richters von einem ordentlichen Gericht an ein Arbeitsgericht, nicht aber eine unfreiwillige Versetzung eines Vorsitzenden eines Arbeitsgerichts an ein anderes Arbeitsgericht oder an ein ordentliches Gericht zulässig. Wir gelangen daher zu der merkwürdigen Tatsache, daß die Stellung eines Vorsitzenden eines Arbeitsgerichts insoweit gesicherter ist als die eines ordentlichen Richters. Abschließend sei noch bemerkt, daß die Reichsdienststrafordnung (vgl. dort § 4) eine Versetzung als Dienststrafe nicht kennt.

Eine unfreiwillige Versetzung ist gemäß § 19 I S. 3 ArbGG in Verb. mit § 8 III GVG nur möglich bei „Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke". Unter „Gerichte" und „Bezirke" sind hier lediglich Arbeitsgerichte und ihre Bezirke zu verstehen. Eine Veränderung „in der Einrichtung" liegt auch vor, wenn etwa eine Kammer des Arbeitsgerichts aufgehoben wird; dasselbe dürfte bei Aufhebung einer Planstelle gelten. In solchen Fällen können nach § 8 III GVG unfreiwillige Versetzungen „an ein anderes Gericht", worunter in diesem Zusammenhang nur ein anderes Arbeitsgericht verstanden werden kann – man denke an Vorsitzende, die gemäß § 117 ArbGG übernommen wurden und gar nicht die Befähigung zum Richteramt haben –, oder „Entfernungen von Amt unter Belassung des vollen Gehalts .... verfügt werden".

§ 8 I GVG ist insofern wesentlich überholt, als er die dauernde oder zeitweise Enthebung vom Amt „nur kraft richterlicher Entscheidung" zuläßt. Das DBG kennt in den §§ 51—53 ein „Ausscheiden" des Beamten aus dem Beamtenverhältnis, das ohne weiteres mit der Erfüllung gewisser Tatbestände eintritt, so z. B.

nach § 51 DBG bei Verlust des Reichsbürgerrechts, nach § 53 DBG bei rechtskräftiger Verurteilung zu Zuchthaus u. a. m. Etwa diesem automatischen Ausscheiden hinsichtlich richterlicher Beamter widersprechende Vorschriften sind in § 171 I DBG ausdrücklich aufgehoben, also auch insoweit § 8 I GVG.

§§ 57 ff. DBG sieht eine „Entlassung" des Beamten z. B. wegen Verweigerung des „gesetzlich vorgeschriebenen Treueids" (§ 57 DBG) vor, die gemäß § 66 DBG durch die Ernennungsbehörde verfügt wird, „wenn durch Gesetz.... nichts anderes vorgeschrieben ist". Ein solch anderes Gesetz ist § 8 I GVG. Es verbleibt also bei der Entlassung „kraft richterlicher Entscheidung".

Dasselbe gilt gemäß § 78 I DBG für die unfreiwillige, in den §§ 71 ff. DBG geregelte Versetzung in den Ruhestand. Daß eine solche wegen politischer Gründe im Sinne des § 71 DBG gemäß § 171 I S. 2 DBG nicht „auf den sachlichen Inhalt einer... Entscheidung" gestützt werden darf, wurde bereits oben dargelegt.

Die „Entfernung aus dem Dienst" als letzte Möglichkeit der Beendigung des Beamtenverhältnisses ist gemäß § 50 II DBG in der Reichsdienststrafordnung geregelt und erfolgt nach § 11 I RDStrO durch die Dienststrafgerichte.

Das Deutsche Beamtengesetz gehört selbstverständlich zu den „Gesetzen" im Sinne des § 8 I GVG. § 8 I GVG ist daher durch das Deutsche Beamtengesetz nur insofern durchbrochen, als ein „Ausscheiden" eines Beamten und damit auch eines Vorsitzenden der Arbeitsgerichte gemäß § 51 DBG ohne richterliche Entscheidung erfolgt.

§ 19 I S. 3 ArbGG nimmt ferner auf § 9 GVG Bezug, wonach „wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter..... der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.... darf". Unter „Rechtsweg" wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte verstanden. Demgegenüber sind nach § 142 I DBG „vermögensrechtliche Ansprüche des Beamten.... durch Klage vor den Verwaltungsgerichten" geltend zu machen und § 171 I S. 2 DBG hebt alle etwa bisher für richterliche Beamte geltenden entgegenstehenden Vorschriften auf. Nach § 182 DBG tritt § 142 DBG allerdings „erst mit der Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts in Kraft; bis dahin verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften".

Ein Gehaltsanspruch ist nach § 19 I S. 3 ArbGG, der nur

hinsichtlich der hauptamtlichen Vorsitzenden auf § 7 GVG Bezug nimmt, lediglich den „hauptamtlichen Vorsitzenden" gewährleistet. Damit ist nicht nur bestimmt, daß die hauptamtlichen Vorsitzenden überhaupt einen Anspruch auf Gehalt haben, sondern vielmehr auch, daß sie einen Anspruch auf den gleichen Gehalt haben wie die ordentlichen Richter in entsprechender Stellung, für die eben § 7 GVG ursprünglich allein gilt. Die hauptamtlichen Vorsitzenden der Arbeitsgerichte sind daher entsprechend der Gruppe „Amtsgerichtsräte" nach der Besoldungsgruppe A 2 c 2 der Reichsbesoldungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 12. 1937 (RGBl S. 1357) zu besolden, vgl. auch DJ 1935 S. 1864. Da § 7 GVG nur für planmäßig angestellte Richter gilt und zudem § 19 I S. 3 ArbGG die „stellvertretenden Vorsitzenden" ausdrücklich von dem Anspruch auf Gehalt ausnimmt, haben nach § 19 ArbGG auch nur die hauptamtlichen ordentlichen Vorsitzenden Anspruch auf Gehalt.

Werden hauptamtliche stellvertretende Vorsitzende bestellt, wofür nach § 9 oben nur Personen in Frage kommen, die bereits Beamte sind, so läuft deren bisheriges Gehalt weiter. Dies gilt insbesondere für ordentliche Richter. Werden Assessoren, die, wie § 9 oben ausgeführt, schon im Staatsdienst tätig sein müssen, zu stellvertretenden hauptamtlichen Vorsitzenden bestellt, so haben diese als solche schon einen Gehaltsanspruch nach §§ 8 und 10 der „Durchführungsvorschriften ...." vom 26. 6. 1935 (RGBl S. 812) und, soweit es sich um gemäß § 7 der VO vom 29. 3. 1935 (RGBl S. 487) lediglich „vorübergehend" herangezogene Assessoren handelt, nach Abs. 3 Nr. 3 der AV vom 28. 6. 1935 (DJ S. 948).

Im übrigen überläßt es § 19 I S. 4 ArbGG den „Landesregierungen", den nebenamtlichen und stellvertretenden Vorsitzenden eine Vergütung zu gewähren. An Stelle der „Landesregierungen" ist gemäß § 1 I der VO vom 20. 12. 1934 (RGBl S. 1267) in Verb. mit § 1 des 2. UeberlGes. vom 5. 12. 1934 (RGBl S. 1214) der Reichsminister der Justiz getreten. Eine allgemeine Bestimmung hierüber ist nicht ergangen. Die hauptamtlichen stellvertretenden Vorsitzenden beziehen Gehalt entsprechend ihrer bisherigen Stellung und die nebenamtlichen Vorsitzenden auf Grund ihrer hauptamtlichen Stellung, hinsichtlich

deren sie mit Arbeit entlastet werden.

Von dem Gehaltsanspruch, bei dessen Fehlen auch der Weg seiner Geltendmachung gleichgültig ist, abgesehen gelten die vorstehenden Ausführungen über die beamtenrechtliche, dienststrafrechtliche und strafrechtliche Stellung, hauptsächlich die Ausführungen über die Unversetzbarkeit, für alle vier Arten von Vorsitzenden und ohne Rücksicht darauf, welche Personen hiezu bestellt wurden. Auch der Assessor, der nach der allgemeinen Bestimmung des § 5 S. 2 der VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 487) grundsätzlich jederzeit versetzt werden kann, kann auf Grund dieser Vorschrift nicht als Vorsitzender eines Arbeitsgerichts abberufen werden, da jener allgemeinen Vorschrift die besondere Bestimmung des § 19 I S. 3 ArbGG in Verb. mit § 8 GVG vorgeht. Ebensowenig kann der ordentliche Richter, der nebenamtlich, wenn auch nur zum stellvertretenden Vorsitzenden eines Arbeitsgerichts bestellt ist, gemäß § 10 I der VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403) versetzt werden, soweit hiedurch sein Amt beim Arbeitsgericht beeinträchtigt wird.

Eine Besonderheit für Vorsitzende im Nebenamt enthält noch § 13 DBG, wonach mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses auch das Nebenamt sein Ende findet. Einer der beiden in § 13 DBG genannten Fälle für die Beendigung des Nebenamts dürfte bei einem nebenamtlichen Vorsitzenden eines Arbeitsgerichts immer vorliegen. Entgegenstehende Bestimmungen, wie etwa § 18 IV S. 1 ArbGG, sind in § 171 II DBG ausdrücklich für diesen Fall aufgehoben.

In Abschnitt IV Nr. 2 Abs. 2 der AV vom 10. 12. 1935 ist für nebenamtliche Vorsitzende angeordnet, daß schon vor Beginn des Geschäftsjahr „zu bestimmen ist, inwieweit sie für die Geschäfte beim Arbeitsgericht zur Verfügung stehen. Diese Bestimmung soll im Laufe des Geschäftsjahrs nur geändert werden, wenn dies wegen Ueberlastung einer Kammer oder wegen Ueberlastung, Wechsels oder dauernder Behinderung eines Richters erforderlich wird". Sofern auf Grund letzterer Bestimmung einem Vorsitzenden Geschäfte beim Arbeitsgericht, die ihm für das Geschäftsjahr übertragen waren, abgenommen werden, um ihn etwa ausschließlich bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu beschäftigen, verstößt dies gegen § 19 I S. 3 ArbGG in Verb. mit § 8 GVG. Denn darin läge

tatsächlich eine Versetzung, die auch hinsichtlich eines nebenamtlichen Vorsitzenden unzulässig ist.

Die praktische Bedeutung dieser Rechte wird jedoch im Vergleich zu den nach § 6 GVG „auf Lebenszeit" ernannten Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit dadurch wesentlich abgeschwächt, daß die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte gemäß § 18 IV ArbGG grundsätzlich nur auf Zeit und zwar „mindestens für ein Jahr und höchstens für 9 Jahre bestellt" werden, worin ein Hauptmerkmal der Arbeitsgerichtsbarkeit besteht. In § 19 I S. 2 ArbGG ist ausdrücklich bestimmt, daß die Rechte und Pflichten der Vorsitzenden lediglich „für die Dauer ihres Amtes" bestehen. Zieht man noch in Betracht, daß in Abschnitt IV Nr. 1 Abs. 3 S. 1 der AV vom 10. 12. 1935 eine erneute Bestellung von hauptamtlichen Vorsitzenden „jeweils" nur „für das folgende Geschäftsjahr", also für die gesetzliche Mindestdauer, und in Abschnitt IV Nr. 2 Abs. 2 S. 1 jede Bestellung von nebenamtlichen Vorsitzenden auch nur für das folgende Geschäftsjahr vorgesehen ist, so kommt man zu dem Ergebnis, daß damit alle Vorsitzenden auf Zeit — und das werden mindestens 90% aller Vorsitzenden überhaupt sein — lediglich noch auf ein Jahr zu Vorsitzenden bestellt sind. Wenn mit jedem Jahr alle Rechte dieser Vorsitzenden erlöschen, spielen Rechte wie Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit keine große Rolle mehr.

Ist die Zeit des Amtes der Vorsitzenden abgelaufen, dann ist einmal eine „wiederholte Bestellung" gemäß § 18 IV S. 2 ArbGG möglich und durch die AV vom 10. 12. 1935 in gewissem Maße begünstigt. So ordnet Abschnitt IV Nr. 1 Abs. 3 S. 2 der AV vom 10. 12. 1935 an, daß bei nichtvorgesehener Wiederverwendung eines hauptamtlichen Vorsitzenden dem Reichsminister der Justiz „spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahrs über die anderweitige Verwendung des Vorsitzenden zu berichten" sei. Wegen der erleichterten Wiederbestellung eines hauptamtlichen Vorsitzenden auf Grund von Abschnitt IV Nr. 1 Abs. 3 S. 1 sei auf § 10 oben aE Bezug genommen.

Fraglich ist, ob der Vorsitzende mit seiner erneuten Bestellung einverstanden sein muß. Bei allen Beamten, vor allem ordentlichen Richtern und Assessoren, ist die Bereitwilligkeit zu einer wiederholten Bestellung so wenig erforderlich wie zu der ersten

Bestellung (vgl. oben § 9), sofern der Beamte es nicht vorzieht, gemäß § 60 DBG seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis überhaupt zu beantragen, die gemäß §§ 60 in Verb. mit 171 DBG gewährt werden muß.

Nach § 29 III DBG ist jedoch jeder Beamte auf Zeit, also auch ein Vorsitzender, der früher nicht Beamter und dessen Bereitwilligkeit zu seiner ersten Bestellung daher erforderlich war, „verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn er unter nicht ungünstigeren Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder ernannt werden soll". Kommt der Beamte auf Zeit dieser Pflicht nicht nach, so ist er gemäß § 58 DBG zu entlassen, kann jedoch auch selbst gemäß § 60 DBG seine Entlassung beantragen. Diese Entlassung, mit der gemäß § 66 II DBG alle Rechte aus dem Beamtenverhältnis verloren gehen, hat nur einen Sinn bei Beamten auf Zeit, die nach Ablauf dieser Zeit noch irgendwelche beamtenrechtliche Ansprüche, insbesondere auf Versorgung, haben. § 69 DBG bestimmt, daß der Beamte auf Zeit mit Ablauf dieser Zeit in den Ruhestand tritt. Demgegenüber haben die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte gemäß § 19 I ArbGG die Rechte richterlicher Beamter nur „für die Dauer ihres Amtes". § 19 I ArbGG geht als besondere Bestimmung der allgemeinen Vorschrift des § 69 DBG vor und ist nicht etwa durch § 171 DBG aufgehoben. Der Vorsitzende auf Zeit tritt daher nach Ablauf dieser Zeit nicht gemäß § 69 DBG in den Ruhestand und hat damit Anspruch auf Versorgung, sondern scheidet ohne alle weiteren Rechte automatisch aus dem Beamtenverhältnis vollkommen aus. Er hat zwar noch gemäß § 29 III DGB die Pflicht, das Amt wieder anzunehmen. Eine Verweigerung dieser Pflicht kann jedoch für ihn keine Rechtsnachteile mehr haben, da er ohnedies alle Rechte mit dem Ablauf seines Amtes verloren hat. Ja man könnte auf Grund der Bestimmung des § 19 I ArbGG, wonach auch die „Pflichten" der Vorsitzenden auf Zeit nur „für die Dauer ihres Amtes" bestehen, zu dem Schluß kommen, daß auch insoweit die besondere Bestimmung des § 19 I ArbGG der allgemeinen Vorschrift des § 29 III DBG vorgeht, zumal auch hier etwaige der Vorschrift des § 29 DBG widersprechende Bestimmungen für richterliche Beamte nicht nach § 171 DBG aufgehoben sind. § 29 III DBG würde damit gemäß § 19 I S. 2 ArbGG gar nicht auf die Vorsitzenden der Arbeits-

gerichte Anwendung finden, die somit von der Verpflichtung, dieses Amt wieder zu übernehmen, frei wären.

Kommt es zu keiner erneuten Bestellung der Vorsitzenden auf Zeit nach deren Ablauf, so scheiden diese vollkommen gemäß § 19 I. S. 2 ArbGG aus dem Beamtenverhältnis aus, haben also insbesondere keinen Anspruch auf Versorgung, wie eben dargelegt wurde.

Waren die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte auf Zeit ohne Rücksicht auf dieses Amt bereits „auf Lebenszeit angestellte Beamte des Reichs oder der Länder", so sind sie gemäß § 19 II ArbGG „nach Ablauf dieser Zeit in eine ihrer früheren dienstlichen Stellung gleichwertige Stellung wieder zu übernehmen". „Gleichwertig" ist eine Stellung nur bei mindestens gleicher Besoldung, gleicher oder ähnlicher Tätigkeit und Amtsbezeichnung. Die neue Stellung muß auch sonst in beamtenrechtlicher Beziehung z. B. hinsichtlich der Unabhängigkeit der vor der Tätigkeit beim Arbeitsgericht innegehabten Stellung entsprechen. Ein früherer ordentlicher Richter darf daher nicht zum Staatsanwalt bestellt werden. Dagegen besteht kein Anspruch, wieder an einem ähnlich großen Platz beschäftigt zu werden, so Baumbach-Teichmann 2 zu § 19; a. M. Dersch-Volkmar 15 zu § 19. Selbst wenn man die Meinung Baumbach-Teichmanns teilen wollte, könnte ja der Richter heute doch alsbald nach § 10 I der VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403) an einen Nebenplatz versetzt werden. Nicht zuletzt ordnet § 19 II, S. 2 ArbGG noch an, daß „die Amtsdauer als Vorsitzender ... als Dienst ... anzurechnen" ist. § 19 II ArbGG gilt jedoch nur für „hauptamtliche Vorsitzende". Man wird darunter auch hauptamtliche stellvertretende Vorsitzende zu verstehen haben, falls je einmal ein „Beamter auf Lebenszeit" hiezu bestellt werden sollte, so auch Regensburger III A 3 a S. 207. Eine entsprechende Bestimmung für nebenamtliche Vorsitzende war nicht erforderlich, da deren durch das Hauptamt erlangte beamtenrechtliche Stellung durch die nebenamtliche Tätigkeit als Vorsitzende der Arbeitsgerichte nicht berührt wird.

Als Nachwirkung der Rechte als Vorsitzender wird noch anzunehmen sein, daß ein früherer Vorsitzender eines Arbeitsgerichts nicht wegen Entscheidungen gemaßregelt oder benachteiligt werden darf, deretwegen eine Maßregelung oder Benachteiligung

während des Amtes als Vorsitzender kraft gesetzlicher Bestimmung nicht möglich war, so auch Dersch-Volkmar 2c zu § 19.

Nach § 18 IV S. 3 ArbGG können schließlich hauptamtliche Vorsitzende nach mindestens dreijähriger Amtsdauer auf Lebenszeit bestellt werden. Man wird darunter nur hauptamtliche ordentliche Vorsitzende verstehen dürfen. Eine solche Bestellung auf Lebenszeit dürfte immer seltener werden, denn einmal ist der größte Teil der Vorsitzenden doch nur nebenamtlich tätig und scheidet daher für eine Bestellung auf Lebenszeit aus. Sodann ist heute noch besonders in Abschnitt IV Nr. 1 Abs. 3 S. 1 der AV vom 10. 12. 1935 bei Ablauf der Amtsdauer auch eines hauptamtlichen Vorsitzenden dessen erneute Bestellung nur „jeweils für das folgende Geschäftsjahr" vorgesehen.

Ist aber ein Vorsitzender auf Lebenszeit ernannt, so hat er dieselbe Stellung wie ein „Beamter auf Lebenszeit" im allgemeinen und ein „Richter" im Sinne des § 19 I ArbGG in Verb. mit §§ 7 ff. GVG im besonderen. Ja die Stellung eines auf Lebenszeit bestellten Vorsitzenden eines Arbeitsgerichts ist noch insofern gegenüber der eines Richters an einem Amtsgericht oder Landgericht gesicherter, als jener nicht wie letztere gemäß § 10 I der VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403) an irgendein anderes Gericht versetzt werden kann. In entsprechender Anwendung des § 19 II, S. 2 ArbGG wird man noch ferner anzunehmen haben, daß den auf Lebenszeit bestellten Vorsitzenden der Arbeitsgerichte ihre vorhergegangene Amtsdauer als Vorsitzende auf Zeit für ihr Dienstalter anzurechnen ist.

Eine von den obigen Ausführungen vollständig abweichende Sonderstellung nehmen die nach § 18 VI ArbGG „für die zeitweilige Tätigkeit als Vorsitzender" bestellten Personen ein. M. E. sind diese Personen gar nicht „Vorsitzende" oder wenigstens nicht „Vorsitzende" im Sinne des § 19 ArbGG, offensichtlich auch nicht im Sinne des § 18 II—IV ArbGG und wohl auch nicht im Sinne des § 18 V ArbGG, so auch bezüglich § 18 IV u. V Dersch-Volkmar 10 zu § 18. Auch Wittland (DJ 1935, S. 1871 letzter Absatz) unterscheidet klar zwischen der Bestellung zu „Vorsitzenden" und der Beauftragung „mit der zeitweiligen Wahrnehmung der Tätigkeit eines Arbeitsgerichtsvorsitzenden". Die nach § 18 VI ArbGG beauftragten Personen sind insbesondere

nicht notwendig auf eine bestimmte Zeit zu bestellen. § 18 VI ArbGG schreibt nur eine Höchst-, nicht aber eine Mindestbeschäftigungszeit vor. Gerade letztere ist jedoch einem Beamten auf Zeit eigentümlich. Die nach § 18 VI ArbGG beauftragten Personen sind daher nicht „Beamte auf Zeit" im Sinne des § 29 DBG, sondern „Beamte auf Widerruf".

Diese Personen brauchen daher nicht die Voraussetzungen eines Beamten auf Zeit gemäß § 29 I in Verb. mit § 28 II Nr. 1 u. 3 DBG erfüllen. Es können daher auch Personen unter 27 Jahren und auch Nicht-Beamte vertretungsweise oder nebenamtlich gemäß § 18 VI ArbGG herangezogen werden (vgl. oben § 9 aE). § 19 ArbGG gilt, selbst wenn man die nach § 18 VI ArbGG herangezogenen Personen als „Vorsitzende" bezeichnen will, nach seinem Inhalt und Zweck meiner Ansicht nach doch nur für die zu mindestem einem Jahr dauerndem Dienst bestellten Vorsitzenden.

Die Personen nach § 18 VI ArbGG sind daher keine „richterlichen Beamten" nach § 18 I ArbGG bzw. haben gemäß dieser Bestimmung keinen Anspruch auf eine Ernennungsurkunde im Sinne des § 27 DBG. Assessoren im Probe- oder Anwärterdienst sind jedoch gemäß §§ 8 und 10 der Durchführungsvorschriften vom 26. 6. 1935 (RGBl S. 812) schon als solche „unmittelbare Reichsbeamte" bzw. haben heute auf Grund dieser Vorschriften einen Anspruch auf eine Ernennungsurkunde im Sinne des § 27 DBG. Assessoren, die nach § 7 der VO vom 29. 3. 1935 (RGBl S. 487) in Verb. mit § 18 VI ArbGG „vorübergehend" mit der Wahrnehmung der Tätigkeit eines Vorsitzenden beauftragt werden, sind nach Abschnitt I, Abs. 1 der AV vom 28. 6. 1935 (DJ S. 948) „Beamte auf Widerruf" bzw. haben danach jetzt ein Recht auf eine Ernennungsurkunde im Sinne des § 27 DBG. Den nach § 18 VI ArbGG berufenen Vorsitzenden steht auch nicht der Schutz der Unabsetzbarkeit u. a. m. gemäß § 8 GVG zur Seite, da die Stellung als Beamter auf Widerruf die Anwendbarkeit von § 8 GVG notwendig ausschließt, selbst wenn man an sich die Anwendung von § 19 I ArbGG und damit auch des dort erwähnten § 8 GVG auf die Personen im Sinne des § 18 VI ArbGG für geboten halten sollte.

Ein Gehaltsanspruch nach § 19 I ArbGG in Verb. mit § 7 GVG kommt nach der ausdrücklichen Bestimmung in § 19 I GVG

für „stellvertretende“ Vorsitzende ohnedies nicht in Betracht, was die nach § 18 VI ArbGG beauftragten Personen nur sein können. Doch wurde bereits oben dargelegt, daß die Assessoren aller Art, auch die nach § 7 der VO vom 29. 3. 1935 (RGBl S. 487) nur „vorübergehend“ berufenen, sobald sie irgendwie im Bereich der Reichsjustizverwaltung tätig werden, einen Anspruch auf Gehalt haben.

§ 12.

Die Voraussetzungen für das Beisitzeramt.

Bereits oben in § 8 wurde hervorgehoben, daß nach § 16 II ArbGG jede Kammer in der Besetzung neben dem Vorsitzenden mit „je einem Beisitzer der Unternehmer und der Beschäftigten tätig“ wird.

Die gemeinsamen Voraussetzungen für die Beisitzer der Unternehmer und der Beschäftigten sind in § 21 ArbGG niedergelegt. Nach § 21 I S. 1 ArbGG können auch Frauen Beisitzer der Arbeitsgerichte sein.

Im einzelnen müssen die Beisitzer folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Deutsche Reichsangehörigkeit — § 21 I S. 1 —: Das „Reichsbürgergesetz“ vom 15. 9. 1935 (RGBl S. 1141) unterscheidet zwischen „Staatsangehörigen“ und „Reichsbürgern“. „Reichsbürger“ ist der engere Begriff und umfaßt nur einen Teil der „Staatsangehörigen“. Nach § 2 II RBürgG wird „das Reichsbürgerrecht durch Verleihung des Reichsbürgerbriefs erworben“. Gemäß § 1 der „Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ vom 14. 11. 1935 (RGBl S. 1333) gelten „bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief ... vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Bluts, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes das Reichstagswahlrecht besessen haben“. Da nach § 2 III RBürgG der Reichsbürger „der alleinige Träger der vollen politischen Rechte“ ist, ist anzunehmen, daß an Stelle der „Reichsangehörigen“ im Sinne des § 21 I, S. 1 jetzt die „Reichsbürger“ im Sinne des Reichsbürgergesetzes zu treten haben. Immerhin werden bis zur

endgültigen Regelung des Reichsbürgerrechts auch die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes als Reichsbürger zu gelten haben, die lediglich mangels des erforderlichen Alters bei Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes noch nicht „das Reichstagswahlrecht besessen haben". Danach sind jedenfalls Juden und die ihnen gleichgestellten Mischlinge als Beisitzer ausgeschlossen.

2. Vollendung des 25. Lebensjahres — § 21 I, S. 1 —.

3. Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter — § 21 II —: Dabei bewirkt auch schon die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben „kann", gemäß § 21 II die Unfähigkeit, Beisitzer zu sein. Eine Einzelaufzählung der möglichen Fälle ginge über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinaus. Es sei erlaubt, hiezu besonders auf §§ 31 ff. StGB zu verweisen, und nur noch bemerkt, daß nach § 31 StGB die Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe notwendigerweise „die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechts wegen zur Folge" hat.

4. „Befähigung, Führer des Betriebs zu sein, oder das Amt eines Vertrauensmanns auszuüben" — § 21 II —: Auch hier sei im einzelnen auf § 38 Z. 4 AOG verwiesen.

5. Nicht-beschränkt-sein „infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen" — § 21 II —: Eine solche Beschränkung ist möglich durch

a) Entmündigung gemäß § 6 in Verb. mit § 114 BGB. Dersch-Volkmar 10 zu § 21 zitiert zu Unrecht § 106 BGB.

b) Anordnung der vorläufigen Vormundschaft nach § 114 BGB, die gemäß § 1906 BGB der Entmündigung vorangehen kann.

c) Eröffnung des Konkursverfahrens — § 6 I KO —. Nach § 106 I KO ist ein Veräußerungsverbot auch schon vor Eröffnung des Konkursverfahrens möglich. Dersch-Volkmar 10 zu § 21 zitiert nur § 106, nicht § 6 KO.

d) Eröffnung des Vergleichsverfahrens nur dann, wenn gemäß § 59 VerglO vom 26. 2. 1935 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen wird, so auch Dersch-Volkmar 10 zu § 21 und Gros bei Kallee unter „Arbeitsgericht" II B II 2 a.

6. Die Beisitzer dürfen nach § 21 III nicht „Beamte oder Angestellte einer Arbeitsgerichtsbehörde" sein.

7. Nach 21 IV darf niemand „zugleich Unternehmerbeisitzer und Arbeiter- oder Angestelltenbeisitzer sein".

8. Die Beisitzer „sollen" nach § 21 I S. 2 „im Bezirke des Arbeitsgerichts seit mindestens einem Jahr... tätig" sein. Obwohl § 21 I, S. 2 an sich eine „Soll"-Vorschrift ist, dürfte sich diese Sollvorschrift als solche nur auf die in § 21 I S. 2 gleichfalls erwähnte Dauer der Tätigkeit beziehen. Ein vorübergehendes Nichttätigsein im Bezirk des Arbeitsgerichts schadet nicht, worauf im einzelnen bei der Besprechung der besonderen Voraussetzungen für Unternehmer- und Beschäftigtenbeisitzer unten näher einzugehen sein wird. Der persönliche Wohnsitz des Beisitzers ist unbeachtlich. Man wird mit Dersch-Volkmar 2 a ii und 5 d zu § 21 die Tätigkeit im Bezirk des Arbeitsgerichts als „Mußvoraussetzung" — Dersch-Volkmar 2 a zu § 21 — eines Beisitzers anzunehmen haben, einmal wegen der gerade auch durch den Beisitzer zu vermittelnden Kenntnisse der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bezirks, sodann um die Kosten eines entfernt tätigen Beisitzers zu ersparen. Bei Erstreckung einer Fachkammer gemäß § 17 IV ArbGG können selbstverständlich auch Beisitzer eines Bezirks, auf den sich die Fachkammer erstreckt, eben zu einer solchen Fachkammer herangezogen werden, was § 30 III ArbGG noch ausdrücklich vorschreibt.

9. Schließlich müssen die Beisitzer noch allgemein die Eigenschaft entweder als „Unternehmer" oder als „Beschäftigte" haben, wovon im einzelnen bei den besonderen Voraussetzungen der Unternehmer und Beschäftigten des Zusammenhangs wegen die Rede sein wird.

Nicht an dieser Stelle ist mit Dersch-Volkmar 1 und 2 zu § 21 auf § 30 II u. III ArbGG einzugehen. Denn § 30 II u. III ArbGG

handelt nicht davon, ob eine Person überhaupt als Beisitzer berufen werden kann, sondern davon, ob eine Person, die bereits als Beisitzer berufen ist, einer bestimmten Kammer angehören kann, soll oder muß.

Sind die Voraussetzungen Ziff. 1–9 oben nicht gegeben, so dürfen die betreffenden Personen nicht als Beisitzer berufen werden. Wird der Mangel der Voraussetzungen nachträglich bekannt oder fallen die Voraussetzungen nachträglich weg, „so enthebt der Präsident des Landgerichts den Beisitzer seines Amtes" — § 21 V ArbGG. Nach § 14 III ArbGG ist hiezu der Präsident des „Landgerichts, bei dem das dem Arbeitsgericht übergeordnete Landesarbeitsgericht errichtet ist," zuständig. „Vor der Entscheidung ist der Beisitzer zu hören" — § 21 V S. 2. „Die Entscheidung ist endgültig" — § 21 V S. 3 ArbGG. Die Enthebung wirkt nur für die Zukunft und macht die unter Mitwirkung des betreffenden Beisitzers erlassenen Entscheidungen aus diesem Grund in keiner Weise anfechtbar. §§ 65, 73 II und 79 ArbGG bestimmen ausdrücklich, daß Berufung, Revision und Wiederaufnahme des Verfahrens „nicht ... auf Umstände, die die Berufung eines Beisitzers zu seinem Amte ausschließen, gestützt werden" können.

Als weitere allgemeine Voraussetzung für alle Beisitzer bestimmt schließlich § 21 I S. 2 ArbGG noch, daß die als Beisitzer zu berufenden Personen „seit mindestens einem Jahr" als Unternehmer oder Beschäftigte im Bezirk des Arbeitsgerichts tätig sein „sollen". Aus der Fassung als „Soll"-Vorschrift ist zu schließen, daß sie nur eine Anweisung an die berufende Behörde darstellt. Eine Verletzung dieser Vorschrift gibt daher nicht die Möglichkeit zur Enthebung des betreffenden Beisitzers gemäß § 21 V ArbGG, soll der Unterschied einer „Muß"- und einer „Soll"-Voraussetzung überhaupt Bedeutung haben, so auch Dersch-Volkmar 2 c zu § 21.

Die besonderen Voraussetzungen, die Unternehmerbeisitzer über die allgemeinen Voraussetzungen für das Beisitzeramt hinaus zu erfüllen haben, bestehen eben darin, daß sie „Unternehmer" sein müssen. Der Begriff des Unternehmers ist im Arbeitsgerichtsgesetz und auch in anderen Gesetzen, z. B. dem AOG, nicht bestimmt. Abzustellen ist daher auf die Anschauungen des Ar-

beitslebens. Dem Unternehmer ist wesentlich wirtschaftliche Selbständigkeit und Risikotragung. Mindestens für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit gehört zum Begriff des Unternehmers weiter, daß er irgendwelche Personen mit Ausschluß von Familienangehörigen in abhängiger Arbeit regelmäßig beschäftigt. Dieses Erfordernis ergibt sich schon äußerlich daraus, daß die Bezeichnung „Unternehmer" an die Stelle der früheren Bezeichnung „Arbeitgeber" getreten ist, die „Arbeitnehmer" voraussetzt. Der Inhalt der Bezeichnung ist derselbe geblieben. Sodann soll gerade die Gegenseite der Beschäftigten im Arbeitsleben gleichfalls an der Arbeitsgerichtsbarkeit beteiligt werden und das können nur Personen sein, die selbst Arbeiter oder Angestellte in irgendeiner Weise beschäftigen.

Wie § 22 I ArbGG ausdrücklich hervorhebt, geht die Eigenschaft als Unternehmer jedoch nicht dadurch verloren, daß der Betreffende „vorübergehend oder regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres" keine Beschäftigten hat. Gerade wenn man die Auffassung des Arbeitslebens und den Sprachgebrauch als entscheidend betrachtet, so wird der Privatmann oder die Ehefrau, die eine Hausgehilfin, der Rechtsanwalt, der eine Schreibgehilfin, der Arzt, der eine Sprechstundenhilfe beschäftigt, dadurch nicht allgemein zum „Unternehmer". So geht es m. E. keinesfalls an, etwa eine Ehefrau oder eine Witwe, nur weil sie eine Hausgehilfin beschäftigt, zur „Unternehmer"-Beisitzerin eines Arbeitsgerichts zu berufen, das vielleicht nur aus einer Kammer besteht, womit eine solche Beisitzerin doch hauptsächlich über Streitigkeiten von Angestellten und Arbeitern zu entscheiden hätte, wenn auch Ersparnisgründe für eine solche Berufung sprechen mögen. Als Unternehmerbeisitzer kommen die betreffenden Personen lediglich in Betracht für Fachkammern, die für ihre Art von Beschäftigten zuständig sind.

Dersch-Volkmar 4 zu § 22 hält diese Personen allgemein für fähig, Unternehmerbeisitzer zu sein. Unter bewußter Abweichung hievon faßt Dersch-Volkmar 6 zu § 18 den Unternehmerbegriff für § 18 III ArbGG in einem Sinn, der dem hier vertretenen gleichkommt. Kinkel S. 8 verlangt zum Begriff des Unternehmers „in wirtschaftlichem Sinn" eine Tätigkeit „zum Zwecke der Erzielung eines wirtschaftlichen Erfolges". Man

wird sich jedoch andererseits für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit daran erinnern müssen, daß die Bezeichnung „Unternehmer" an Stelle der Bezeichnung „Arbeitgeber" getreten ist und daß die letztere Bezeichnung dem Begriff des „Unternehmers" im Sinn des Arbeitsgerichtsgesetzes doch eine etwas andere als die rein wirtschaftliche Bedeutung gibt, womit man wieder der von Dersch-Volkmar 4 zu § 22 vertretenen Ansicht näherkommt, ohne den beispielsweise oben genannten Personen die Befähigung, allgemein Unternehmerbeisitzer zu sein, zuzuerkennen.

Den Unternehmern sind für das Amt des Beisitzers in § 22 II, Nr. 1 ArbGG gleichgestellt die gesetzlichen Vertreter und die Aufsichtsratsmitglieder der juristischen Personen und der Personengesamtheiten des privaten Rechts. All diese Unternehmungen und ihre möglichen gesetzlichen Vertreter im einzelnen aufzuzählen, ginge als eine Frage des Gesellschaftsrechts über den Rahmen dieser Arbeit hinaus.

Auf Grund des § 22 II Nr. 2 ArbGG kommen auch „öffentliche Beamte und Angestellte in leitender Stellung" des Reichs, der Länder, der Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts als Unternehmerbeisitzer in Betracht. Die nach § 22 II Nr. 1 und 2 ArbGG zu Unternehmerbeisitzern befähigten Personen sind schon gemäß § 5 II ArbGG in ihrer Mehrzahl nicht „Beschäftigte", so daß die Arbeitsgerichtsbarkeit ihre Mitwirkung und Erfahrung entbehren müßte, wenn ihnen nicht die Fähigkeit, Unternehmerbeisitzer zu werden, in § 22 II ArbGG zuerkannt wäre.

Als Unternehmerbeisitzer können ferner nach § 22 III ArbGG berufen werden „Geschäftsführer und Betriebsleiter", „soweit sie selbständig zur Einstellung von Arbeitern oder Angestellten ..... berechtigt sind" oder ihnen „Prokura" oder „Generalvollmacht" erteilt ist. Nur die Prokura ist in §§ 47 ff. HGB gesetzlich geregelt. Die Begriffe „Geschäftsführer", „Betriebsleiter" und „Generalvollmacht" sind nicht im Gesetz erläutert. Auch hier entscheidet die Auffassung des Wirtschaftslebens. Damit kommen neben den eigentlichen „Unternehmern" eines Betriebs und den gesetzlichen Vertretern einer „Unternehmung" auch noch Betriebsangehörige als Unternehmerbeisitzer in Betracht, die Be-

schäftigte und auch nicht nach § 5 II ArbGG davon ausgenommen sind. Eine Beiziehung dieser Personen ist trotzdem gerechtfertigt, da sie den meisten Beschäftigten als Stellvertreter des Unternehmers gegenübertreten. Zugleich mag hier der praktische Gesichtspunkt mitgesprochen haben, die gegenüber den Beschäftigten ungleich kleinere Zahl der möglichen Unternehmerbeisitzer zu erhöhen, um einmal eine Auswahl zu ermöglichen und sodann die einzelnen Unternehmer nicht verhältnismäßig zu sehr zur Arbeitsgerichtsbarkeit heranziehen zu müssen.

Auch für die Beschäftigten besteht die besondere Voraussetzung für das Beisitzeramt im wesentlichen darin, daß sie eben „Beschäftigte" sein müssen. Der Begriff des Beschäftigten ist im Gegensatz zu dem des Unternehmers im Arbeitsgerichtsgesetz selbst für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit und zwar in § 5 I ArbGG wenigstens insoweit festgelegt, als die wesentlichen Arten der Beschäftigten: Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge dort genannt sind. Dagegen ist der Begriff des „Arbeiters", des „Angestellten" und des „Lehrlings" nicht im Gesetz definiert.

Nach Dersch-Volkmar 3b zu § 5 ist Beschäftigter: „wer in einem freiwillig eingegangenen Abhängigkeitsverhältnis einem Dritten auf dessen Rechnung Arbeit leistet". Danach sind keine „Beschäftigte": Familienangehörige, Gefangene, Fürsorgezöglinge und Beamte. § 5 II ArbGG nimmt ausdrücklich Beamte und Angehörige der Wehrmacht aus. Den Beschäftigten stehen nach § 5 I S. 2 ArbGG gleich vor allem Heimarbeiter und sonstige „arbeitnehmerähnliche" Personen. Gerade hinsichtlich der letzteren sind in § 5 I S. 2 ArbGG die Merkmale aufgestellt, daß sie „im Auftrag und für Rechnung bestimmter anderer Personen Arbeit leisten", sowie „wirtschaftliche Unselbständigkeit". Auf Grund dieser Kriterien gelten diese Personen als „arbeitnehmerähnlich". Damit gelten diese Unterscheidungsmerkmale zugleich für die Beschäftigten überhaupt.

Im einzelnen ist die Beschäftigten-Eigenschaft, wie z. B. für Agenten, Provisionsreisende, in irgendwelchen Vertragsbeziehungen stehende Aerzte u. a. m. häufig zweifelhaft. In diesem Zusammenhang kann eine Einzeldarstellung der Beschäftigten nicht gegeben werden, die Rechtsprechung und das Schrifttum hierüber

sind naturgemäß sehr groß und nicht einheitlich. Es sei erlaubt, auf die Ausführungen Dersch-Volkmars zu § 5 zu verweisen, die trotz ihrem verhältnismäßig großen Umfang auch nur einen Ausschnitt aus der ganzen Frage, wann im einzelnen die Eigenschaft als Beschäftigte zu bejahen ist, darstellen.

Als Besonderheit stellt § 23 ArbGG lediglich fest, daß Arbeiter- und Angestelltenbeisitzer auch sein kann, „wer erwerbslos ist". Die Erwerbslosigkeit braucht nicht nur „vorübergehend" zu sein, wie noch § 23 des E 25 vorsah, welche Einschränkung jedoch im Gesetz absichtlich fallen gelassen wurde. Bei dem heutigen Mangel an Beschäftigten aller Art dürfte die Beiziehung Erwerbsloser als Beisitzer nicht dem für die Arbeitsgerichtsbarkeit notwendigen Vertrauen förderlich sein, auch wenn dadurch Kosten erspart und Personen nicht der produktiven Arbeit entzogen werden. Maßgebend für die Beschäftigteneigenschaft Erwerbsloser ist deren letzte Tätigkeit.

Im Gegensatz zu dem Amt des Vorsitzenden ist zu dem Amt der Beisitzer Bereitwilligkeit des zu Berufenden grundsätzlich nicht erforderlich. Die Pflicht Beisitzer zu sein ist eine allgemeine öffentlich-rechtliche Pflicht jedes Reichsbürgers wie die Pflicht, das Amt als Schöffe oder Geschworener anzunehmen oder Zeuge zu sein. Nur die in § 24 ArbGG erschöpfend aufgezählten Gründe können von dieser Pflicht befreien. Neben der Erreichung des 65. Lebensjahres — § 24 I Nr. 1 —, „Krankheit oder Gebrechen" — § 24 I Nr. 2 — kommt als Ablehnungsgrund nach § 24 I Nr. 3 in Betracht, daß der zu Berufende „durch andere ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Uebernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann". Man wird darunter heute grundsätzlich jede unbezahlte Tätigkeit im Dienste irgendwelcher öffentlicher Einrichtungen oder Organisationen zu verstehen haben. Andererseits geschieht nach nationalsozialistischer Auffassung jede Tätigkeit mittelbar oder unmittelbar „für die Allgemeinheit". Einem hervorragenden Wirtschaftsführer oder Konstrukteur, der als solcher der Allgemeinheit wesentlich mehr nützt wie als Beisitzer der Arbeitsgerichte, wird man gleichfalls nach heutiger Auffassung von der Wichtigkeit gerade solcher Persönlichkeiten „für die Allgemeinheit" den Ablehnungsgrund des § 24 I Nr. 3

ArbGG einräumen müssen, zumal die Bedeutung der Arbeitsgerichtsbarkeit durch die Befriedung des Arbeitslebens und durch die Fernhaltung der grundsätzlichen Tarifstreitigkeiten von den Arbeitsgerichtsbehörden wesentlich abgenommen hat. Selbst wenn man dies nicht als Ablehnungsgrund im Sinne des § 24 I Nr. 3 ArbGG anerkennen will, so dürfte es doch Sache der berufenden Organe sein, in solchen Fällen von Berufung abzusehen. Schließlich können das Amt des Beisitzers noch ablehnen: gemäß § 24 I Nr. 4 ArbGG Personen, die in den letzten sechs Jahren Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde waren, und gemäß § 24 I Nr. 5 ArbGG Frauen, sofern „die Fürsorge für ihre Familie" ihnen die Uebernahme des Amtes einer Beisitzerin nicht erlaubt.

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheiden nach § 24 II ArbGG dieselben Organe, die zur Berufung der Beisitzer zuständig sind und von denen unten in § 13 im einzelnen die Rede sein wird. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 13.

Die Berufung der Beisitzer.

Es wurde bereits oben in § 3 hervorgehoben, daß schon der E 25 eine Berufung der Beisitzer vorsah auf Grund der mit einem solchen Verfahren nach der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. 10. 1923 (RGBl S. 1043) gemachten guten Erfahrungen, während die früheren Entwürfe noch eine Wahl in Aussicht nahm. Diese Regelung wurde in § 20 ArbGG übernommen und hat sich auch hier bewährt. Der ganze Aufwand von Mühe und Kosten zur Vorbereitung einer Wahl stand schon bei der Wahl der Beisitzer der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in keinem Verhältnis zu der regelmäßig geringen Wahlbeteiligung und dem Wahlergebnis. Eine solche Wahl, die sich notwendigerweise auf alle Unternehmer und Beschäftigten größerer Bezirke erstreckte, hat bereits im parlamentarisch regierten Staat ihre Unbrauchbarkeit erwiesen und widerspräche heute schon grundsätzlich der nationalsozialistischen Auffassung über die Beteiligung des Volkes an der Tätigkeit des Staates.

Nach § 20 ArbGG ist die federführende Behörde für die Berufung nicht die Justizverwaltung wie nach § 14 ArbGG für die

Bestellung der Vorsitzenden, sondern die „höhere Verwaltungsbehörde", als Behörde der Sozialverwaltung, so Franke bei Kaskel S. 170. Die Bestimmung dieser Verwaltungsbehörde überließ § 109 ArbGG den Landesregierungen. Württemberg hat durch Verordnung vom 1. 3. 1927 (RGBl S. 102) das Wirtschaftsministerium für zuständig erklärt. In Preußen ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, an dessen Stelle nach § 2 des Ges. vom 1. 12. 1936 (RGBl S. 957) der „Oberbürgermeister und Stadtpräsident" getreten ist, zuständig, vgl. hiezu und wegen der Zuständigkeiten in den anderen Ländern das bereits oben in § 5 erwähnte Verzeichnis im Reichsarbeitsblatt 1927 I S. 307, enthalten auch bei Baumbach-Königsberger S. 359.

Die Justizverwaltung ist an der Berufung der Beisitzer insoweit beteiligt, als diese gemäß § 20 I. S. 1 ArbGG „im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landgerichts" zu erfolgen hat. Nach § 14 III ArbGG ist dies der Präsident des „Landgerichts, bei dem das dem Arbeitsgericht übergeordnete Landesarbeitsgericht errichtet ist". Unter „Einvernehmen" ist auch hier die vorher ausdrücklich erklärte Zustimmung zu verstehen.

Die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten ist jedoch in der Berufung der Beisitzer nicht frei, sondern an Vorschlagslisten gebunden, die von der DAF und von den Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des § 22 II Nr. 2 ArbGG eingereicht werden. Damit ist vor allem die DAF das wesentlichste Organ für die Beisitzerberufung, einmal deshalb, weil sie sowohl Unternehmer als auch Beschäftigte umfaßt und damit Vorschlagslisten für beide Gruppen einzureichen hat, sodann aus dem Grund, weil andere als von ihr und den eben bezeichneten Körperschaften vorgeschlagene Beisitzer gar nicht berufen werden dürfen. Das Uebergewicht der DAF wird noch deutlicher durch die Bestimmung, daß die Beisitzer „in angemessenem Verhältnis" aus den Vorschlagslisten der DAF und der bezeichneten Körperschaften zu berufen sind. Maßgebend für das „angemessene Verhältnis" kann nur der Mitgliederbestand der DAF einerseits und der genannten Körperschaften andererseits sein, was von wenigen Ausnahmen abgesehen

der DAF den entscheidenden Einfluß auf die Berufung der Beisitzer sichert.

Die frühere Bestimmung, daß die Berufung der Beisitzer aus den Vorschlagslisten „unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten" zu erfolgen habe, ist gestrichen. Diese Anweisung war vor 1933 notwendig, um den nicht-marxistischen Gewerkschaften gegenüber dem erdrückenden Uebergewicht der marxistischen Gewerkschaften einige Geltung zu verschaffen. Mit der Zusammenfassung aller Unternehmer und Beschäftigten in der DAF ist die ehemalige Minderheitenbestimmung gegenstandslos geworden.

Um jedoch der berufenden Verwaltungsbehörde noch eine Auswahl zu ermöglichen, werden die Vorschlagslisten einige Namen mehr zu enthalten haben, als Beisitzer zu berufen sind. Die Zahl der erforderlichen Beisitzer bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten, der den Bedarf auf Grund des Geschäftsanfalls übersieht. Die Zahl der Beisitzer sollte nicht zu groß sein, damit die Beisitzer nicht allzu selten als solche herangezogen werden und ein gewisses Maß von Erfahrung sammeln können, schon um auch hinsichtlich der Beisitzer eine bessere Besetzung der Landesarbeitsgerichte zu ermöglichen, deren Beisitzer nach § 37 I ArbGG vorher mindestens drei Jahre Beisitzer einer anderen Arbeitsgerichtsbehörde gewesen sein sollen. Es empfiehlt sich schließlich noch, Ersatzbeisitzer am Ort des Arbeitsgerichts zu berufen, die bei Nichterscheinen eines Beisitzers einzuspringen haben, vgl. hiezu unten § 16.

§ 20 I S. 3 ArbGG bestimmt noch ausdrücklich, die DAF habe „Unternehmer und Beschäftigte in gleicher Zahl" vorzuschlagen. Ferner hat sich die DAF nach § 20 I S. 3 ArbGG des Einvernehmens der Stände zu versichern, „soweit durch Reichsgesetze eine ständische Gliederung der Wirtschaft durchgeführt ist". Als Stände kommen in Betracht: der Reichsnährstand nach dem Ges. vom 13. 9. 1933 (RGBl S. 626) in Verb. mit § 1 der VO vom 8. 12. 1933 (RGBl S. 1060), das deutsche Handwerk nach dem Ges. vom 29. 11. 1933 (RGBl S. 1015) in Verb. mit der VO vom 15. 6. 1934 (RGBl S. 493) und die Reichskulturkammer nach dem Ges. vom 22. 9. 1933 (RGBl S. 661).

Auf Grund des § 20 II ArbGG sind für die Beisitzer der Arbeiter- und Angestelltenkammern „grundsätzlich getrennte Vorschläge einzuholen", wenn nicht von der Bildung von Angestelltenkammern gem. § 17 II S. 3 ArbGG abgesehen wurde.

Es wird sich empfehlen, für die Angestelltenkammern auch getrennte Vorschlagslisten von Unternehmerbeisitzern anzufordern, um hier vor allem Unternehmer heranzuziehen, die zahlreiche Angestellte oder überwiegend Angestellte beschäftigen.

Die Einholung getrennter Vorschlagslisten für Fachkammern nach § 17 III ArbGG ist nicht ausdrücklich im Gesetz vorgeschrieben, ergibt sich aber als eine Selbstverständlichkeit, wenn die Fachkammern dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck der fachkundigen Rechtsprechung gerecht werden wollen. Dieser Zweck kann nur dann voll erfüllt werden — man denke an landwirtschaftliche Fachkammern —, wenn auch die Unternehmerbeisitzer dem Berufszweig der Fachkammer angehören, weshalb auch hier auf Unternehmerseite getrennte Vorschläge einzuholen sind.

Fällt ein Beisitzer, etwa durch Tod, während der Zeit seiner Berufung weg, so ist, falls der Ausfall nicht durch stärkere Heranziehung der anderen Beisitzer ausgeglichen werden kann (vgl. unten § 16), für ihn ein Beisitzer zu berufen auf dem gleichen Weg, wie der ausgeschiedene Beisitzer berufen wurde. Dabei wird in erster Linie auf Personen zurückzugreifen sein, die in der Vorschlagsliste enthalten waren, aber bei der ersten Berufung nicht zum Zuge kamen.

Fraglich ist, was zu geschehen hat, wenn ein Einvernehmen zwischen den beteiligten Organen hinsichtlich eines Beisitzers nicht erzielt werden kann. Da irgendein Beschwerderecht oder die Entscheidung einer höheren Stelle nicht vorgesehen ist, entspricht es m. E. dem Sinn des Gesetzes, daß sich die Beteiligten eben über die Beisitzer zu einigen haben und höhere Dienststellen mit der Berufung der Beisitzer nicht belastet werden. Wird daher eine Person als Beisitzer von einem der an der Berufung beteiligten Organe abgelehnt, so bleibt nur der Vorschlag einer anderen Person und eine Einigung auf diese übrig. Erscheint die Ablehnung ungerechtfertigt, so mag die Dienstbeschwerde an den Dienstvorgesetzten des ablehnenden Organs oder die An-

rufung der Vermittlung der vorgesetzten Dienstbehörde des Organs, dessen Kandidat nicht berufen wurde, Abhilfe schaffen. Nach Beseitigung der klassenkämpferischen Ideen, wonach die Beisitzer nur als Interessenvertreter angesehen wurden, ist auch hier durch die nationalsozialistische Auffassung der Arbeit im Dienste des gesamten Volkes eine Plattform geschaffen, die ein verständnisvolles Zusammenwirken der an der Berufung Beteiligten ermöglicht und etwa doch auftretende Schwierigkeiten wird leicht ausräumen lassen.

Mit der Berufung wird die berufene Person Beisitzer, ohne daß es etwa einer Annahme bedarf. Nur ausnahmsweise steht den Beisitzern ein Ablehnungsrecht gemäß § 24 ArbGG zur Seite, wovon oben in § 12 die Rede war. Wird dem Ablehnungsgesuch stattgegeben, so scheidet der Beisitzer erst mit diesem Zeitpunkt aus.

Schließlich sind die Beisitzer gemäß § 20 III ArbGG „vor ihrer Dienstleistung durch den Vorsitzenden" noch zu beeidigen. Die Beeidigung ist Voraussetzung der Tätigkeit als Beisitzer überhaupt. Unterbleibt sie, so ist das Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt, was neben den ordentlichen Rechtsmitteln gemäß § 79 ArbGG in Verb. mit § 579 I Nr. 1 ZPO die Nichtigkeitsklage begründet. Denn es handelt sich hier nicht um „Mängel des Verfahrens bei der Berufung der Beisitzer oder" um „Umstände, die die Berufung eines Beisitzers zu seinem Amte ausschließen", im Sinne der §§ 65, 73 II, 79 ArbGG, worauf nach diesen Bestimmungen ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel gestützt nicht werden kann. Die Beeidigung ist nicht eine Voraussetzung oder Begleiterscheinung der Berufung zum Beisitzer, sondern eine Voraussetzung für das Tätigwerden eines bereits berufenen Beisitzers, so auch Dersch-Volkmar 11 zu § 20, Baumbach-Teichmann 3 zu § 20.

§ 14.

Die Stellung der Beisitzer.

§ 25 I ArbGG stellt fest: „Das Amt des Beisitzers ist ein Ehrenamt". Der Inhaber eines „Ehrenamts" ist nach dem Sprachgebrauch „Ehrenbeamter". Demgegenüber stellt auch hier bei der

Frage der Eigenschaft als Ehrenbeamter das Deutsche Beamtengesetz wieder rein formell in § 149 I darauf ab, ob der Beisitzer eine Urkunde mit den Worten: „unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter" erhalten hat oder nicht. Man wird jedoch hier ebenso wie oben in § 11 für die Vorsitzenden die Bedeutung des § 25 ArbGG heute darin zu erblicken haben, daß er den Beisitzern ein Recht auf eine Ernennungsurkunde im Sinne des § 149 I DBG gibt. Auch nach Brand 2 zu § 149 haben die Beisitzer eine Anwartschaft auf eine solche Urkunde.

§ 149 I DBG bestimmt weiter, daß derjenige, dem eine Ernennungsurkunde eben im Sinne des § 149 I DBG ausgehändigt worden ist, also der Ehrenbeamte, „Beamter" ist. Und nach § 149 II DBG gilt das DBG grundsätzlich auch für Ehrenbeamte mit Ausnahme einiger in § 149 II DBG einzeln angeführter Bestimmungen.

Obwohl die Beisitzer wesentlich richterliche Tätigkeit entfalten, wird man sie doch nicht als „richterliche Beamte" im Sinne des § 171 DBG ansprechen dürfen. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 112 GVG sind die Handelsrichter „richterliche Beamte". Wenn der Gesetzgeber davon abgesehen hat, auch die Beisitzer der Arbeitsgerichte für „richterliche Beamte" zu erklären, obwohl ein Vergleich dieser mit den Handelsrichtern sehr nahe liegt, so geschah dies wohl bewußt — § 25 I ArbGG entspricht von den notwendigen Abweichungen abgesehen wörtlich dem für Handelsrichter geltenden § 107 GVG — und es wurde damit wohl zum Ausdruck gebracht, daß auch der Gesetzgeber die Beisitzer nicht für „richterliche Beamte" hält.

Gilt das DBG für die Beisitzer, so unterliegen sie notwendigerweise gemäß § 1 RDStrO auch der Reichsdienststrafordnung. Da die Beisitzer nicht richterliche Beamte sind, wie eben festgestellt wurde, findet für sie die Sonderbestimmung des § 108 RDStrO für richterliche Beamte, vor allem die dort vorgeschriebene besondere Besetzung der Dienststrafgerichte in Sachen gegen richterliche Beamte keine Anwendung. Brand 1 c zu § 108 RDStrO bezeichnet die Handelsrichter als richterliche Beamte, ohne hiefür § 112 GVG anzuführen, während Brand zu § 171 DBG die Handelsrichter überhaupt nicht erwähnt, wie er sowohl zu § 171 DBG als auch zu § 108 RDStrO auf die Beisitzer der Ar-

beitsgerichte nicht zu sprechen kommt und damit diesen gleichfalls nicht die Eigenschaft „richterlicher Beamter" beilegen dürfte.

Die Beisitzer der Arbeitsgerichte sind auch „Beamte" im Sinne des § 359 StGB und damit des Strafgesetzbuchs überhaupt. Es wurde bereits oben in § 11 hinsichtlich der Vorsitzenden ausgeführt, daß der strafrechtliche Beamtenbegriff im Sinne des § 359 StGB den staatsrechtlichen Beamtenbegriff voll umfaßt und noch darüber hinausgeht. Ein Anspruch auf Gehalt oder Gebühren ist nach RGSt Bd. 52, S. 348 für den Begriff des Beamten nicht erforderlich. Ebenso kann auch ein Nebenamt Beamteneigenschaft im Sinn des § 359 StGB begründen, so Schwarz 1 B zu § 359. In § 334 StGB sind die „Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde" neben „Richtern", „Geschworenen", „Schöffen" u. a. m. ausdrücklich genannt als taugliche Objekte der Richterbestechung im Sinn des § 334 StGB. Man wird die Beisitzer ebenso als „Beamte" im Sinn des § 336 StGB, der die Rechtsbeugung unter Strafe stellt, anzusehen haben. Eine Ausnahme von der oben getroffenen Feststellung, daß Beisitzer der Arbeitsgerichte „Beamte" im Sinne des StGB im allgemeinen und der §§ 331 ff. StGB im besonderen sind, ist nicht geboten. Ebermayer 1 zu § 336 aus dem Jahre 1929 spricht noch von „Mitgliedern der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte" und hält sie nicht für Beamte im Sinne des § 336 und damit auch nicht wegen Rechtsbeugung strafbar, was dort ausdrücklich bedauert wird. Schwarz 1 zu § 336 aus dem Jahre 1938 scheidet die „Laienrichter" als „Beamte" im Sinne des § 336 StGB aus, ohne sich mit der durch das DBG geschaffenen Lage auseinanderzusetzen. Auch in 1 A zu § 359 erwähnt Schwarz nur das „Gesetz zur Aenderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts" vom 30. 6. 1933 (RGBl S. 433) § 3 und nicht das DBG. Das Amt des Beisitzers ist schließlich noch ein „öffentliches Amt" im Sinne der §§ 31, 33, 34, 35 StGB, so auch Dersch-Volkmar 2 zu § 25, und geht daher durch Verurteilung z. B. zu Zuchthaus, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte dauernd oder vorübergehend verloren.

Im übrigen ist die Stellung der Beisitzer in den §§ 20 ff. ArbGG geregelt, woraus sich allenfalls auch die Abweichungen gegenüber

den Bestimmungen des DBG ergeben. Auch § 149 IV DBG verweist „im übrigen" ausdrücklich auf die „besonderen für die einzelnen Gruppen von Ehrenbeamten maßgebenden Vorschriften". Die Beisitzer werden gemäß § 20 I S. 1 ArbGG „auf die Dauer von drei Jahren" berufen. Sie sind damit nach § 149 in Verb. mit § 29 DBG Ehren-„Beamte auf Zeit". Wie bereits oben in § 9 ausgeführt, müssen gemäß § 29 I Nr. 2 in Verb. mit § 28 II Nr. 1 DBG Beamte auf Zeit das 27. Lebensjahr vollendet haben. § 149 II DBG erklärt jedoch ausdrücklich § 28 II Nr. 1 DBG auf Ehrenbeamte nicht für anwendbar. Nach § 21 I ArbGG genügt für Beisitzer die Vollendung des 25. Lebensjahrs, wovon bereits oben in § 12 die Rede war.

Aus der Natur des Amtes der Beisitzer ergibt sich weiter, daß diese nicht nur gemäß § 29 I in Verb. mit § 28 II Nr. 3 DBG insoweit berufen werden dürfen, als sie „in eine Planstelle, die besetzt werden darf, eingewiesen" werden, obwohl § 149 DBG § 28 II, Nr. 3 DBG nicht für Ehrenbeamte außer Kraft gesetzt hat. Von einer „Planstelle" im eigentlichen Sinn, die nach Brand 2c zu § 28 „mit Grundgehalt" u. a. m. verbunden sein muß, kann bei dem Amt des Beisitzers nicht die Rede sein. Ist § 28 II Nr. 3 DBG trotzdem für Ehrenbeamte nicht aufgehoben, so kann er nur dahin ausgelegt werden, daß die Berufung der Beisitzer das Bestehen eines Arbeitsgerichts voraussetzt.

Nach § 149 II DBG gilt für Ehrenbeamte nicht § 35 DBG, der von der Versetzung auf Antrag oder, wenn „ein dienstliches Bedürfnis dafür besteht", handelt. Die Beisitzer der Arbeitsgerichte können daher nur an dem Arbeitsgericht tätig werden, für das sie berufen sind. Eine Versetzung an ein anderes Arbeitsgericht ist grundsätzlich ausgeschlossen. Lediglich bei Aufhebung eines Arbeitsgerichts oder Aenderung seines Bezirks können nach Art. 3 des Ges. vom 6. 12. 1933 (RGBl S. 1037) „Arbeitsrichter.... für den Rest ihrer Amtszeit anderen Gerichten" zugewiesen werden. Als „andere Gerichte" kommen natürlich nur Arbeitsgerichte in Betracht, auch nicht Landesarbeitsgerichte. Zuständig für eine solche Maßnahme ist nach Art. 3 d. Ges. „die Landesjustizverwaltung", an deren Stelle, wie oben in § 5 allgemein ausgeführt, der Reichsminister der Justiz getreten ist. Eine Uebertragung dieser Befugnis auf nachgeordnete Dienststellen hat nicht

stattgefunden, ist auch in dem eben angeführten Art. 3 nicht vorgesehen.

Die Beisitzer der Arbeitsgerichte können grundsätzlich nicht entlassen werden. Als Beamte unterliegen sie jedoch gemäß § 149 DBG grundsätzlich den allgemeinen Bestimmungen über „Ausscheiden", „Entlassung", „Eintritt in den Ruhestand" und „Entfernung vom Amt" im Sinne der §§ 50 ff. DBG, wovon oben in § 11 hinsichtlich der Vorsitzenden näher die Rede war.

Eine Entlassung auf Antrag des Ehrenbeamten nach § 60 DBG ist jedoch gemäß § 149 II DBG nicht zulässig. Dersch-Volkmar 13 zu § 20 hält eine Abberufung eines Beisitzers mit seinem Einverständnis und dem der übrigen an der Berufung beteiligten Organe — vgl. oben § 13 — „beim Vorliegen durchschlagender Hinderungsgründe" durch die „berufende Sozialverwaltung" möglich. Eine solche Abberufung wird man grundsätzlich nicht für zulässig erachten dürfen, da, wenn nach § 149 in Verb. mit § 60 DBG der Antrag auf Entlassung, auch das Einverständnis hiezu nie zu einer solchen führen darf. Für weibliche Arbeitsrichter ist Verheiratung nach der ausdrücklichen Vorschrift in § 149 II in Verb. mit §§ 63 ff. DBG kein Entlassungsgrund.

Gemäß § 68 DBG tritt der Beamte mit der Erreichung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand und nach § 70 DBG ist einem Antrag hierauf nach Vollendung des 62. Lebensjahrs „ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit" zu entsprechen. Nach § 73 DBG kann der Beamte ferner bei Dienstunfähigkeit wegen Gebrechlichkeit oder längerer Krankheit in den Ruhestand versetzt werden auf eigenen Antrag — § 74 DBG — oder auf Antrag des „Dienstvorgesetzten" — § 75 DBG —. Der „Dienstvorgesetzte" dürfte der nach oben § 7 „aufsichtsführende Amtsrichter" oder Amtsgerichtspräsident sein. Auf die Einzelheiten der Zwangspensionierung kann hier nicht eingegangen werden. Es sei auf § 73 DBG verwiesen. Die Vorschriften des DBG über den Eintritt in den Ruhestand, insbesondere über dessen Voraussetzungen, sind für Ehrenbeamte nicht in § 149 DBG außer Kraft gesetzt. § 149 II DBG bestimmt jedoch, daß, „wenn die Voraussetzungen für die Versetzung in den ... Ruhestand gegeben sind," „der Ehrenbeamte zu verabschieden" ist.

Vor allem gilt nach § 149 II DBG für Ehrenbeamte nicht der

Abschnitt VIII des DBG, der von der Versorgung der Beamten und ihrer Angehörigen handelt. Wie oben in § 11 ausgeführt, kann gemäß § 171 DBG „die Versetzung eines richterlichen Beamten in den Ruhestand" aus politischen Gründen im Sinne des § 71 DBG „nicht auf den sachlichen Inhalt einer in Ausübung der richterlichen Tätigkeit getroffenen Entscheidung gestützt werden". Obwohl die Beisitzer, wie eben dargelegt, m. E. nicht „richterliche Beamte" im Sinne des § 171 DBG sind, wird man ihnen doch in sinngemäßer Anwendung den Schutz des § 171 DBG wenigstens insoweit angedeihen lassen müssen. Denn die Arbeitsrichter sind für die Entscheidungen des Arbeitsgerichts in gleichem Maße verantwortlich wie der Vorsitzende, da sie gleiches Stimmrecht haben. Eine unterschiedliche Behandlung ist daher nicht angebracht.

Nur ein Grund zur vorzeitigen Entlassung der Beisitzer ist im Arbeitsgerichtsgesetz und zwar in § 27 geregelt, wonach ein Beisitzer „seines Amtes zu entheben" ist, wenn er seine „Amtspflicht grob verletzt". § 27 ArbGG stellt in Verb. mit § 28 ArbGG nach Dersch-Volkmar 1 zu § 27 „das Disziplinarrecht der Laienbeisitzer" dar. Vor Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes und der Reichsdienststrafordnung war § 27 ArbGG abgesehen von strafrechtlicher Verurteilung im Sinne der §§ 31 ff. StGB die einzige Möglichkeit zur Entlassung eines Beisitzers. Das Anwendungsgebiet des § 27 ArbGG war daher sehr verschieden und umfangreich. Nachdem das DBG auch für Beisitzer gilt, wird man gemäß § 27 ArbGG nicht zu einer Amtsenthebung auf Grund von Gesichtspunkten kommen dürfen, die im Deutschen Beamtengesetz oder in der Reichsdienststrafordnung ausdrücklich oder sinngemäß ihre erschöpfende Regelung gefunden haben. Dersch-Volkmar 3 zu § 27 hält — für das Jahr 1934 wohl zu Recht — eine Amtsenthebung nach § 27 ArbGG wegen „der politischen ... Anschauung" möglich. Heute sind derartige Entlassungsgründe im DBG erschöpfend geregelt und eine Enthebung aus diesen Gründen deshalb nach § 27 ArbGG unzulässig.

Im übrigen ist es Tatfrage, was unter grober Amtspflichtverletzung im Sinne des § 27 ArbGG zu verstehen ist. Die sachliche Entscheidung eines Beisitzers dürfte grundsätzlich nicht eine solche Verletzung darstellen. In Frage kommen hauptsächlich for-

melle Verstöße, z. B. Verweigerung der Eidesleistung nach § 20 III ArbGG, der Urteilsunterschrift, demonstrative Interesselosigkeit u. a. m.

Die Entscheidung, ob eine solche Amtspflichtverletzung vorliegt, ist in § 27 in Verb. mit § 14 III ArbGG einer Kammer übertragen, die aus dem Präsidenten des „Landgerichts, bei dem das dem Arbeitsgericht übergeordnete Landesarbeitsgericht errichtet ist," „zwei Unternehmerbeisitzern und zwei Arbeiter- oder Angestelltenbeisitzern des Landesarbeitsgerichts" besteht. § 27 ArbGG bestimmt auch zwingend, daß der Beisitzer und der Vorsitzende des Arbeitsgerichts vor der Entscheidung „zu hören" ist. Die Entscheidung dieser Kammer ist nach § 27 S. 4 ArbGG „endgültig". Mit Dersch-Volkmar 4 zu § 27 wird anzunehmen sein, daß diese Kammer als eine Sonderkammer im voraus — nicht für den Einzelfall — gemäß § 39 ArbGG vor Beginn des Geschäftsjahrs zu bilden ist. Das Amt des Beisitzers erlischt mit der Enthebung.

Gemäß § 28 ArbGG muß schließlich noch der Vorsitzende Beisitzer, „die ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen erscheinen oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen", „mit einer Ordnungsstrafe in Geld" belegen. Die Strafe kann bei „nachträglicher genügender Entschuldigung" aufgehoben oder ermäßigt werden. Gegen die Bestrafung ist Beschwerde möglich.

Das Amt des Beisitzers erlischt in der Hauptsache durch Ablauf der drei Jahre, für die er berufen wurde. § 29 III DBG, der den Beamten auf Zeit verpflichtet, „das Amt weiterzuführen, wenn er unter nicht ungünstigeren Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder ernannt werden soll", und für die Vorsitzenden, wie oben in § 11 ausgeführt, gilt, ist für Ehrenbeamte in § 149 II DBG ausdrücklich aufgehoben. Die Beisitzer müßten demnach eine erneute Berufung nicht annehmen. Doch wurde bereits oben in § 12 dargelegt, daß die Uebernahme des Beisitzeramts nach § 24 I Nr. 4 ArbGG nur ablehnen kann, wer in „den sechs der Berufung vorhergehenden Jahren" Beisitzer war. Danach kann die zweite Bestellung nicht, sondern erst eine eventuelle weitere Berufung abgelehnt werden. Mit der Beendigung des Amts erlöschen auch alle Rechte und Pflichten

der Beisitzer. Es wurde bereits ausgeführt, daß der Abschnitt VIII des DBG über „Versorgung" kraft der ausdrücklichen Bestimmung des § 149 II DBG nicht für Ehrenbeamte Anwendung findet. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, die Dersch-Volkmar 3 zu § 27 auf Grund des § 9 I ArbGG „in Verbindung mit GVG" — wohl § 198 GVG — annimmt, gilt jetzt gemäß § 149 in Verb. mit § 8 I DBG für Beamte und Ehrenbeamte ausdrücklich „auch nach Beendigung seines Beamtenverhältnisses". Der Umfang der Schweigepflicht wird § 198 GVG zu entnehmen sein und sich nur auf „den Hergang bei der Beratung und Abstimmung" zu erstrecken haben.

„Eine angemessene Entschädigung" für „Verdienstausfall", „Ersatz der Fahrkosten" und für sonstigen „Aufwand" ist den Beisitzern noch gemäß § 25 II ArbGG zu gewähren. „Die nähere Regelung" war in § 25 II S. 2 ArbGG schon bei Erlaß des Gesetzes einheitlich für das ganze Reich dem „Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz" überlassen. Dies ist geschehen durch die „VO über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden" vom 17. 2. 1932 (RGBl S. 74), die in § 1 „Entschädigung für Verdienstausfall", in § 2 „Entschädigung für Aufwand", in § 3 „Uebernachtungsgeld" und in § 4 „Fahrkosten" regelt. Durch VO vom 28. 2. 1934 (RGBl S. 73) wurden die Sätze der §§ 2 und 3 geändert. Eine auch noch notwendig gewordene Berichtigung dieser VO ist am 22. 3. 1934 (RGBl S. 258) erfolgt.

Die Sätze der Entschädigung der Beisitzer sind sehr nieder bemessen: so kann für Verdienstausfall, auch Unternehmern, nicht mehr als RM. 1.50 pro Stunde gewährt werden. Dazu kommt nach § 2 eine Aufwandsentschädigung von RM. 1.—, falls die Sitzung bis zu 4 Stunden dauert, von RM. 3.— bei längerer Dauer. Am schwersten werden dadurch kleine Handwerker mit nur wenigen Gefolgschaftsangehörigen als Unternehmer-Beisitzer getroffen, deren Betrieb ihre fortgesetzte Anwesenheit voraussetzt. Nach § 25 III ArbGG setzt der Vorsitzende die Entschädigung der Beisitzer „endgültig" fest.

Darüber hinaus „kann" nach § 149 III DBG einem Ehrenbeamten für einen „Dienstunfall" außer den Kosten für ein Heilverfahren im Sinn von § 109 DBG „ein nach billigem Er-

messen festzusetzender Unterhaltsbeitrag widerruflich gewährt werden". Für die Hinterbliebenen ist die Gewährung eines widerruflichen Unterhaltsbeitrags in § 149 III S. 2 DBG gleichfalls vorgesehen. Wegen der Bestimmung eines „Dienstunfalls" ist in § 149 III DBG auf § 107 DBG verwiesen. Bemerkenswert an der Begriffsbestimmung des Dienstunfalls in § 107 II DBG ist — neben der vor allem in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Versicherungsgesellschaften enthaltenen üblichen Definition des Unfalls als ein von außen wirkendes, plötzliches, körperschädigendes Ereignis — die ausdrückliche Bestimmung, daß das betreffende Ereignis „zeitlich und örtlich bestimmbar" sein muß. Ein Unfall ist aber erst dann ein „Dienst"-Unfall, wenn er „in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist" — § 107 II DBG — oder „wenn der Beamte außerhalb des Dienstes zur Vergeltung für ein dienstliches Vorgehen angegriffen wird und hierbei einen Körperschaden erleidet".

§ 26 ArbGG sieht endlich noch einen besonderen Schutz von Arbeiter- und Angestelltenbeisitzern gegen Beschränkungen oder Benachteiligungen infolge Uebernahme oder Ausübung des Amts als Beisitzer durch Unternehmer oder deren Angestellte vor. § 26 I ArbGG „untersagt" den Unternehmern und ihren Angestellten derartige Beschränkungen und Benachteiligungen und ist somit ein „gesetzliches Verbot" im Sinne des § 134 BGB. Gegen § 26 I ArbGG verstoßende „Rechtsgeschäfte", vor allem Kündigungen, sind daher nach § 134 BGB nichtig. § 26 ArbGG ist ferner ein Schutzgesetz im Sinn von § 823 II BGB, worauf bei Verstoß eine Schadensersatzklage gestützt werden kann. Schließlich können bei vorsätzlichem Verstoß gegen § 26 I ArbGG nach § 26 II ArbGG Unternehmer und ihre Angestellte noch „mit Geldstrafe" bestraft werden. Ein Antrag hiezu ist nicht erforderlich. Die Bestrafung erfolgt durch die ordentlichen Strafgerichte. Eventualvorsatz genügt, so auch Dersch-Volkmar 7 zu § 26. Eine „mit Geldstrafe schlechthin bedrohte Handlung" ist gemäß § 1 II StGB ein Vergehen. Für Vergehen beträgt die Geldstrafe, falls nichts anderes bestimmt ist, nach § 27 II S. 1 StGB „mindestens drei Reichsmark und höchstens zehntausend Reichsmark".

§ 15.

Die Beisitzerausschüsse.

Auf Grund der ursprünglichen Fassung des § 29 I ArbGG war „bei jedem Arbeitsgericht mit mehr als einer Kammer" ein Beisitzerausschuß zu bilden, der aus „mindestens" je drei Beisitzern der Unternehmer und der Beschäftigten zu bestehen hatte, die von den Beisitzern der Unternehmer und Beschäftigten „in getrennter Wahl" zu wählen waren.

Die seit dem 1. 5. 1934 geltende Fassung geht dagegen dahin, daß „der Präsident des Landgerichts" drei Unternehmer- und drei Arbeiter- oder Angestelltenbeisitzer zu einem Beisitzerausschuß berufen „kann". Die Bildung von Beisitzerausschüssen ist also heute nur noch fakultativ und nicht mehr obligatorisch. Württemberg hat durch VO vom 31. 5. 1934 (RegBl S. 205) § 11 der VO vom 25. 5. 1927 (RegBl S. 227) — geändert durch § 1 Z. 6 der VO vom 27. 11. 1930 (RegBl S. 353) —, wonach „bei jedem Landesarbeitsgericht und bei jedem Arbeitsgericht" Beisitzerausschüsse einzurichten waren, mit Wirkung ab 1. 5. 1934 aufgehoben. Durch „Gesetz zur Abänderung des Arbeitsgerichtsgesetzes" vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 386) wurde bestimmt, in § 14 III ArbGG „des § 29 Abs. 1" einzufügen. Zur Bildung eines Beisitzerausschusses ist daher gemäß § 29 I in Verb. mit § 14 III ArbGG in der Fassung des Ges. vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 386) zuständig der Präsident des „Landgerichts, bei dem das dem Arbeitsgericht übergeordnete Landesarbeitsgericht errichtet ist".

Nach § 29 I S. 2 ArbGG „tagt" der Beisitzerausschuß „unter Leitung des aufsichtsführenden oder dienstältesten Vorsitzenden des Arbeitsgerichts". Wie bereits oben in § 7 ausgeführt, gibt es keinen „aufsichtsführenden .... Vorsitzenden des Arbeitsgerichts" mehr, an seine Stelle sind vielmehr auf Grund des Abschnitt II Abs. 1 der AV vom 10. 12. 1935 die über die Amtsgerichte die Dienstaufsicht ausübenden Organe getreten. Es bleibt daher nur noch der „dienstälteste Vorsitzende" zur Leitung des Beisitzerausschusses übrig. Darunter wird man mit Dersch-Volkmar 3 zu § 29 den Vorsitzenden zu verstehen haben, der am längsten Vorsitzender eines Arbeitsgerichts ist. Als „tagen" des Beisitzer-

ausschusses kann nur das Zusammentreten zu einer Sitzung angesprochen werden und nicht etwa eine schriftliche Umfrage. Eventuelle Beschlüsse faßt der Beisitzerausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit; der leitende Vorsitzende selbst hat kein Stimmrecht, so auch Dersch-Volkmar 3 zu § 29.

Ist ein Beisitzerausschuß gebildet, dann ist er zu hören vor der Bildung von Kammern und vor den sonstigen in § 29 II S. 1 ArbGG genannten Angelegenheiten. Es handelt sich jedoch nur um eine innerdienstliche Ordnungsvorschrift, auf deren Verletzung irgendwelche Rechtsmittel nicht gestützt werden können, so auch Dersch-Volkmar 4 und 5 zu § 29; Baumbach-Teichmann 3 zu § 29. Die Anhörung des Beisitzerausschusses kann durch die entscheidende Stelle, z. B. den Landgerichtspräsidenten, schriftlich oder mündlich erfolgen. Der Beisitzerausschuß muß jedoch zur Beratung einberufen werden und kann dann seine Entschließung eben schriftlich oder mündlich der entscheidenden Stelle weiterleiten. Da lediglich vorgesehen ist, den Beisitzerausschuß „zu hören", kann das entscheidende Organ von der Stellungnahme des Beisitzerausschusses ohne weiteres abweichen.

Die Anhörung des Beisitzerausschusses ist in § 29 II S. 1 ArbGG in vier Fällen zwingend vorgeschrieben: „vor der Bildung von Kammern", „vor der Geschäftsverteilung", „vor der Verteilung der Beisitzer auf die Kammern" und „vor der Aufstellung der Listen über die Heranziehung der Beisitzer zu den Sitzungen". Die „Bildung von Kammern" erfolgt, wie oben in § 8 ausgeführt, durch den Präsidenten des Landgerichts, dem die Dienstaufsicht zusteht über das „Amtsgericht, in dessen Bezirk sich das Arbeitsgericht befindet", vgl. Abschnitt III Abs. 1 in Verb. mit Abschnitt II Abs. 1 der AV vom 10. 12. 1935, oder durch den Amtsgerichtspräsidenten, falls ein solcher bestellt ist. Demselben Landgerichts- oder Amtsgerichtspräsidenten steht, wie unten in § 16 dargetan werden wird, die „Geschäftsverteilung" und die „Verteilung der Beisitzer auf die Kammern" zu, während die „Aufstellung der Listen über die Heranziehung der Beisitzer zu den Sitzungen" nach § 31 ArbGG, was gleichfalls Gegenstand des § 16 unten sein wird, durch den einzelnen Vorsitzenden erfolgt. Im Gegensatz hiezu ist zur Einrichtung eines Beisitzerausschusses, wie eben dargelegt wurde, zuständig der Präsident des

„Landgerichts, bei dem das dem Arbeitsgericht übergeordnete Landesarbeitsgericht errichtet ist", der mit dem Beisitzerausschuß, falls nicht das Arbeitsgericht zugleich im Bezirk des ihm unterstellten Landgerichts gelegen ist, nie zusammenzuarbeiten hat. Es wäre zweckmäßig, die Frage, ob ein Beisitzerausschuß überhaupt gebildet werden soll und welche Beisitzer hiezu zu berufen sind, dem Landgerichtspräsident zu überlassen, zu dessen Entscheidungen gehört zu werden, die Hauptaufgabe des Beisitzerausschusses ist.

Die Einrichtung der Beisitzerausschüsse ist offensichtlich dem bei Erlaß des Arbeitsgerichtsgesetzes so sehr propagierten Mißtrauen gegen die Justiz entsprungen, um auch die Tätigkeit der Justizverwaltung zu kontrollieren. Je mehr sich die Arbeitsgerichtsbarkeit als fester Bestandteil der Gerichtsbarkeit überhaupt durchsetzte und die Vorsitzenden durch Ausbildung und Praxis mit der Arbeitsgerichtsbarkeit vertraut wurden, desto mehr mußte eine Einrichtung wie die der Beisitzerausschüsse an Bedeutung verlieren, ganz abgesehen von der inzwischen eingetretenen politischen und wirtschaftlichen Befriedung. Es mag daher zweckmäßig gewesen sein, die Bildung von Beisitzerausschüssen für die erste Entwicklungszeit zwingend vorzuschreiben, um sie nach Jahren in das Ermessen der Justizverwaltung zu stellen.

Entscheidend für die Aenderung der Bestimmungen über den Beisitzerausschuß war natürlich der politische Umschwung. Eine Wahl des Beisitzerausschusses erschien nach 1933 nicht mehr tragbar. Aber auch der Beisitzerausschuß in seiner jetzigen Form ragt als ein Ueberbleibsel einer vergangenen Zeit in die heutigen Verhältnisse herein. Zur Zeit der Aenderung dieser Bestimmungen im Jahre 1934 waren zur Bildung von Kammern noch „die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung", für die Geschäftsverteilung und Kammerbesetzung das Kollegium der Vorsitzenden zuständig. Nachdem diese Aufgaben alle dem Landgerichtspräsidenten übertragen sind und sich insoweit das Führerprinzip klar durchgesetzt hat, ist für einen Beisitzerausschuß kein Platz mehr. Dem kann heute dadurch Rechnung getragen werden, daß Beisitzerausschüsse nicht mehr berufen werden. Werden Beisitzerausschüsse trotzdem gebildet, so müssen sie m. E. auch heute

noch zu den in § 29 II S. 1 ArbGG genannten Aufgaben gehört werden. Aber gerade deshalb sollte, wie bereits oben ausgeführt, die Frage der Bildung von Beisitzerausschüssen dem Landgerichtspräsidenten überlassen bleiben, der dann tatsächlich mit ihnen zusammenzuarbeiten hat.

§ 29 II S. 2 ArbGG sieht endlich noch vor, daß der Beisitzerausschuß „Wünsche der Beisitzer" den Vorsitzenden und „den die Verwaltung und Dienstaufsicht führenden Behörden" übermitteln „kann". Als Behörden im letzteren Sinn kommen der aufsichtsführende Amtsrichter oder Amtsgerichtspräsident und der Landgerichtspräsident, falls nicht ein Amtsgerichtspräsident bestellt ist, in Betracht (vgl. oben § 7).

Der Beisitzerausschuß kann nicht von sich aus zusammentreten, sondern nur auf Einberufung durch den dienstältesten Vorsitzenden des Arbeitsgerichts hin, dem die Leitung des Beisitzerausschusses zusteht, welche in den Fällen des § 29 II S. 1 ArbGG zwingend zu erfolgen hat, sonst eventuell auf Anregung aus den Kreisen der Beisitzer in das Ermessen dieses Vorsitzenden gestellt ist. Der den Beisitzerausschuß leitende Vorsitzende ist es dann auch, der Wünsche im Sinne des § 29 II S. 2 ArbGG an die betreffenden Stellen weiterzuleiten hat.

§ 16.

Die Geschäftsverteilung.

Gegenstand der Geschäftsverteilung ist die Verteilung der bei einem bestimmten Gericht anfallenden Sachen gleicher Art auf mehrere gleichartige Rechtsprechungskörper, sowie — in einem weiteren Sinn — die Besetzung dieser Rechtsprechungskörper, so auch Schönke S. 60. Das „Gesetz über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten" vom 24. 11. 1937 (RGBl S. 1186) handelt in § 1 gleichfalls von der Besetzung „der einzelnen Kammern" und in den §§ 2, 3, 5, 6 ist immer nur von „Geschäftsverteilung" die Rede, obwohl diese Bestimmungen unter stillschweigender Bezugnahme auf § 1 offensichtlich auch die Besetzung der einzelnen Rechtsprechungskörper betreffen. Geschäftsverteilung ist eben die Regelung, welche Richter bzw. Rechtsprechungskörper über welche Sachen zu entscheiden haben — Gleichartigkeit der

Sachen und damit gleiche Zuständigkeit der verschiedenen Richter bzw. Rechtsprechungskörper vorausgesetzt —.

Eine Geschäftsverteilung findet daher nicht statt zwischen dem durch § 18 III ArbGG zwingend vorgeschriebenen Handwerksgericht einerseits und dem übrigen Arbeitsgericht andererseits. Hier ist die Verteilung der Geschäfte schon durch die notwendige Errichtung der Handwerksgerichte festgelegt. Eine solche ist auch nicht erforderlich, wenn bei den Arbeitsgerichten der Regel des § 17 II ArbGG entsprechend eine Arbeiter- und eine Angestelltenkammer besteht, ebensowenig dann, falls gemäß § 17 III ArbGG noch je eine besondere Fachkammer, etwa für Metall- und Bauarbeiter, errichtet ist. In solchen Fällen steht von vornherein allgemein fest, daß eben die Streitigkeiten der Angestellten und der Metallarbeiter vor die entsprechende Kammer kommen. Fraglich kann hier nur noch im Einzelfall sein, ob der am Rechtsstreit beteiligte Beschäftigte etwa Angestellter oder Metallarbeiter ist. Eine Geschäftsverteilung greift daher nur Platz, wenn mehrere gleichartige Kammern, etwa mehrere Arbeiterkammern, bei einem Arbeitsgericht errichtet sind, ohne wieder in Fachkammern aufgeteilt zu sein.

Die Geschäftsverteilung könnte an sich z. B. durch den dienstaufsichtsführenden Richter rein nach dem Gesichtspunkt der möglichst gleichen Beschäftigung der Kammern von Fall zu Fall erfolgen. Eine solche Regelung birgt jedoch die Gefahr in sich, daß der dienstaufsichtsführende Richter oder, welches andere Organ der Justizverwaltung hiezu berufen wird, anfallende Sachen dem Rechtsprechungskörper zuweist, von dem er am ehesten eine ihm wünschenswert erscheinende Entscheidung erhoffen zu können glaubt. Eine solche Gefahr besteht nicht nur theoretisch, sondern hat sich praktisch im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer wieder als wirklich erwiesen. Die Unabhängigkeit der Rechtsprechung ist nicht schon mit der Unabhängigkeit der Richter, sondern erst dann gewährleistet, wenn ein Fall nicht beliebig diesem oder jenem Rechtsprechungskörper durch die Justizverwaltung zugewiesen werden kann, vielmehr der Rechtsprechungskörper schon allgemein bestimmt ist, bevor die zu entscheidenden Sachen anhängig werden. Nur der vorher bestimmte Richter ist „der gesetzliche Richter", vgl. hiezu Kern:

Der gesetzliche Richter, insbes. S. 177. Daraus erwächst zunächst vor allem die Forderung nach einer Geschäftsverteilung auf längere Zeit für noch nicht anhängige Sachen: Um aber auch hier den Einfluß der Justizverwaltung auszuschalten, war ferner die Geschäftsverteilung regelmäßig in die Hände auch hinsichtlich der Geschäftsverteilung unabhängiger Richter gelegt.

Auf Grund dieser früher allgemein anerkannten Gesichtspunkte waren nach § 30 ArbGG, noch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 4. 1934, die Geschäfte „vor Beginn des Ge-Geschäftsjahrs ... durch den Vorsitzenden, bei Vorhandensein mehrerer Vorsitzender durch diese ... auf die einzelnen Kammern" zu verteilen. Ebenso war in § 30 I S. 2 ArbGG die Verteilung der Vorsitzenden selbst und der Beisitzer auf die einzelnen Kammern geregelt. Nur falls sich die Vorsitzenden nicht einigten, d. h. keine Einstimmigkeit erzielt werden konnte, so auch Dersch-Volkmar 1 zu § 30, entschied der „Präsident des Landgerichts".

Eine neue Tendenz kommt jedoch schon in der Bestimmung des § 30 I, S. 4 ArbGG zum Ausdruck, die dem § 2 des „Gesetzes über das Gerichtswesen in Berlin" vom 1. 6. 1933 (RGBl S. 329) entspricht, wonach „bei dem Arbeitsgericht Berlin .... der Landgerichtspräsident" die Geschäftsverteilung trifft. Unterdessen hatte auch die VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403) in § 5 die Geschäftsverteilung bei den Amtsgerichten dem Landgerichts- oder Amtsgerichtspräsidenten übertragen, falls ein solcher bestellt ist. Noch Wittland (DJ 1935, S. 1869) erklärt eine Angleichung der Geschäftsverteilung bei den Arbeitsgerichten an die diesbezügliche Regelung bei den Amtsgerichten „angesichts der Vorschriften in § 30 ArbGG nicht möglich", offensichtlich weil gesetzliche Bestimmungen nicht im Wege von Verordnungen eines Reichsministers geändert werden können.

Erst das Ges. vom 24. 11. 1937 (RGBl S. 1286) hat eine einheitliche, klare und einfache Regelung der Geschäftsverteilung für alle Gerichte „im Bereiche der Reichsjustizverwaltung" — § 5 — gebracht. § 3 dieses Gesetzes bestimmt: „Die Geschäftsverteilung ist Angelegenheit der Justizverwaltung und erfolgt bei den Amtsgerichten durch den Amts- oder Landgerichtspräsidenten, dem die Dienstaufsicht über das Amtsgericht zusteht". Und nach § 5 gelten „die Bestimmungen dieses Gesetzes ... für die Ge-

schäftsverteilung bei den Arbeitsgerichtsbehörden .... entsprechend". Sonach ist für die Geschäftsverteilung der dienstaufsichtsführende Landgerichts- oder Amtsgerichtspräsident zuständig. Gemäß Abschnitt II, Abs. 1 der AV vom 10. 12. 1935 steht, wie bereits oben in § 7 ausgeführt, die Dienstaufsicht dem Landgerichtspräsidenten zu, dem sie „hinsichtlich des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich das Arbeitsgericht befindet", übertragen ist. Dagegen war bisher die hilfsweise Geschäftsverteilung bei Uneinigkeit der Vorsitzenden gemäß § 30 I in Verb. mit § 14 III ArbGG dem Präsidenten des Landgerichts übertragen, „bei dem das dem Arbeitsgericht übergeordnete Landesarbeitsgericht errichtet ist".

Nach § 1 des Ges. vom 24. 11. 1937 (RGBl S. 1286) hat die Geschäftsverteilung „vor Beginn des Geschäftsjahrs" und für seine Dauer" zu erfolgen. Werden Beisitzer wiederholt berufen, so gehören sie nicht notwendig der bisherigen Kammer an, sondern sind gemäß § 30 I S. 2 ArbGG erneut zu verteilen. Dabei ist es nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 30 I S. 3 ArbGG durchaus angängig, daß nicht nur Vorsitzende, sondern auch Beisitzer mehreren Kammern angehören.

Sollen Fachkammern überhaupt einen Sinn haben, so ist die Bestimmung des § 30 II S. 1 ArbGG selbstverständlich, daß Beisitzer von Fachkammern möglichst den Kreisen der entsprechenden „Berufe, Gewerbe oder Gruppen" entnommen werden „sollen". Ebenso naheliegend ist es, wenn nach § 30 II S. 2 ArbGG Geschäftsführer und Betriebsleiter, wenn für deren Streitigkeiten eine Fachkammer gebildet ist, dieser Kammer nicht als Unternehmerbeisitzer, wie sonst allgemein gemäß § 22 III ArbGG möglich, angehören dürfen. Bei einer Erstreckung einer Fachkammer gemäß § 17 IV ArbGG auf die Bezirke anderer Arbeitsgerichte sind endlich die Beisitzer dieser Fachkammern auf Grund von § 30 III ArbGG auch den Beisitzerlisten dieser anderen Arbeitsgericht zu entnehmen.

Sind nun die Vorsitzenden und Beisitzer im Wege der Geschäftsverteilung den einzelnen Kammern zugewiesen, so hat auf Grund des § 31 ArbGG „vor Beginn des Geschäftsjahrs und vor Beginn einer neuen Amtszeit der Beisitzer" der Vorsitzende eine Liste darüber aufzustellen, in welcher Reihenfolge die Bei-

sitzer zu den einzelnen Sitzungen herangezogen werden sollen. Auch hier soll vermieden werden, daß Beisitzer für den einzelnen Fall ausgewählt werden. Auch die Beisitzer müssen daher als „gesetzliche Richter" bereits vor Anhängig-Werden der zu entscheidenden Sachen bestimmt sein. Dies kann in der Weise geschehen, daß vor Beginn des Geschäftsjahrs bereits die einzelnen Sitzungstage mit den jeweiligen Beisitzern festgelegt werden. Dem § 31 ArbGG ist aber auch schon Genüge getan, wenn nur die Reihenfolge der Beisitzer vor Beginn des Geschäftsjahrs unabänderlich festgestellt und dann jeweils zu der nächsten Sitzung eben der nächste auf der Liste vermerkte Beisitzer herangezogen wird, so auch Dersch-Volkmar 2a zu § 31. Es ist zweckmäßig und zulässig, für den Fall des Nichterscheinens eines Beisitzers im voraus zu ermöglichen, Ersatzbeisitzer heranzuziehen. Erforderlich hiezu ist jedoch, daß die Listen für Ersatzbeisitzer gleichfalls vor Beginn des Geschäftsjahrs festgestellt und die Ersatzbeisitzer selbst entsprechend der Reihenfolge in der Liste im Falle des Bedarfs herangezogen werden, so auch Dersch-Volkmar 2b, c zu § 31.

Nach § 31 in Verb. mit § 29 II ArbGG ist noch „vor der Aufstellung der Listen über die Heranziehung der Beisitzer zu den Sitzungen" der Beisitzerausschuß „zu hören", falls ein solcher überhaupt besteht (vgl. oben § 15). Dasselbe gilt gemäß § 29 II ArbGG auch „vor der Geschäftsverteilung" und „vor der Verteilung der Beisitzer auf die Kammern".

Die Geschäftsverteilung selbst „kann" nach § 2 d. Ges. vom 24. 11. 1937 (RGBl S. 1286) während des Geschäftsjahrs „nur geändert werden, wenn dies wegen Ueberlastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung eines Richters oder sonst im Interesse der Rechtspflege dringend erforderlich wird". Zur Aenderung der Geschäftsverteilung ist dann auch wieder der Landgerichts- oder Amtsgerichtspräsident zuständig.

II. Abschnitt: Die Landesarbeitsgerichte.

§ 17.

Die Errichtung der Landesarbeitsgerichte.

Die Organisation der Landesarbeitsgerichte lehnt sich im wesentlichen an diejenige der Arbeitsgerichte an. Die §§ 33—39 ArbGG, in denen die Verfassung der Landesarbeitsgerichte geregelt ist, verweisen häufig auf die Bestimmungen über die Arbeitsgerichte in den §§ 14 ff. ArbGG. Auch soweit eine Verweisung nicht stattfindet, sind die §§ 33 ff. ArbGG oft wörtlich den §§ 14 ff. ArbGG nachgebildet. Eine solche Wiederholung gleicher oder ähnlicher Bestimmungen ist nicht zu beanstanden. Vielmehr ermöglicht sie vor allem dem Laien in Kürze ein klares und zusammenfassendes Bild, während Verweisungen im Gesetz das Recht unübersichtlich, dem Laien kaum verständlich machen und gelegentlich, da die Tatbestände mitunter doch nicht gleich, sondern nur ähnlich liegen, zu unerquicklichen Streitfragen Anlaß geben.

In einer Darstellung der vorliegenden Art sei jedoch gestattet, in noch weiterem Umfange als das Gesetz auf die Ausführungen über die Arbeitsgerichte Bezug zu nehmen, um überflüssige und bei Nichtverweisung doch notwendig umfangreichere und damit langweilende Wiederholungen zu vermeiden. Es sollen daher nur die Abweichungen der Verfassung der Landesarbeitsgerichte von derjenigen der Arbeitsgerichte näher beleuchtet werden.

Schon die Errichtung der Landesarbeitsgerichte ist in § 33 ArbGG im wesentlichen derjenigen der Arbeitsgerichte in § 14 ArbGG nachgebildet, weshalb hiezu allgemein auf § 6 oben verwiesen werden kann. Auch hier ist der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister zuständig. Die beteiligten Minister haben von der Ermächtigung, ihre Befugnisse auf nachgeordnete Dienststellen zu übertragen, hinsichtlich der Errichtung der Landesarbeitsgerichte keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr bleibt gemäß Abschnitt I der AV vom 10. 12. 1935 (DJ S. 1798) „die Errichtung und Aufhebung, die Verlegung des Sitzes und die Aenderung des Bezirks eines... Landesarbeitsgerichts (... § 33 ArbGG)“ einer vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister „zu erlassenden Verordnung vorbehalten“.

Nach § 33 ArbGG sind die Landesarbeitsgerichte „bei den Landgerichten" zu errichten, während die Errichtung der Arbeitsgerichte gemäß § 14 ArbGG nur „für den Bezirk eines Amtsgerichts" vorgesehen ist. Auf diese für die Eigenart der Landesarbeitsgerichte im Vergleich zu den ordentlichen Gerichten grundsätzliche Abweichung soll noch am Schlusse dieser Arbeit — unten in § 23 — näher eingegangen werden.

§ 33 ArbGG schreibt jedoch nicht vor, daß nun bei jedem Landgericht ein Landesarbeitsgericht zu errichten ist. Vielmehr verweist § 33 I S. 2 ArbGG auf § 14 II ArbGG und gibt damit die Möglichkeit der Errichtung der Landesarbeitsgerichte nur bei bei einem Teil der Landgerichte. Es wurden daher im Reich laut Rösner in DJ 1937 S. 1368 im Jahre 1927 nur 80 Landesarbeitsgerichte errichtet und ihre Zahl ist im Altreich bis zum Jahre 1936 auf 59 zurückgegangen. Die Zahl der Landgerichte betrug dagegen im Jahre 1936: 154 nach Hueck S. 215. In Württemberg wurden im Jahre 1927 laut § 2 der VO vom 25. 5. 1927 (RegBl S. 227) bei 6 von insgesamt 8 Landgerichten Landesarbeitsgerichte errichtet. Durch § 1 Z. 2 der VO vom 27. 11. 1930 (RegBl S. 353) wurden 3 Landesarbeitsgerichte aufgehoben, sodaß jetzt nur noch bei 3 von insgesamt 7 Landgerichten Landesarbeitsgerichte bestehen.

Die Abgrenzung der Landgerichtsbezirke ist für die örtliche Zuständigkeit der Landesarbeitsgerichte in keiner Weise maßgebend, insbesondere nicht in dem Sinn, daß das Landesarbeitsgericht, wenn es schon auf den Bezirk eines anderen Landgerichts übergreift, notwendig dessen ganzen Bezirk umfassen müßte. Die Grundlage für die Abgrenzung der Bezirke der Landesarbeitsgerichte bilden allein die Arbeitsgerichte und ihre Bezirke. Dabei umfaßt die örtliche Zuständigkeit des Landesarbeitsgerichts nur ganze Arbeitsgerichtsbezirke. Die Entscheidungen eines bestimmten Arbeitsgerichts können daher immer nur von einem und demselben Landesarbeitsgericht im Wege der Berufung oder Beschwerde nachgeprüft werden. Aus diesem Zusammenhang der örtlichen mit der funktionellen Zuständigkeit ergibt sich zugleich für den Fall der Erstreckung der örtlichen Zuständigkeit einer Fachkammer eines Arbeitsgerichts nach § 17 IV ArbGG auf das Gebiet eines anderen Arbeitsgerichts die Möglichkeit,

daß in solch besonderen Fällen die örtliche Zuständigkeit eines Landesarbeitsgerichts auch den allgemein zu einem anderen Landesarbeitsgericht gehörenden Bezirk umfassen kann, ebenso Dersch-Volkmar 3 zu § 33. Als einleuchtendes Beispiel sei genannt, daß für eine Berufung gegen ein Urteil der Reichsbahnfachkammer Stuttgart nur das Landesarbeitsgericht Stuttgart zuständig ist, auch wenn an sich etwa der beklagte Beschäftigte im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Ulm seinen allgemeinen Wohnsitz hat.

Erwähnt sei noch, daß auch schon nach der Regelung vom Jahre 1936 Landesgrenzen nicht notwendig auch Grenzen für die Landesarbeitsgerichte darstellten. So ist bereits nach § 2 Z. 5 der Württbg. VO vom 25. 5. 1927 (RegBl S. 227) das Landesarbeitsgericht Tübingen „im Einverständnis mit Preußen für Hohenzollern" zuständig.

§ 33 II ArbGG eröffnet schließlich noch die Möglichkeit, daß das Landesarbeitsgericht „seinen Sitz auch an einem anderen Ort seines Bezirks... als das Landgericht, bei dem es errichtet ist", haben kann. Ohne diese Vorschrift wäre eine solche abweichende Bestimmung des Sitzes nicht zulässig, da das Landesarbeitsgericht nach § 33 I ArbGG „bei" einem Landgericht zu errichten, also Teil desselben ist. Eine entsprechende Vorschrift war für die Arbeitsgerichte wegen der anderen Fassung des § 14 ArbGG nicht notwendig. Soll der Sitz des Landesarbeitsgerichts etwa nachträglich in dieser Weise verlegt werden, so ist hiezu gleichfalls gemäß Abschnitt I der AV vom 10. 12. 1935 der Erlaß einer Verordnung durch den Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister erforderlich. Das Landesarbeitsgericht bleibt jedoch trotz anderen Sitzes Teil des Landgerichts, bei dem es errichtet ist, wie auch eine gemäß § 97 II GVG „auswärtige" Kammer für Handelssachen.

§ 18.

Die Zusammensetzung der Landesarbeitsgerichte und die Bildung von Kammern.

Das Landesarbeitsgericht besteht aus einer oder mehreren Kammern, als den eigentlichen Rechtsprechungskörpern. Hier

zeigt sich jedoch eine wesentliche Abweichung der Landesarbeitsgerichte von den Arbeitsgerichten insofern, als die Bildung bestimmter Kammern für gewisse Berufsgruppen nicht vorgeschrieben, ja nicht einmal vorgesehen ist. Es gibt also beim Landesarbeitsgericht grundsätzlich keine besondere „Arbeiterkammer", „Angestelltenkammer", kein „Handwerksgericht" und keine „Fachkammer" im Sinne des § 17 III ArbGG. Damit entfällt auch der Raum für eine dem § 17 IV ArbGG entsprechende Vorschrift für den Bereich der Landesarbeitsgerichte, wonach etwa die Berufung gegen Urteile sämtlicher Arbeitsgerichte aus zwei oder mehr Landesarbeitsgerichtsbezirken, sofern gewisse Berufsgruppen daran beteiligt sind, nur an ein bestimmtes Landesarbeitsgericht gehen könnte. Anders liegt der oben in § 17 behandelte Fall, daß schon in I. Instanz eine Fachkammer nur eines Arbeitsgerichts für mehrere Landesarbeitsgerichtsbezirke örtlich zuständig ist, womit sich notwendigerweise auch die Zuständigkeit des übergeordneten Landesarbeitsgerichts insoweit auf die Bezirke jener anderen Landesarbeitsgerichte miterstreckt. Trotzdem ist es nicht unzulässig und bei genügendem Geschäftsanfall im Interesse einer fachkundigen Rechtsprechung ratsam, im Wege der Geschäftsverteilung einer bestimmten Kammer des Landesarbeitsgerichts etwa nur und alle Sachen zu überweisen, an denen Angestellte beteiligt sind. Die betreffende Kammer wird aber dadurch nicht zur „Angestelltenkammer" des Landesarbeitsgerichts, sondern bleibt etwa „die dritte Kammer des Landesarbeitsgerichts".

Die Bestimmung der Zahl der nach dem voraussichtlichen Geschäftsanfall erforderlichen Kammern steht nach § 35 IV ArbGG der „Landesjustizverwaltung in Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung" zu. Diese Befugnis ist nunmehr gemäß Abschnitt III Abs. 1, Abschnitt II Abs. 1 der AV vom 10. 12. 1935 in Verb. mit Art. IX § 14 Abs. 1 Z. 3 der VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403) dem Präsidenten des Landgerichts übertragen, bei dem das Landesarbeitsgericht errichtet ist.

Auf Grund des § 35 II ArbGG werden die einzelnen Kammern der Landesarbeitsgerichte „in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem Unternehmerbeisitzer und einem Arbeiter- oder

Angestelltenbeisitzer tätig". Ist hienach die Besetzung des Landesarbeitsgerichts zahlenmäßig nicht besser als die des Arbeitsgerichts, worin wieder eine Eigenart der Arbeitsgerichtsbarkeit besteht, so ist doch in den §§ 36 und 37 ArbGG, wovon unten in den §§ 19 und 20 im einzelnen die Rede sein wird, für eine qualitativ bessere Besetzung in der Person des Vorsitzenden und der Beisitzer in gewissem Umfang Sorge getragen.

Sell, der selbst Vorsitzender beim Landesarbeitsgericht Berlin ist, schlägt in „Deutsches Recht" 1934 S. 452 vor, „das Ansehen der Rechtsprechung der Landesarbeitsgerichte dadurch weiter zu heben, daß es nach Danziger Vorbild mit einem zweiten rechtsgelehrten Richter besetzt wird". Auch Pracht weist in „Zehn Jahre Arbeitsgericht" S. 16 darauf hin, es werde „mitunter für wünschenswert angesehen, daß die Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte einen zweiten Juristen zugeteilt erhalten, mit dem sie schwierige Rechtsfragen erörtern könnten, bei deren Lösung sie eine Unterstützung durch die Laienbeisitzer nicht finden". Die Zivilkammern des Landgerichts, denen die Landesarbeitsgerichte gemäß § 35 III ArbGG „im übrigen gleichstehen", sind mit drei Berufsrichtern besetzt und haben als Berufungsinstanz schon über Sachen mit mehr als RM. 100.— Beschwerdegegenstand zu entscheiden. Die Berufungssumme in Arbeitssachen dagegen muß nach § 64 ArbGG RM. 300.— übersteigen, es sei denn, daß das Arbeitsgericht „wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits" die Berufung zugelassen hat. Wenn man von den infolge mangelnder Vorschußpflicht offensichtlich zu Unrecht eingelegten Berufungen — vgl. hiezu Pracht a. a. O. S. 23 — absieht, so dürften die Berufungen bei den Landesarbeitsgerichten in höherem Maß als die Berufungen bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten wesentlich nur Rechtsfragen zum Gegenstand haben. Die Tatfrage liegt in Arbeitssachen meist weit einfacher als etwa bei den die ordentlichen Gerichte so sehr beschäftigten Verkehrsunfallprozessen. In Arbeitssachen handelt es sich sehr häufig um die reine Rechtsfrage der Anwendbarkeit und Auslegung der zahllosen in Gesetz, Verordnung und Tarifordnung zerstreuten, das heutige Arbeitsleben beherrschenden Bestimmungen auf den Einzelfall. Gerade aus diesen Gründen und angesichts der besonderen Aufgabe der

Rechtsmittelinstanzen gerade in der Arbeitsgerichtsbarkeit, wegen der bei der Masse gleichgelagerten Fälle häufig grundsätzlichen Bedeutung ihrer Entscheidungen vor allem auf Rechtseinheit hinzuarbeiten, dürften die Bestrebungen, die Landesarbeitsgerichte mit zwei Berufsrichtern zu besetzen, zu unterstützen sein.

Aus der Zahl der Kammern ergibt sich dann auch die „erforderliche Anzahl von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und von Beisitzern" im Sinne des § 35 I S. 1 ArbGG, was u. a. Gegenstand der folgenden §§ 19 und 20 sein wird.

§ 19.

Die Vorsitzenden.

Die Vorsitzenden sind auf Grund des § 36 I S. 1 ArbGG „den Direktoren und den ständigen Mitgliedern des Landgerichts", bei dem das Landesarbeitsgericht errichtet ist, zu entnehmen. Ebenso kann nach § 36 I S. 2 ArbGG ein OLGRat zum Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte bestellt werden, falls dieses am Sitz eines OLG gebildet wird. Ein Amtsrichter kann jedoch nicht mehr „zugleich Mitglied oder Direktor bei dem übergeordneten Landgericht" und damit auch nicht Vorsitzender des LArbGerichts sein. Der dies bestimmende § 22 GVG wurde durch § 19 I der VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403) beseitigt. Es handelt sich also um „ordentliche Richter" im Sinne des § 18 II ArbGG (vgl. oben § 9).

Nach § 36 II S. 1 ArbGG „sollen" zu Vorsitzenden auch der Landesarbeitsgerichte „nur Richter berufen werden, die auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiete Kenntnisse und Erfahrungen besitzen". Zu Zweifeln gab nur die Bestimmung des § 36 II S. 2 ArbGG Anlaß, wonach bei Nichtvorhandensein derart qualifizierter Richter beim Landgericht und eventuell auch beim OLG „geeignete Personen, die die Befähigung zum Richteramte haben, einzuberufen" sind. Aeußerlich scheint hier eine dem § 18 III ArbGG entsprechende Vorschrift vorzuliegen, wonach zu Vorsitzenden der Arbeitsgerichte auch „andere Personen" — als ordentliche Richter — berufen werden können. Dersch-Volkmar 4 zu § 36 weist jedoch darauf hin, daß § 36 II S. 2 ArbGG auf einem Beschluß des sozialpolitischen Ausschusses des Reichstags

beruht. Die Reichsregierung habe auf Bedenken wegen des Vorhandenseins geeigneter Richter erklärt, andere als ordentliche Richter des Landgerichts oder OLG dürften nicht zu Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte bestellt werden, es sei Sache der Landesjustizverwaltungen, bei der Ernennung der ordentlichen Richter der Landgerichte auch den Bedarf der Landesarbeitsgerichte an geeigneten Vorsitzenden zu berücksichtigen. Diese Pflicht wurde nun eigens in § 36 II S. 2 ArbGG aufgenommen. § 36 II, S. 2 ArbGG stellt daher nichts anderes dar als eine gesetzliche Anweisung an die berufenden Stellen, auch vom Gesichtspunkt der Landesarbeitsgerichte aus die ordentlichen Richter der Landgerichte, bei denen ein Landesarbeitsgericht errichtet ist, zu ernennen. Derselben Ansicht, daß nur ordentliche Richter des Landgerichts und des OLG zu Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte berufen werden können, ist auch Baumbach-Teichmann 7 zu § 36, Seume S. 30, Regensburger bei Kaskel I B 2b, S. 196, der noch besonders darauf hinweist, hätte der Gesetzgeber die Berufung anderer Personen für zulässig gehalten, dann hätte er sicher auch, insbesondere dem § 19 ArbGG entsprechende Bestimmungen über die Stellung dieser Art von Vorsitzenden getroffen. Man wird dieser Ansicht heute um so mehr beizutreten haben, einmal weil § 36 II, S. 2 seiner Natur nach eine Uebergangsvorschrift ist, da mit zunehmender Zeit immer mehr Richter durch Studium, Referendarausbildung und Tätigkeit bei den Arbeitsgerichten die erforderlichen „Kentnisse und Erfahrungen besitzen" und deshalb immer weniger, wenn überhaupt jemals, auf andere Personen zurückgegriffen werden müßte. Sodann gibt jetzt vor allem der schon mehrfach, hauptsächlich oben in § 9 erwähnte § 10 I der VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403) die Möglichkeit, Richter selbst ohne ihren Willen an das Landgericht „einzuberufen" und sie dann zu Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte zu bestellen, wovon alsbald unten näher die Rede sein wird. Mindestens auf diesem Weg kann heute ein Mangel an geeigneten Kräften immer behoben werden.

Nach Abschnitt IV Nr. 4 der AV vom 10. 12. 1935 ist allerdings „die Bestellung anderer Personen zu Vorsitzenden ..., der Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte" dem Reichsminister der Justiz vorbehalten. Desgleichen ist in Abschnitt IV Nr. 1,

Abs. 2 derselben AV eine eventuelle nachträgliche Ernennung eines hauptamtlichen Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte zum „Landgerichtsrat" vorgesehen. Auch Wittland (DJ 1935 S. 1870, 2. Spalte) hält den Fall, daß ein Vorsitzender des Landesarbeitsgerichts nicht bereits mindestens Landgerichtsrat ist, sondern nachträglich noch dazu ernannt wird, anscheinend für möglich. Man wird jedoch daraus nicht unbedingt auf eine bewußte Stellungnahme des zuständigen Sachbearbeiters im Reichsjustizministerium in dem Sinne schließen dürfen, daß damit die Möglichkeit der Bestellung „anderer Personen" entsprechend § 18 III ArbGG zu Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte auf Grund des § 36 II S. 2 ArbGG bejaht wird. In der AV vom 10. 12. 1935 sind auch an anderer Stelle gleiche Bestimmungen für die in einem Atemzug genannten „Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte" getroffen ohne Berücksichtigung der durch das Arbeitsgerichtsgesetz mitunter vorgeschriebenen notwendigen Verschiedenheit, wovon noch unten gelegentlich gehandelt werden wird.

Aber selbst wenn man eine Bestellung anderer Personen zu Vorsitzenden der Landarbeitsgerichte nach den Buchstaben des § 36 II S. 2 ArbGG für zulässig halten sollte, so stünde doch eine solche Bestellung mit der ganzen heutigen, auch in der AV vom 10. 12. 1935 zum Ausdruck kommenden Tendenz der Ernennung von Beamten im allgemeinen und Richtern im besonderen zu Vorsitzenden der Arbeitsgerichtsbehörden so sehr in Widerspruch, daß eine solche Bestellung kaum praktisch werden dürfte. Es soll daher in den folgenden Ausführungen nicht mehr auf die falls doch nur theoretische Abweichung in dieser Frage eingegangen werden. Schon im Jahre 1927 war die auch hier vertretene Meinung die herrschende. Dersch-Volkmar 4 zu § 36 erwähnt in der 4. und 5. Aufl. von 1931 bzw. 1934 als Vertreter der Gegenmeinung nur: Friedländer in der „Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht" 1927, S. 213 und Siefart, Kommentar zum AGG, Berlin 1927, Anm. 5 zu § 36.

Zum Abschluß dieses Abschnitts sei jedoch noch einmal nachdrücklichst hervorgehoben, daß nur ordentliche Richter des Landgerichts oder allenfalls OLG zu Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichts berufen werden können. § 10 II der VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403) hat wohl allgemein die Möglichkeit geschaffen,

daß Assessoren „bei den Landgerichten" als „Richter beschäftigt werden". Einer Verwendung von Assessoren bei den Landesarbeitsgerichten steht § 36 I ArbGG entgegen, der durch jene neue Bestimmung nicht getroffen und außer Kraft gesetzt wird. Auf Grund von § 36 I ArbGG ist es ebensowenig zulässig, etwa einen bei einem Amtsgericht planmäßigen Richter gemäß § 10 I der VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403) als „Hilfsrichter" auch nur zum stellvertretenden Vorsitzenden zu bestellen. Er müßte hiezu schon vorher zum „ständigen Mitglied" des betreffenden Landgerichts ernannt werden, was, wie oben in § 9 dargelegt, sein Einverständnis voraussetzt, das regelmäßig zugleich mit der Versetzung zu erlangen sein dürfte. Die nach den obigen Ausführungen notwendigen Voraussetzungen für das Amt des Vorsitzenden eines Landesarbeitsgerichts gelten auch für stellververtretende und nebenamtliche Vorsitzende.

Obwohl die Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte ordentliche Mitglieder des Landgerichts sind — von dem Fall der Bestellung eines OLG-Rats abgesehen —, erfolgt ihre Bestellung doch nicht einfach im Wege der Geschäftsverteilung. Die Vorsitzenden der bei den Landgerichten gebildeten Kammern für Handelssachen, deren vergleichsweise Betrachtung naheliegt, wurden früher auch von der Landesjustizverwaltung ernannt, vgl. Baumbach 10. Aufl. 1935, 1 zu § 105, 1 zu § 68 GVG, während sie heute auf Grund des Ges. vom 24. 11. 1937 (RGBl S. 1286) allerdings im Wege der Geschäftsverteilung durch den Landgerichtspräsidenten berufen werden, so Baumbach: 14. Aufl. 1938, 1 zu § 105 GVG. Wenn früher die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen von der Landesjustizverwaltung bestellt wurden, so geschah dies nicht auf Grund einer ausdrücklichen diesbezüglichen Vorschrift, sondern ergab sich nur als notwendige Folge aus der Bestimmung des § 68 GVG, wonach das Präsidium des Landgerichts, das sonst nach § 63 I, § 64 I GVG „die Vorsitzenden ... der einzelnen Kammern" bestimmte, keine solche Befugnisse hinsichtlich der Kammern für Handelssachen hatte. Das Präsidium des Landgerichts wurde durch § 6 II d. Ges. vom 24. 11. 1937 (RGBl S. 1286) beseitigt und § 1 in Verb. mit § 3 dieses Gesetzes ordnet die Verteilung der Geschäfte „unter den Kammern der Landgerichte" und die Bestimmung der „Vorsitzenden ... der ein-

zelnen Kammern" durch den Landgerichtspräsidenten an. Die Berufung der Laienbeisitzer der Kammer für Handelssachen — Handelsrichter — ist in der AV vom 1. 4. 1935 (DJ 549) geregelt, was allenfalls zum Vergleich und der Vollständigkeit halber hier noch erwähnt sei.

Demgegenüber bestimmt § 36 I S. 1 ArbGG ausdrücklich, daß „die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung", an deren Stelle jetzt auch wieder der Reichsminister der Justiz und der Reichsarbeitsminister getreten sind, die Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte ernennt. Nach § 35 III ArbGG „stehen" nun allerdings die Landesarbeitsgerichte „im übrigen", d. h. von der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Laienbeisitzern im Sinne des § 35 II ArbGG abgesehen, „den Zivilkammern des Landgerichts im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes gleich". Man könnte daraus den Schluß ziehen, daß die Landesarbeitsgerichte damit eben auch nur „Kammern der Landgerichte" im Sinne des § 1 des Ges. vom 24. 11. 1937 (RGBl S. 1286) seien und daher die Landgerichtspräsidenten auf Grund von § 1 in Verb. mit § 3 die Vorsitzenden dieser „einzelnen Kammern" bestimmen.

Dadurch wären also insoweit entgegenstehende Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes, vor allem des § 36 I, S. 1 ArbGG und der darauf beruhenden AV vom 10. 12. 1935 gerade durch das Ges. vom 24. 11. 1937 (RGBl S. 1286) außer Kraft gesetzt. § 5 des Ges. vom 24. 11. 1937 (RGBl S. 1286) ordnet an: „Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die Geschäftsverteilung bei den sonstigen besonderen Gerichten im Bereich der Reichsjustizverwaltung entsprechend". Hinsichtlich der KfH enthält das Ges. vom 24. 11. 1937 (RGBl S. 1286) überhaupt keine ausdrückliche Bestimmung, woraus sich ergibt, daß sie eben als „Kammern der Landgerichte" im Sinne des § 1 dieses Gesetzes dessen Bestimmungen unmittelbar unterliegen. Für die Landesarbeitsgerichte gelten diese Bestimmungen nur „entsprechend". Man wird daraus entnehmen dürfen, daß das Ges. vom 24. 11. 1937 (RGBl S. 1286) an dem durch das Arbeitsgerichtsgesetz festgelegten Verhältnis der Arbeitsgerichtsbehörden zu den ordentlichen Gerichten im allgemeinen und des Landesarbeitsgerichts zu dem Landgericht im besonderen nichts ändern wollte, sondern daß seine Be-

stimmungen nur die in § 39 ArbGG geregelte Geschäftsverteilung innerhalb des einzelnen Landesarbeitsgerichts betreffen und somit nicht zugleich eine Erweiterung der Zuständigkeiten, vielmehr nur eine Auswechslung der für eine Befugnis — die Geschäftsverteilung — zuständigen Organe darstellen.

Die Geschäftsverteilung bei den Landesarbeitsgerichten selbst wird Gegenstand des § 21 unten sein. Könnte die Bestellung der Vorsitzenden eines Landesarbeitsgerichts einfach im Wege der Geschäftsverteilung auf Grund des Ges. vom 24. 11. 1937 (RGBl S. 1286) erfolgen, so wäre mit § 36 I S. 1 ArbGG jede Einflußnahme der Sozialverwaltung auf die Ernennung der Vorsitzenden endgültig beseitigt, was sicher nicht der Absicht des Ges. vom 24. 11. 1937 (RGBl S. 1286) entspricht, wenn auch die Sozialverwaltung zur Zeit durch ihr Einvernehmen hinsichtlich der AV vom 10. 12. 1935, jedoch nicht notwendig endgültig, auf ihre Mitwirkung insoweit verzichtet hat. Es verbleibt daher bei der Bestellung der Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte durch die nach § 36 I S. 1 ArbGG und den darauf beruhenden weiteren Bestimmungen zuständigen Organe. In Abschnitt IV Nr. 1 und 2 der AV vom 10. 12. 1935 ist die Zuständigkeit zur Bestellung der Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte gleich geregelt wie bezüglich der Vorsitzenden der Arbeitsgerichte. Es kann also im wesentlichen auf § 10 oben Bezug genommen werden. Danach erfolgt die Bestellung der hauptamtlichen Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte, da es sich hier grundsätzlich nur um eine „Versetzung" handelt, gemäß Abschnitt IV Nr. 1 Abs. 1 der AV vom 12. 12. 1935 in Verb. mit II Nr. 1 der AO vom 12. 8. 1937 (RGBl S. 902) durch den örtlich zuständigen OLG-Präsidenten.

Wird etwa ein Landgerichtsrat oder OL-Rat mit Rücksicht auf seine Ernennung zum hauptamtlichen Vorsitzenden eines Landesarbeitsgerichts zum Landgerichtsdirektor ernannt, so gilt folgendes: Würde der Vorsitzende damit nur LG-Direktor hinsichtlich der Arbeitsgerichtsbarkeit, so wäre zu einer solchen Ernennung der Reichsminister der Justiz gemäß § 36 I S. 1 ArbGG in Verb. mit § 1 des 2. Ueberl.Ges. vom 5. 12. 1934 (RGBl S. 1214) zuständig. Eine Ernennung durch den Führer und Reichskanzler wäre nicht erforderlich, da diese in dem Erlaß vom 10. 7. 1937 (RGBl S. 769) nur vorbehalten ist, „wenn nicht durch besondere

Vorschriften etwas anderes bestimmt ist". Eine solche „besondere Vorschrift" stellt § 36 I S. 1 ArbGG dar. Ein Einververständnis des Reichsarbeitsministers ist nicht einzuholen, da es in der AV vom 10. 12. 1935 nicht für erforderlich erklärt ist (vgl. oben § 5).

Der hauptamtliche Vorsitzende eines Landesarbeitsgerichts gehört jedoch gemäß § 36 I S. 1 und 2 noch dem Landgericht oder OLG an, obwohl er bei diesen Gerichten wegen seiner hauptamtlichen Inanspruchnahme durch das Landesarbeitsgericht regelmäßig nicht mehr tätig sein wird. Durch seine Beförderung zum Landgerichtsdirektor wird der Vorsitzende damit zugleich Landgerichtsdirektor auch für das Landgericht oder OLG. Zu einer Ernennung eines LG-Direktors im Bereich der ordentlichen Gerichte ist jedoch der Reichsminister der Justiz grundsätzlich nicht oder erst kraft Uebertragung durch den Führer und Reichskanzler zuständig, vgl. hiezu den Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 10. 7. 1937 (RGBl S. 769).

Im einzelnen ist zu unterscheiden: Wird ein LG-Rat mit Rücksicht auf seine Bestellung zum Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte zum LG-Direktor befördert, so erfolgt diese Beförderung gemäß I Abs. 1 des Erlasses vom 10. 7. 1937 (RGBl S. 769) in Verb. mit I Abs. 1 der „Durchführungsvorschriften..." vom 12. 7. 1937 (RGBl S. 771), da es sich hier dann um Uebertragung einer Planstelle „mit anderer Amtsbezeichnung und höherem Endgrundgehalt" handelt durch den Führer und Reichskanzler. Landgerichtsräte gehören der Besoldungsgruppe A 2 c 2, LG-Direktoren der Besoldungsgruppe A 2 b, eventl. A 1 b an, vgl. die Reichsbesoldungsordnung in der Fassung vom 9. 12. 1937 (RGBl S. 1357).

Wird ein OLG-Rat zum LG-Direktor ernannt, so erhöht sich regelmäßig das Endgrundgehalt nicht, da beide Gruppen grundsätzlich der Besoldungsgruppe A 2 b angehören. Für eine solche Ernennung ist gemäß I 2 c der AO vom 12. 8. 1937 (RGBl S. 902) der Reichsminister der Justiz zuständig. Ist allerdings die Planstelle eines Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts ausnahmsweise in die Besoldungsgruppe A 1 b eingereiht, dann erfolgt die Ernennung wieder durch den Führer und Reichskanzler. Ferner ist, da nicht nur eine Versetzung vorliegt, in diesem Fall

gemäß der AV vom 14. 11. 1935 (DJS. 1656/1858) eine Aeußerung des Gauleiters einzuholen (vgl. oben § 10).

Die Bestellung nebenamtlicher ordentlicher und stellvertretender Vorsitzender ist in Abschnitt IV Nr. 2 Abs. 1 der AV vom 10. 12. 1935 dem dienstaufsichtsführenden Landgerichtspräsidenten übertragen. Es kommt hiefür naturgemäß nur der Präsident des Landgerichts in Betracht, bei dem das Landesarbeitsgericht errichtet ist. Für die Bestellung eines OLG-Rats zum nebenamtlichen ordentlichen und stellvertretenden Vorsitzenden eines Landesarbeitsgerichts ist gemäß Abschnitt IV Nr. 2 Abs. 1 derselben AV der OLG-Präsident zuständig.

Ist ein Vorsitzender an der Wahrnehmung seiner Geschäfte verhindert, so sind diese durch seinen allgemein im voraus bestellten nebenamtlichen Stellvertreter zu erledigen, welcher allenfalls in seinem Hauptamt, eventuell in vollem Umfange, zu entlasten ist, was, soweit es sich um ein Mitglied eines Landgerichts oder OLG handelt, vor allem durch Hilfsrichter, und hier wieder beim Landgericht hauptsächlich durch Assessoren erfolgen kann.

Ein solches Verfahren ist jedoch vor allem dann nicht möglich, wenn ein hauptamtlicher Vorsitzender für längere Zeit wegfällt und sein nebenamtlicher Stellvertreter gleichfalls hauptamtlicher Vorsitzender einer Kammer desselben Landesarbeitsgerichts ist, da Hilfsrichter, wie oben ausgeführt, ausnahmslos nicht Vorsitzende eines Landesarbeitsgerichts sein können. Können die Geschäfte des verhinderten Vorsitzenden nicht im Wege einer Veränderung der Geschäftsverteilung nach § 2 des Ges. vom 24. 11. 1937 (RGBl S. 1286) durch die anderen Vorsitzenden bewältigt werden, so bleibt nichts anderes übrig, als ein anderes ständiges Mitglied des LG oder OLG im Einzelfall zum stellvertretenden Vorsitzenden zu bestellen.

Da ein solcher stellvertretender Vorsitzender seine bisherige Planstelle beim LG oder OLG beibehält, ist er nebenamtlicher Vorsitzender, auch wenn seine Arbeitskraft ganz oder überwiegend von der Tätigkeit als stellvertretender Vorsitzender in Anspruch genommen wird, vgl. oben § 9 Einleitung. Zur Bestellung eines solchen nebenamtlichen Vorsitzenden ist daher gleichfalls der LG-evtl. OLG-Präsident wie zur Bestellung der anderen nebenamtlichen Vorsitzenden zuständig.

Eine Bereitwilligkeit zur Uebernahme der Tätigkeit eines Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte ist nach § 10 I der VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403), soweit „Richter ... an den Landgerichten" hiezu bestellt werden, nicht erforderlich. Dagegen muß ein OLG-Rat mit seiner Berufung zum Vorsitzenden eines Landesarbeitsgerichts gemäß § 8 GVG einverstanden sein. In § 9 oben wurde bereits dargelegt, daß nach § 10 I der VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403) ein planmäßiger Richter nicht verpflichtet ist, seine bisherige Planstelle aufzugeben und bei Weiterbestehen dieser Planstelle nicht in eine solche bei einer Arbeitsgerichtsbehörde eingewiesen werden kann. Ein Richter des LG kann daher wider seinen Willen nicht zum hauptamtlichen, sondern nur zum nebenamtlichen, stellvertretenden oder ordentlichen Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts berufen werden (vgl. oben § 9). Soll jedoch ein Richter des Landgerichts in eine Planstelle beim Landesarbeitsgericht eingewiesen und damit zum hauptamtlichen Vorsitzenden berufen werden und ist dies lediglich infolge seiner Ablehnung nicht möglich, sondern nur die Beauftragung mit der Tätigkeit eines solchen, so dürften zu dieser Beauftragung dieselben Stellen zuständig sein wie zur Bestellung eines hauptamtlichen Vorsitzenden, da es sich immerhin um die Besetzung einer hauptamtlichen Stelle handelt (vgl. oben § 10).

Die Stellung der Vorsitzenden bei den Landesarbeitsgerichten unterscheidet sich wesentlich von derjenigen der Vorsitzenden bei den Arbeitsgerichten dadurch, daß jene nicht wie letztere auf 1—9 Jahre oder auf Lebenszeit, sondern gemäß § 36 I S. 3 ArbGG „für die Dauer der Zugehörigkeit zum Landgericht oder Oberlandesgericht" zu Vorsitzenden bestellt werden. Daraus ergibt sich zugleich, was übrigens auch aus § 36 I S. 1 und 2 ArbGG hervorgeht, daß auch hauptamtliche Vorsitzende von Landesarbeitsgerichten immer noch dem LG oder OLG angehören, so auch Dersch-Volkmar 2 zu § 36. Es ist daher unrichtig, wenn Abschnitt IV Nr. 1 Abs. 3 der AV vom 10. 12. 1935 (DJ S. 1798) „bei Ablauf der Amtszeit hauptamtlich bestellter Vorsitzender der .... Landesarbeitsgerichte" eine erneute Bestellung „jeweils für das folgende Geschäftsjahr" vorsieht und damit für möglich hält. Auch Wittland (DJ 1935 S. 1870 1. Sp. unten) erwähnt bei der Frage der Wiederbestellung die

Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte nicht. Ebenso ist von dem hier vertretenen Standpunkt, daß nur ständige Mitglieder des LG oder OLG zu Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte bestellt werden können, die Bestimmung des Abschnitt IV Nr. 1 Abs. 2 insofern überflüssig, als danach zwecks Verwendung „hauptamtlicher Vorsitzender der... Landesarbeitsgerichte" „bei einem Amtsgericht oder Landgericht" deren „Ernennung zum Amtsgerichtsrat oder Landgerichtsrat" bei dem Reichsminister der Justiz zu beantragen ist. Ein Vorsitzender des Landesarbeitsgerichts ist immer schon mindestens Landgerichtsrat.

Gemäß § 36 I S. 4 ArbGG kann ein Vorsitzender des Landesarbeitsgerichts von diesem Amt „nur mit (seiner) Zustimmung" abberufen werden. Da mit der Beendigung der Zugehörigkeit zum Landgericht oder OLG auch das Amt als Vorsitzender des Landesarbeitsgerichts endet, will diese Bestimmung nur verhindern, daß ein Vorsitzender eines Landesarbeitsgerichts während seiner Zugehörigkeit zum LG oder OLG ohne seinen Willen vom Landesarbeitsgericht zurückgerufen und wieder voll beim LG oder OLG verwendet wird. Dersch-Volkmar 2 zu § 36 hebt mit Recht hervor, daß damit der Schutz der Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte erheblich stärker ist als derjenige der Vorsitzenden irgendwelcher anderer Kammern oder Senate der ordentlichen Gerichte, da deren Vorsitzende immer im Wege der Geschäftsverteilung jedes Jahr einer anderen Kammer zugeteilt werden können.

Es fragt sich nur, ob nicht jetzt die Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte zugleich „Richter an den... Landgerichten" im Sinne von 10 Abs. 1 der VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403) und deshalb „verpflichtet" sind, richterliche Geschäfte an einem andern Gericht desselben LG-Bezirks oder am übergeordneten OLG wahrzunehmen. Oben wurde bereits dargelegt, daß auch hauptamtliche Vorsitzende eines Landesarbeitsgerichts, die bisher Mitglieder des LG waren, dies weiterhin bleiben. Man wird daher Vorsitzende der Landesarbeitsgerichte, die nicht zugleich Mitglieder des OLG, sondern des LG sind, als „Richter" im Sinne dieser Verordnung anzusehen und deshalb ihre Pflicht, Hilfsrichter an anderen Gerichten zu sein, zu bejahen haben.

Demgegenüber führt Wittland (DJ 1935 S. 1870 Sp. 2 oben)

aus, hauptamtliche Vorsitzende der Landesarbeitsgerichte gehörten „in dieser ihrer Eigenschaft nicht zu den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit" und seien nicht „ohne weiteres" verpflichtet, gemäß § 10 I der VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403) an einem anderen Gericht Hilfsrichter zu sein. Dieser Ansicht mag man allenfalls beitreten, wenn man, wie anscheinend Wittland (DJ 1935 S. 1870), die Bestellung von anderen Personen als ständige Mitglieder des LG oder OLG zum Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts für zulässig hält, was bereits oben abgelehnt wurde. Für Vorsitzende, die schon vorher Richter bei den Landgerichten waren, gilt dies nach der hier vertretenen Ansicht nicht.

Man wird zu dieser Meinung auch schon deshalb kommen müssen, weil sonst z. B. ein LG-Rat, der nur nebenamtlicher stellv. Vorsitzender eines Landesarbeitsgerichts ist und so gut wie nie als solcher tätig wird, lediglich wegen dieses „Amtes" nicht als Hilfsrichter an das übergeordnete OLG gemäß § 10 I der VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403) ohne seinen Willen einberufen werden könnte. Man wird einwenden, in § 11 oben sei die Anwendbarkeit des § 10 der VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403) hinsichtlich aller Arten von Vorsitzenden der Arbeitsgerichte verneint. Aber einmal sind die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte nicht notwendig zugleich „Richter an den Amtsgerichten" i. S. dieser VO. Sodann ist die Unversetzbarkeit auch der nebenamtlichen und stellv. Vorsitzenden der Arbeitsgerichte deshalb keine so große Hemmung, weil gerade die letzteren Arten von Vorsitzenden doch nur regelmäßig für ein Jahr zu solchen bestellt werden. Allerdings wird § 36 I S. 4 ArbGG m. E. noch insoweit aufrecht zu erhalten sein, als § 10 I der VO vom 10. 3. 1935 (RGBl S. 403) nicht dazu mißbraucht werden darf, einen Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts nur wieder ganz an das Landgericht zurückzuberufen. Es muß schon eine Versetzung als Hilfsrichter an das übergeordnete OLG oder ein Amtsgericht desselben LG-Bezirks vorgenommen werden.

Im übrigen entspricht die Stellung der Vorsitzenden bei den Landesarbeitsgerichten derjenigen der Vorsitzenden bei den Arbeitsgerichten, sofern hiezu ordentliche Richter bestellt werden, mit der Ausnahme, daß eine wiederholte Bestellung hier grund-

sätzlich nicht erforderlich ist und deshalb nicht in Betracht kommt.

§ 20.

Die Beisitzer und der Beisitzerausschuß.

Unter Abweichung von den für die Beisitzer der Arbeitsgerichte vorgeschriebenen, oben in § 12 dargelegten Voraussetzungen „müssen" nach § 37 I ArbGG die Beisitzer der Landesarbeitsgerichte „das 30. Lebensjahr vollendet haben und sollen mindestens drei Jahre Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde gewesen sein". Diese Vorschrift dient offensichtlich gleichfalls der qualitativ besseren Besetzung der Landesarbeitsgerichte im Vergleich zu den Arbeitsgerichten, nachdem eine quantitativ bessere Besetzung nicht Platz greift. Von der letzteren Voraussetzung der dreijährigen Tätigkeit bei einer anderen Arbeitsgerichtsbehörde konnte nach § 120 ArbGG natürlich bei der ersten Bestellung abgesehen werden; ebenso nach § 66 V AOG bei der ersten Berufung der Beisitzer nach dem Inkrafttreten des AOG.

Die Berufung und die Stellung der Beisitzer der Landesarbeitsgerichte entspricht gemäß § 37 II ArbGG gleichfalls derjenigen der Beisitzer der Arbeitsgerichte, weshalb insoweit auf die §§ 13 und 14 oben Bezug genommen werden kann. In § 37 II ArbGG ist nur die Bezugnahme auf § 20 II ArbGG unterblieben, der grundsätzlich die Einholung getrennter Vorschläge für die Beisitzer der Arbeiter und Angestellten vorsieht. Wie oben in § 18 bereits ausgeführt, gibt es ja bei den Landesarbeitsgerichten grundsätzlich keine besonderen „Arbeiter"- und „Angestelltenkammern".

Auch beim Landesarbeitsgericht kann der Präsident des Landgerichts drei Unternehmerbeisitzer und drei Arbeiter- oder Angestelltenbeisitzer zu einem Beisitzerausschuß auf Grund von § 38 ArbGG berufen. Im übrigen ist hier ebenfalls in § 38 ArbGG auf die für die Arbeitsgerichte geltende Regelung in § 29 ArbGG Bezug genommen. Es kann daher auch hier auf § 15 oben verwiesen werden. Unter Abweichung von den Ausführungen in § 15 oben ergibt sich eine wesentliche Vereinfachung dadurch, daß der Landgerichtspräsident, in dessen Ermessen die Berufung eines

Beisitzerausschusses und die Auswahl seiner Mitglieder gestellt ist, und der Landgerichtspräsident, der nach den §§ 38, 29 II ArbGG vor allem den Beisitzerausschuß zu hören hat, immer personengleich ist.

§ 21.

Verwaltung und Dienstaufsicht und die Geschäftsverteilung.

Auf Grund des Abschnitts II Abs. 1 der AV vom 10. 12. 1935 sind „die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht bei den ... Landesarbeitsgerichten ... (§ 34 ArbGG) den Stellen übertragen, denen sie ... hinsichtlich des Landgerichts obliegen, bei dem das Landesarbeitsgericht errichtet ist". Nach Abschnitt II Abs. 2 der AV vom 10. 12. 1935 finden die für die Landgerichte insoweit geltenden Vorschriften auf die Landesarbeitsgerichte entsprechende Anwendung. Weggefallen ist demnach das noch nach § 34 I ArbGG erforderliche „Einvernehmen" mit der Sozialverwaltung (vgl. hiezu auch oben § 5).

Die Landesarbeitsgerichte unterliegen daher den Bestimmungen über Verwaltung und Dienstaufsicht des Art. IX §§ 13 ff. der VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403). Art. II § 4 der VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403) und die AV vom 2. 4. 1935 (DJ S. 549), die oben in § 7 erwähnt wurden, gelten ausdrücklich nur für die Amtsgerichte und damit auch nur für die Arbeitsgerichte. Nach § 14 I, Z. 3 der VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403) steht dem LG-Präsidenten die Dienstaufsicht zu, als nächste Instanz dem OLG-Präsidenten, „über die Gerichte ihres Bezirks" und zuletzt nach § 14 I, Z. 1 dieser VO dem Reichsminister der Justiz. Obwohl die Arbeitsgerichtsbarkeit eine dem OLG entsprechende Instanz nicht kennt, wird man trotzdem dem Bestreben der AV vom 10. 12. 1935 nach einer möglichst großen Gleichschaltung der Arbeitsgerichtsbehörden mit den ordentlichen Gerichten entsprechend für die Verwaltung und Dienstaufsicht auch der Landesarbeitsgerichte, wie übrigens auch der Arbeitsgerichte, den OLG-Präsidenten gleichfalls als II. Instanz schon zur Entlastung des Reichsministers der Justiz für zuständig halten müssen. Die Zuständigkeit des LG-Präsidenten erstreckt sich unter Abweichung von der

für aufsichtsführende Amtsrichter in § 15 S. 2 der VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403) enthaltenen Beschränkung auch auf richterliche Beamte. Nach § 16 dieser VO ist der Dienstaufsichtsführende „zugleich Dienstvorgesetzer des Beamten".

§ 34 II ArbGG hatte eine Uebertragung der Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht „insbesondere" auch auf den oder einen Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts vorgesehen. Diese Vorschrift ist durch Abschnitt II der AV vom 10. 12. 1935 gegenstandslos. Vorsitzende der Landesarbeitsgerichte scheiden demnach als Organe der Verwaltung und Dienstaufsicht vollkommen aus. Konnten Vorsitzende der Arbeitsgerichte immerhin noch zu „ständigen Vertretern des aufsichtsführenden Amtsrichters" gemäß § 4 II der VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403) bestellt werden (vgl. oben § 7), so fehlt eine entsprechende Vorschrift für die Landgerichte und damit auch für die Landesarbeitsgerichte.

Die Geschäftsverteilung endlich ist in § 39 ArbGG dahin geregelt, daß hierüber „das Präsidium des Landgerichts unter stimmberechtigter Mitwirkung der Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts" zu befinden hat. Demnach war jeder ordentliche — nicht nur stellvertretende — Vorsitzende des Landesarbeitsgerichts an der Geschäftsverteilung beteiligt, während dies nach § 46 a GVG nicht für alle Mitglieder des Landgerichts zutraf. Für das Landesarbeitsgericht Berlin war in § 39 I S. 4 ArbGG — wie für das Arbeitsgericht Berlin in § 30 ArbGG (vgl. oben § 16) — eine Sonderregelung durch Ges. vom 1. 6. 1933 (RGBl S. 329) getroffen, die schon eine wesentliche Durchlöcherung des Grundsatzes gerichtlicher Selbstverwaltung zugunsten der Justizverwaltung darstellte.

Unterdessen hat das Ges. vom 24. 11. 1937 (RGBl. S. 1286) in § 6 II das Präsidium beseitigt und dessen gesamte Zuständigkeit zur Geschäftsverteilung gemäß §§ 3, 5 dem Präsidenten des Landgerichts übertragen. Die in § 2 dieses Gesetzes vorgesehene und oben in § 16 wörtlich angeführte Aenderung der Geschäftsverteilung entspricht dem früheren § 63 II GVG. Doch sah letzterer eine Aenderung der Geschäftsverteilung während des Geschäftsjahrs „im Interesse der Rechtspflege" nicht vor. Es wird von der

Handhabung dieser Bestimmung abhängen, ob sie als Fortschritt bezeichnet werden kann.

Daß der Begriff der Geschäftsverteilung in einem weiteren Sinn und jedenfalls i. S. des Ges. vom 24. 11. 1937 (RGBl. S. 1286) zugleich die Verteilung der Vorsitzenden und Beisitzer auf die einzelnen Kammern umfaßt, wurde bereits oben in § 16 dargelegt. § 39 I S. 3 ArbGG bestimmt auch für die Landesarbeitsgerichte, daß die Vorsitzenden und Beisitzer mehreren Kammern angehören können.

Ueber die Heranziehung der Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen enthält § 38 II ArbGG eine dem § 31 entsprechende Vorschrift. Es kann daher insoweit, wie überhaupt im übrigen, auf § 16 oben Bezug genommen werden.

III. Abschnitt: Das Reichsarbeitsgericht.

§ 22.

Das Reichsarbeitsgericht.

Als letzte Instanz ist das Reichsarbeitsgericht „bei dem Reichsgericht errichtet" — § 40 ArbGG —. Seine vornehmste Aufgabe besteht in der Förderung und Gewährleistung der Rechtseinheit auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, weshalb es wie das Reichsgericht als reine Revisionsinstanz nur über Rechtsfragen zu entscheiden hat. Um diesem Zweck in besonders hohem Maße gerecht werden zu können, ist eine Revision an das Reichsarbeitsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert schon dann möglich, wenn „das Landesarbeitsgericht die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen hat" — § 72 I ArbGG.

Die Verfassung des Reichsarbeitsgerichts ist in verschiedener Richtung wesentlich einfacher als die der Landesarbeitsgerichte und vollends die der Arbeitsgerichte. So blieb naturgemäß das Reichsarbeitsgericht von der ganzen Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich unberührt, da es von Anfang an ein Gericht des Reichs war. Bereits nach der ursprünglichen Fassung des § 41 IV ArbGG bestimmt „der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister" die Zahl der Senate. Das Reichs-

arbeitsgericht bestand bisher schon immer nur aus einem Senat, vgl. hiezu Oegg S. 123. Dies ist möglich, weil das Arbeitsgerichtsgesetz eine Bildung von besonderen Senaten etwa für Angestellte oder Arbeiter oder unter anderen Gesichtspunkten nicht vorgesehen hat.

Der Senat des Reichsarbeitsgerichts wird gemäß § 41 II ArbGG „in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei richterlichen Beisitzern, einem Unternehmerbeisitzer und einem Arbeiter- oder Angestelltenbeisitzer tätig".

Vorsitzender des Senats des Reichsarbeitsgerichts kann nur ein Senatspräsident des Reichsgerichts sein. Zum stellv. Vorsitzenden kann ein Senatspräsident oder auch ein Reichsgerichtsrat bestellt werden. Die richterlichen Beisitzer müssen gleichfalls Reichsgerichtsräte sein, vgl. hier § 41 I ArbGG.

§ 132 GVG erklärt ganz allgemein für das Reichsgericht die Zuziehung von Hilfsrichtern für unzulässig. Durch Ges. vom 1. 3. 1930 (RGBl S. 31) wurde jedoch der Reichsminister der Justiz ermächtigt, Hilfsrichter für das Reichsgericht „aus der Zahl der Mitglieder der Oberlandesgerichte und Landgerichte sowie der Amtsrichter und Vorsitzenden von Arbeitsgerichten ..... zur Erledigung der Geschäfte der Zivil- und Strafsenate einzuberufen". Angesichts der ausdrücklichen Nennung der „Vorsitzenden der Arbeitsgerichte" als Hilfsrichter beim Reichsgericht wird man anzunehmen haben, daß damit auch zum Reichsarbeitsgericht Hilfsrichter herangezogen werden können. Die Bestimmung für die „Zivil- und Strafsenate" steht dem nicht entgegen, weil nach § 41 III ArbGG die Senate des Reichsarbeitsgerichts grundsätzlich „den Zivilsenaten des Reichsgerichts im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes" gleichstehen, so auch Dersch-Volkmar 1 zu § 41.

Selbstverständlich kommen damit als Hilfsrichter beim Reichsarbeitsgericht nicht nur „Vorsitzende der Arbeitsgerichte" in Betracht, sondern auch „Mitglieder der Oberlandesgerichte und Landgerichte", zu welch letzteren die Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte, wie oben in § 19 dargestellt, gemäß § 36 I ArbGG notwendigerweise gehören, weshalb sich eine besondere Nennung der Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte in dem Ges. vom 1. 3. 1930 (RGBl S. 31) erübrigte. „Mitglieder" der Ober-

landesgerichte und Landgerichte sind nur bei diesen Gerichten planmäßig angestellte Richter. Auch unter „Amtsrichtern" und „Vorsitzenden von Arbeitsgerichten" i. S. dieses Gesetzes wird man nichts anderes verstehen dürfen, so Baumbach zu § 132 GVG. Assessoren sind schon nach § 10 II der VO vom 20. 3. 1935 (RGBl S. 403) nur befähigt, Hilfsrichter „bei den Landgerichten und Amtsgerichten" zu sein. Auf Grund jenes Gesetzes herangezogene Hilfsrichter können nur richterliche Beisitzer im Reichsarbeitsgericht sein, nicht auch nur Stellvertretende Vorsitzende, so auch Seume S. 22/23, S. 30. Das Ges. vom 1. 3. 1930 (RGBl S. 31) war zunächst bis 1. 4. 1933 befristet, wurde jedoch auf Grund von Kap. XII der VO vom 18. 3. 1933 (RGBl S. 109 [119] bis 1. 4. 1936 verlängert und gilt heute noch nach dem Ges. vom 11. 3. 1936 (RGBl S. 152) bis 1. 4. 1940.

Auch und vor allem die Mitglieder des Reichsarbeitsgerichts „sollen" nach § 42 ArbGG „auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiete besondere Kenntnisse und Erfahrungen besitzen". Dem wurde und wird hauptsächlich damit Rechnung getragen, daß die Mitglieder des Reichsarbeitsgerichts den Mitgliedern des III. Zivilsenats des Reichsgerichts entnommen werden, dem schon vor Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes die Rechtsprechung in Arbeitssachen zustand (vgl. Oegg S. 127) und der auch heute noch vor allem für „Rechtsstreitigkeiten über Dienstverhältnisse" zuständig ist (vgl. den „Geschäftsverteilungsplan" des Reichsgerichts für das Jahr 1937 in DJ S. 60 und für das Jahr 1938 in DJ S. 58).

Die Bestellung der Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden, der richterlichen Beisitzer und ihrer Stellvertreter der Senate des Reichsarbeitsgerichts erfolgte auf Grund des § 44 I S. 2 ArbGG im Gegensatz zu den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten nicht durch die Justizverwaltung, sondern im Wege der Geschäftsverteilung durch das „Präsidium des Reichsgerichts". § 6 II des Ges. vom 24. 11. 1937 (RGBl S. 1286) hat das Präsidium des Reichsgerichts beseitigt und seine Befugnisse auf den Präsidenten des Reichsgerichts übertragen, der nunmehr als Organ der Reichsjustizverwaltung — § 3 dieses Ges. — nach §§ 1, 3, 5 desselben Ges. die Mitglieder des Reichsarbeitsgerichts bestimmt. Dabei können nicht nur ein Vorsitzender und zwei richter-

liche Beisitzer als ordentliche Mitglieder eines Senats berufen werden. Vielmehr ist es zulässig, wenigstens mehr als zwei richterliche Beisitzer zu bestellen, so auch Kern: Der gesetzliche Richter S. 177 und Baumbach 1 zu § 139 GVG, welch letztere Bestimmung nach § 41 III ArbGG auch für die Senate des Reichsarbeitsgerichts gilt. § 41 I ArbGG weist ebenfalls auf die „erforderliche Zahl... von Reichsgerichtsräten als richterliche Beisitzer" hin. Die Bestimmung des § 44 I S. 3 ArbGG, daß die richterlichen Mitglieder des Reichsarbeitsgerichts „mehreren Senaten angehören" können, ist zur Zeit, da nur ein Senat besteht, gegenstandslos.

Die Stellung der Mitglieder des Reichsarbeitsgerichts unterscheidet sich in keiner Richtung von derjenigen der sonstigen Mitglieder des Reichsgerichts.

Nach § 1 des Ges. vom 24. 11. 1937 (RGBl S. 1286), der gemäß § 5 dieses Ges. auch für die „Arbeitsgerichtsbehörden" gilt, werden die Mitglieder der Senate des Reichsgerichts und des Reichsarbeitsgerichts „vor Beginn des Geschäftsjahrs und für seine Dauer" bestimmt. Es gehören daher die Mitglieder des Reichsarbeitsgerichts nicht — wie die Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts nach § 36 I S. 2 ArbGG, vgl. oben § 19 — notwendigerweise für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Reichsgericht auch dem Reichsarbeitsgericht an. Wegen der Hilfsrichter sei nur noch darauf hingewiesen, daß diese gemäß des Ges. vom 1. 3. 1930 (RGBl S. 31) nicht vor Ablauf der Zeit, für die sie zum Reichsgericht einberufen sind, wieder abberufen werden können. Da die Stellung der richterlichen Mitglieder des Reichsarbeitsgerichts sich von derjenigen der Mitglieder des Reichsgerichts nicht unterscheiden, kann in dieser Arbeit von einer näheren Darstellung abgesehen werden.

Eine Verteilung der Geschäfte „auf die einzelnen Senate des Reichsarbeitsgerichts", die früher gemäß § 44 I S. 1 ArbGG durch das Präsidium des Reichsgerichts hätte erfolgen müssen und die heute auf Grund der §§ 1, 3, 5 des Ges. vom 24. 11. 1937 (RGBl S. 1286) durch den Präsidenten des Reichsgerichts vorzunehmen wäre, findet angesichts des Bestehens nur eines Senats zur Zeit nicht statt.

Was schließlich noch die nichtrichterlichen Beisitzer, die Reichs-

arbeitsrichter, im besonderen betrifft, so gelten für diese grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie für die Beisitzer bei den Arbeitsgerichten, so § 43 III ArbGG. Die Reichsarbeitsrichter müssen jedoch gemäß § 43 II ArbGG — wie die Mitglieder des Reichsgerichts gemäß § 125 II GVG — das 35. Lebensjahr vollendet haben. Auch genügt es nach § 43 II ArbGG, wenn die Reichsarbeitsrichter als Unternehmer oder als Beschäftigte „tätig gewesen" sind. Ihre Eigenschaft als Unternehmer oder Beschäftigte braucht also keine gegenwärtige zu sein. Jedoch muß die Tätigkeit als Unternehmer oder Beschäftigte „längere Zeit im Deutschen Reiche" bestanden haben. Unter „längere Zeit" wird man immerhin mehrere Jahre verstehen müssen. Desgleichen wird anzunehmen sein, daß die Reichsarbeitsrichter nicht durch zwischenzeitlichen Zeitablauf dem Gesichtskreis eines Unternehmers oder Beschäftigten entfremdet sein dürfen. Nicht erforderlich ist — im Gegensatz der für die Landesarbeitsrichter nach § 37 ArbGG geltenden Regelung —, daß Reichsarbeitsrichter schon einmal Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde gewesen sind.

Die Berufung der Reichsarbeitsrichter erfolgt gemäß § 43 I ArbGG durch den Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz auf Vorschlag der DAF und der in § 22 II Nr. 2 ArbGG genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts, vgl. hiezu § 43 I u. III in Verb. mit § 20 I S. 2 u. 3 ArbGG. Die Gesamtzahl der Unternehmerbeisitzer muß nach § 41 I S. 2 ArbGG der Gesamtzahl der beschäftigten Beisitzer entsprechen. Nach Berufung und eventueller Neuberufung sind die Reichsarbeitsrichter auf die einzelnen Senate durch den Präsidenten des Reichsgerichts zu verteilen gemäß § 44 I S. 2 ArbGG in Verb mit §§ 1, 3, 5 des Ges. vom 24. 11. 1937 (RGBl S. 1286), welche Vorschrift zur Zeit angesichts des Bestehens nur eines Senats gleichfalls gegenstandslos ist. Nach Zuteilung zu einem Senat hat dann dessen Vorsitzender auf Grund von § 44 II ArbGG „vor Beginn eines Geschäftsjahrs und vor Beginn einer neuen Amtszeit der Beisitzer" eine Liste aufzustellen, nach deren Reihenfolge die Reichsarbeitsrichter zu den einzelnen Sitzungen herangezogen werden. Die Berufung der Reichsarbeitsrichter erfolgt nach § 43 I ArbGG ebenfalls auf drei Jahre. Zu ihrer Enthebung vom Amt auf Grund der §§ 43 III 21, 27 ArbGG ist nach

der ausdrücklichen Bestimmung des § 43 II S. 2 ArbGG der Präsident des Reichsgerichts zuständig. Die Vergütung für Verdienstausfall, Fahrkosten und Aufwand ist in der VO vom 17. 2. 1932 (RGBl S. 74) in der Fassung der VO vom 28. 2. 1934 (RGBl S. 173/S. 258) geregelt, vgl. hiezu oben § 14.

Auf Grund des § 45 ArbGG waren schließlich Reichsarbeitsrichter zu Plenarentscheidungen des Reichsgerichts heranzuziehen, „bei denen es sich um arbeitsrechtliche Fragen handelt". Durch Art. 3 Nr. 2 des Ges. v. 28. 6. 1935 (RGBl S. 844), das die „Großen Senate" beim Reichsgericht einführte, wurde § 45 ArbGG jedoch „gestrichen". Eine Laienbeteiligung in den Großen Senaten ist auch bei arbeitsrechtlichen Fragen nun nicht mehr vorgesehen.

Schluß.

§ 23.

Die Arbeitsgerichtsbehörden als Sondergerichte.

In welchem Verhältnis die Arbeitsgerichtsbehörden zu den ordentlichen Gerichten stehen, war von Anfang an und ist auch heute noch bestritten. Als unbestritten kann gelten, daß das Arbeitsgericht ein Sondergericht ist. Es kann zwar, braucht aber nicht, wie oben in § 6 gezeigt wurde, mit dem Amtsgericht verbunden werden. Ebensowenig müssen seine Vorsitzende notwendig Richter der ordentlichen Gerichte sein (vgl. hiezu oben § 9).

Dagegen scheint die notwendige Verbindung der Landesarbeitsgerichte mit den Landgerichten und des Reichsarbeitsgerichts mit dem Reichsgericht dafür zu sprechen, daß es sich bei diesen Arbeitsgerichtsbehörden nicht mehr um Sondergerichte, sondern allenfalls um besondere Abteilungen der betreffenden ordentlichen Gerichte handelt. Diese Meinung wird denn auch vertreten von Jonas Anm. 4 a IV A vor § 1; Dersch-Volkmar S. 15; Hueck S. 213; Schönke S. 52; Volkmar HdR VIII 43/44; Schulz S. 10/11; Seume S. 28.

Die Sondergerichte „sind unter Durchbrechung des normalen Aufbaus der Gerichte für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder für bestimmte Gruppen von Personen, für bestimmte Zeiten oder für bestimmte örtliche Verhältnisse geschaffen", so Kern: Der gesetzliche Richter S. 163. Aehnlich bezeichnet Schönke S. 52 als Merkmal der Sondergerichte, daß ihnen „nur eine Gerichtsbarkeit für eine bestimmte Gruppe von Rechtsstreitigkeiten" zusteht.

Eine solche Beschränkung der Entscheidungsbefugnis lediglich für bestimmte Gruppen von Rechtsstreitigkeiten ist bei den Arbeitsgerichtsbehörden gegeben, weshalb sie auch in II. und III. Instanz als Sondergerichte anzusprechen sind. Die notwendige Eingliederung in ordentliche Gerichte vermag ihre Eigen-

schaft als Sondergerichte nicht wieder zu beseitigen, so auch Kern: Der gesetzliche Richter S. 165; Clemens S. 16. Durch den „Ausschluß der ordentlichen Gerichte" in § 2 ArbGG für die dort genannten Sachen hat das Arbeitsgerichtsgesetz die Arbeitsgerichtsbehörden klar von den ordentlichen Gerichten abgesetzt. Gerade durch die ausschließliche Zuständigkeit nach § 2 ArbGG unterscheiden sich die Landesarbeitsgerichte von den gleichfalls bei den Landgerichten errichteten Kammern für Handelssachen, die gemäß § 93 GVG errichtet werden „können" und deren Entscheidungsbefugnis nach §§ 96, 98 GVG lediglich auf dem Willen der Parteien beruht. Eine weitere Eigentümlichkeit, in der sich der Sondergerichtscharakter der Arbeitsgerichtsbehörden offenbart, ist die allerdings stark zurückgedrängte Mitwirkung der Sozialverwaltung und die Besetzung mit zwei Laienrichtern auch in II. und III. Instanz an Stelle der Berufsrichter wie bei den entsprechenden ordentlichen Gerichten. Schließlich muß es auch Bedenken begegnen, einheitliche Gerichte, die abgesehen von der verschiedenen Instanz in vollem Umfang die gleiche Entscheidungsbefugnis haben, nur wegen der Form, in der sie in II. und III. Instanz in Erscheinung treten, unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten zu betrachten. Die überwiegende Meinung und insbesondere die Praxis sieht daher auch heute noch in allen Arbeitsgerichtsbehörden Sondergerichte, so RAG 3, S. 132 und zuletzt die Entscheidung des RAG vom 21. 1. 1938, Bd. 19, S. 186 (S. 192); Baumbach-Teichmann 3 B zu § 2; Gros bei Kallee unter „Arbeitsgerichtsgesetz" IV Z. 1; Oegg S. 123; Baumbach 1 zu § 14 GVG; Kern HdSt I, S. 358; Hennig bei Kaskel S. 78; Clemens S. 16; Fuchs S. 41; Hörnes S. 10.

Sind demnach die Arbeitsgerichtsbehörden Sondergerichte, so erhebt sich die weitere Frage, ob ihre Besonderheit gegenüber den ordentlichen Gerichten in der Verschiedenheit der Gerichtsbarkeit oder lediglich der Zuständigkeit besteht. Nach § 1 ArbGG liegt die „Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen" den Arbeitsgerichtsbehörden ob. In § 2 I ArbGG ist andererseits hinsichtlich des Verhältnisses zu den ordentlichen Gerichten davon die Rede, daß die Arbeitsgerichte ausschließlich „zuständig" seien und nach § 48 I ArbGG kann eine Arbeitsgerichtsbehörde, wenn sie sich für

„sachlich unzuständig" hält, „entsprechend" den zwischen den ordentlichen Gerichten geltenden Bestimmungen der §§ 11, 276 ZPO einen Rechtsstreit an ein ordentliches Gericht verweisen. Hennig bei Kaskel S. 70 ff. legt m. E. überzeugend dar, daß der Ausdrucksweise des Gesetzes für diese Frage keine entscheidende Bedeutung zukommen kann, wofür allein schon der Hinweis auf § 13 GVG genügt, der im Verhältnis von ordentlichen Gerichten zu Verwaltungsgerichten sogar lediglich von „Zuständigkeit" spricht, obwohl es sich hier unstreitig nicht mehr um eine Frage nur einer anderen Zuständigkeit, sondern einer anderen Gerichtsbarkeit handelt. Demgegenüber hebt Schönke S. 40 auf den Gebrauch des Wortes Zuständigkeit in § 528 ZPO und § 48 ArbGG ab.

Schönke S. 38 definiert die Gerichtsbarkeit als „das Recht und die Pflicht zur Ausübung der Rechtspflege". Diese allgemeine Begriffsbestimmung stellt die Gerichtsbarkeit in einem umfassenden Sinn dar und schließt auch die Verwaltungsgerichte ein, da auch diese „Rechtspflege" ausüben. In einem engeren Sinn wird unter dem Begriff „Gerichtsbarkeit" „die Rechtsprechungsbefugnis der Gerichte" verstanden, so Hörnes S. 9. Ist nun ein Gericht zur Entscheidung nur von Sachen einer bestimmten Art befugt, so fehlt ihm im übrigen die Rechtsprechungsbefugnis und damit die Gerichtsbarkeit, so Baumbach 1 B b von § 12 GVG; Kern: Der gesetzliche Richter S. 241; Hennig bei Kaskel S. 75.

Fuchs stellt S. 19 fest, „im Verhältnis von Sondergerichten zu ordentlichen Gerichten" müsse es sich „um mehr als nur das Verhältnis der sachlichen Zuständigkeit handeln". S. 21 führt Fuchs aus: „Erst dieser letztere Begriff (der Gerichtsbarkeit i. e. S.) führt zu der Unterscheidung von ordentlicher und Sondergerichtsbarkeit". Im Gegensatz hiezu stehen die Behauptungen bei Fuchs S. 25, daß „es sich, wie oben schon dargelegt wurde, im Verhältnis vom ordentlichen zum Sondergericht nur um eine Frage der sachlichen Zuständigkeit handelt".

Die herrschende Meinung, insbesondere Dersch-Volkmar 11 b zu § 1; Gros bei Kallee unter „Arbeitsgericht" III 2; Jonas IV vor § 1; Schönke S. 40, 53 und ebenso früher RGZ 76/176, nimmt nur eine Verschiedenheit der sachlichen Zuständigkeit an.

Man wird Fuchs S. 19 zugeben müssen, daß die Frage, ob das Amtsgericht oder das Landgericht sachlich zuständig ist, eine andere ist als die nach der „Zuständigkeit" der ordentlichen Gerichte im Vergleich zu den Arbeitsgerichtsbehörden. Im ersteren Sinn wird regelmäßig die Bezeichnung „sachliche Zuständigkeit" gebraucht als Frage der Entscheidungsbefugnis im Einzelfall, wenn die Entscheidungsbefugnis der betreffenden Art von Gerichten, die Gerichtsbarkeit, schon feststeht, ebenso Baumbach 2 vor § 12 GVG; Hörnes S. 10. Hält man das Verhältnis zwischen ordentlichen Gerichten und den Arbeitsgerichten lediglich für eine Frage der sachlichen Zuständigkeit, dann müßte man wieder zwischen einer sachlichen Zuständigkeit i. w. S. für Fälle dieser Art und einer sachlichen Zuständigkeit i. e. S. für die Verteilung der Einzelfälle unter Gerichte derselben Art unterscheiden.

Das Reichsgericht hat früher, insbesondere in RGZ 76, S. 176; 103, S. 102 angenommen, daß sich die Sondergerichte innerhalb des „Rechtswegs" i. S. der §§ 274 II Nr. 2, 547 Nr. 1 ZPO befinden, es sich hier also nur um eine Frage der Zuständigkeit i. S. von § 274 II Nr. 1 ZPO handle und die Frage des „Rechtswegs" lediglich im Verhältnis der ordentlichen Gerichte und Sondergerichte einerseits und der Verwaltungsgerichte und der Verwaltungsbehörden andererseits auftauche.

Durch Urteil des Großen Senats vom 21. 12. 1937, RGZ 156 S. 279 hat jedoch das Reichsgericht seine frühere Rechtsprechung zu dieser Frage ausdrücklich aufgegeben und dahin entschieden, die Frage, ob ordentliche Gerichte oder Sondergerichte zur Entscheidung berufen seien, sei eine Frage des „Rechtswegs" i. S. von §§ 274 II Nr. 2, 547 Nr. 1 ZPO. „Unzulässigkeit des Rechtswegs" sei gleichbedeutend mit „Unzulässigkeit des Rechtswegs vor den ordentlichen Gerichten" — S. 291 dieser Entscheidung —. Auf Grund jener Entscheidung stehen auf der einen Seite lediglich die ordentlichen Gerichte und alle übrigen Gerichte einschließlich der Sondergerichte auf der anderen Seite. Damit ist vom Reichsgericht zugleich bejaht, daß sich die Arbeitsgerichtsbehörden von den ordentlichen Gerichten nicht nur durch eine andere Zuständigkeit, sondern durch eine andere Gerichtsbarkeit unterscheiden. Dagegen nimmt vor allem Schönke S. 40 Stellung.

Unter ausdrücklicher Abweichung von dieser grundsätzlichen Stellungnahme des Reichsgerichts zu der Frage des Verhältnisses der ordentlichen Gerichte einerseits und der Sondergerichte andererseits hat der III. Senat des Reichsgerichts in seinem Urteil vom 23. 9. 1938 — RGZ 158 S. 193 — dahin entschieden, die oben angeführte Entscheidung des Großen Senats gelte wohl für die Sondergerichte im allgemeinen. Für die Arbeitsgerichtsbehörden im besonderen habe jedoch der Gesetzgeber das Verhältnis in § 528 ZPO und vor allem in § 48 ArbGG lediglich als eine Frage der „Zuständigkeit" und nicht der Zulässigkeit des Rechtswegs festgestellt. Dies ergebe sich aus dem „unmißverständlichen Wortlaut des § 528 ZPO" und auch aus den Folgen bei Anrufung einer Arbeitsgerichtsbehörde statt eines ordentlichen Gerichts und umgekehrt, in welchem Fall eine einfache Verweisung nach § 48 ArbGG möglich sei, die, wenn es sich um die Frage des Rechtswegs handeln würde, andere sein müßten.

Ob diese Entscheidung des III. Senats sich mit der zuvor erwähnten Entscheidung des Großen Senats vereinbaren läßt, mag hier als eine rein zivilprozessuale Frage dahingestellt bleiben. Daß man auf den „unmißverständlichen Wortlaut" des Gesetzes sich bei dieser Frage nicht berufen kann, wurde schon oben dargelegt. Gerade die oben erwähnte Tatsache, daß der Gesetzgeber auch, wo es sich wie in § 13 GVG zweifellos um die Zulässigkeit des Rechtswegs handelt, nur von „Zuständigkeit" spricht, zeigt, daß der Gesetzgeber zu der ganzen Frage — andere Gerichtsbarkeit oder nur andere Zuständigkeit — keine Stellung nehmen wollte. Die Regelung in § 528 ZPO und in § 48 ArbGG entspringt bei der naturgemäß häufigen und starken Verzahnung der Tätigkeit der ordentlichen Gerichte einerseits und der Arbeitsgerichtsbehörden andererseits m. E. lediglich einem praktischen Bedürfnis und will die rein theoretische Frage nicht entscheiden.

Es ist jedoch der Entscheidung in RGZ 158 S. 193 zuzugeben, daß angesichts des § 528 ZPO die Frage der „Zuständigkeit" der Arbeitsgerichtsbehörden nicht als Frage der „Unzulässigkeit des Rechtswegs" einer Prüfung nach § 547 Nr. 1 ZPO unterzogen werden kann. Wir gelangen daher zu dem Resultat, daß nach der Entscheidung RGZ 156 S. 279 die Frage der Entscheidungsbe-

fugnis der Arbeitsgerichtsbehörden als Sondergerichte im Verhältnis zu den ordentlichen Gerichten an sich eine solche des „Rechtswegs" i. S. der §§ 274 II Nr. 2, 547 Nr. 1 ZPO ist bzw. wäre und sich damit die Arbeitsgerichtsbehörden von den ordentlichen Gerichten durch eine andere Gerichtsbarkeit unterscheiden, daß aber der Gesetzgeber durch die positive Vorschrift des § 528 ZPO wenigstens für die Berufungs- und Revisionsinstanz jene Frage den Regeln, die für die Behandlung der Zuständigkeit gelten, „unterwerfen" will, wie sich RGZ 158 S. 193 ausdrückt.

Die Frage „Zuständigkeit" einerseits — „Gerichtsbarkeit" andererseits war früher vor allem deshalb sehr umstritten, weil man glaubte, aus dem Mangel der Gerichtsbarkeit notwendigerweise auf die Nichtigkeit eines Urteils schließen zu müssen, das unter Ueberschreitung dieser Gerichtsbarkeit erging, so vor allem Hennig bei Kaskel S. 79; Hörnes S. 12 und heute noch Baumbach 2 vor § 12 GVG.

Wenn ein Gericht nicht zur Entscheidung über eine Sache befugt ist, so folgt daraus noch nicht notwendig, daß eine trotzdem ergangene Entscheidung nichtig ist. Dies widerspräche der Autorität des Staates als des Trägers der ganzen Gerichtsgewalt, hauptsächlich auch von der nationalsozialistischen Auffassung des Staates aus, und der Rechtssicherheit, ebenso schon vor 1933 Kern: Der gesetzliche Richter S. 241, selbst für den Fall der bewußten Ueberschreitung der Gerichtsbarkeit und Fuchs S. 21/22, der die Gerichtsbarkeit i. e. S. nur als „Organisationsprinzip" bezeichnet, woraus nicht auf „wesensverschiedene Gerichtsbarkeiten" und damit Nichtigkeit eventuell hiegegen verstoßender Entscheidungen geschlossen werden dürfe.

Auch das Reichsarbeitsgericht hat verschiedentlich in RAG 4 S. 55; 13 S. 242 dahin entschieden, daß Urteile der Arbeitsgerichtsbehörden, die unter Ueberschreitung der Zuständigkeit ergehen, der inneren Rechtskraft fähig sind, sofern sie nur vermögensrechtliche Ansprüche betreffen. In RAG 4 S. 55 (S. 56) ist zu dieser Regelung noch ausdrücklich festgestellt, „gleichviel", ob „der Bereich der Arbeitsgerichtsbehörden als der einer besonderen Gerichtsbarkeit oder als der einer besonderen Zuständigkeit bezeichnet wird".

Diese Ansicht wird gleichfalls vertreten von Gros bei Kallee unter „Arbeitsgericht“ II vor A; Dersch-Volkmar 11 c zu § 1; Baumbach-Teichmann 3 D zu § 2. Der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts ist durchaus beizutreten, selbst wenn dogmatische Bedenken entgegenstehen sollten, einfach weil eine scharfe und klare Trennung zwischen der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte und der Arbeitsgerichtsbehörden nicht immer mit Sicherheit vorzunehmen ist und eine Nichtigkeit in Fällen der Ueberschreitung der Gerichtsbarkeit die Autorität des Staates und vor allem die Rechtssicherheit schwer beeinträchtigen würde.

Lebenslauf.

Am 21. Dezember 1906 wurde ich in Stuttgart als Sohn des Karl Lang, damals Pfarrer in Strümpfelbach im Remstal, und seiner Ehefrau Marie geb. Haegler geboren. Ich bin deutscher Staatsangehöriger. Von 1913—1925 besuchte ich die Elementarschule und anschließend das Humanistische Gymnasium in Eßlingen am Neckar. Danach ging ich eine zweijährige kaufmännische Lehre bei einer Großhandlung in Stuttgart-Untertürkheim ein, wo ich nach Erlaß des letzten halben Jahres diese Zeit noch als kaufmännischer Angestellter tätig war. Vom SS 1927 ab studierte ich Rechtswissenschaft in Tübingen — im SS 1929 in Berlin — und bestand im Juni 1932 die erste höhere Justizdienstprüfung in Tübingen. Nach der üblichen Referendarausbildung legte ich am 22. 7. 1935 vor dem Justizprüfungsamt Stuttgart die Große Staatsprüfung ab. Von 1935 bis 30. September 1938 war ich in Freudenstadt Rechtsanwalt und seit 1. Oktober 1938 bin ich als solcher in Schorndorf zugelassen.